Jungwirth Sc. Mon.

14

A.
S. VIII.
6a i.

<36625424070013
<36625424070013
Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. germ. 804

Deutschland

Ueber Teutschland, Kaisertodesfall, Trauer, Reichsvikarien, Wahltag, Wahlkapitulation, Wahl, Krönung, Gerechsame des teutschen Kaisers.

Für seine Mitbürger,

welche die Staatsverfassung ihres Vaterlandes näher kennen lernen wollen,

aus den besten Quellen geschöpft und erläutert.

Kempten und Leipzig, bey Joseph Kösel,

1790.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Absicht dieser Blätter ist keine andere, als die, seine Mitbürger, deren Geschäft nicht ist, die Kenntniß von der so verwickelten Staatsverfassung unsers lieben teutschen Vaterlandes ganz genau inne zu haben, einigermaßen in Stand zu setzen, das itzt aller Augen und Ohren an sich ziehende Zwischenreich nach dem allgemein bedauerten Ableben Kaiser

 Josephs

Josephs des Zweyten glorwürdigsten Andenkens, das eingetrettene Reichsgesetz und verfassungsmäßige Reichsvikariat, die bevorstehende Kaiserwahl, und die vermuthlich bald darauf erfolgende Kaiserkrönung näher kennen zu lernen, um darüber mit mehrerm Grund urtheilen, und in den darüber täglich vorkommenden Unterhaltungen auch mitsprechen zu können.

Es hat sich nemlich bereits gar oft gezeigt, daß selbst Personen von besserm Stand, und mehr als gemeinen Kenntnissen, über diese Gegenstände ganz falsche Begriffe entweder sich selbst erschaffen oder aber von andern angenommen haben, und so ganz schief in den Tag hinein urtheilen. Und doch will in unsern, freilich nicht immer und überall wirklich aufgeklärten Tagen alles über alles raisonniren. Dieses gab den Anlaß zu gegenwärtiger Abhandlung.

Es rechtfertigen also schon Anlaß und Absicht den Verfasser gegen das Urtheil, daß er hier nichts neues gesagt habe. Neue Entwicke-

lun-

lungen staatsrechtlicher Aufgaben wären auch seiner Absicht nicht angemessen, wohl aber eher entgegen gewesen.

Daß des um die Kenntniß der teutschen Staatsverfassung so unsterblich verdienten Mosers Werke, besonders jenes über diesen Gegenstand, bey dieser Abhandlung sehr stark genützt worden sind, bekennet der Verfasser aufrichtig und mit Dank, glaubt aber eben nicht, daß solches den Werth seiner Arbeit, nach seiner Absicht beurtheilt, wirklich heruntersetzen werde.

Er wollte seine Mitbürger, die aus dem Staatsrecht kein Geschäft zu machen haben, unterhalten, nicht aber in diesem Fach schon vollendete, oder doch schon tiefer eingedrungene Gelehrte belehren.

Doch weiß er zuverläßig, daß manches hochberühmten Staatsrechtslehrers Collegium, ohne Mosers Kalb zum Pflügen zu nehmen, sehr mager ausgefallen wäre, und noch itzt und künftig ausfallen würde. Und dann lebt er in einer Ge-

gend Teutschlands, in der Mosers Werke noch in den meisten Büchersammlungen der Geschäftsmänner fehlen, und diese auch mit dem Staatsrecht eben gar wenig vertraut sind. Für solche möchte dann diese Abhandlung eben auch nicht ganz unnütze seyn.

Ausser Mosern sind aber noch viele andere als allgemein gut bekannte Hülfsquellen benützt worden. Das wird der Sachverständige wohl selbst merken, ob solche gleich nicht angeführt worden sind, weil Bücherkenntniß in den Plan von Abhandlungen dieser Art nicht gehöret.

Der Verfasser hat übrigens seinen Zweck erreicht, wenn er seinen Landsleuten ein nicht ganz unnützliches Vergnügen verschaft haben wird.

Innhalt.

I. Abschnitt über Teutschland überhaupt. §. 1. — 4.

II. Abschnitt vom Ableben des Kaisers, Trauer, Zwischenreich und Reichsvikarien. §. 5. — 36.

III. Abschnitt von der Kaiserwahl, den Wahlvorbereitungen. §. 37. — 38. Wahlort. §. 39. Wahlkonvent. §. 40. — 46. Wahlgesandten. §. 47. — 52. Wahltag. §. 53. — 55. Wahlkapitulation. §. 56. — 88. Krönung. §. 89. — 99. Reichskleinodien überhaupt, und den Reichsinsignien insbesondere. §. 100. ff.

IV. Abschnitt. Von den bey der Wahl und Krönung eines röm. Königs vorkommenden Verschiedenheiten. §. 116. — 122.

V. Abschnitt. Ueber die Gerechtsame des Kaisers. §. 123. ff. Von des Kaisers Regierungsrechten. §. 143. ff.

Erster Abschnitt.

Ueber Teutschland überhaupt.

§ 1.

Teutschland ist ein freyer unabhängiger Staat.

Derjenige Staat von Europa, der gegen Morgen an Preußen, Pohlen, Ungarn, Sklavonien und Kroatien, gegen Mittag an den venezianischen Meerbusen, Italien und die Schweitz, gegen Abend an Frankreich, die vereinigten Niederlande und die Nordsee, und gegen Mitternacht gegen Dänemark und die Ostsee angränzet, ist unser Teutschland, das auch sonst im Kanzleystil das heilige röm. Reich a),

a) Warum Teutschland ein heiliges Reich heißt, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Einige sagen, die teutschen Kaiser hätten auch hierinn die griechischen und morgenländischen Kaiser nachgeahmt, diese es aber von den römischen Kaisern gelernt. Andre leiten es von der dem Kaiser zukommenden Schutz- und Schirmvogtey über die christliche Kirche her. Doch keine dieser Behauptungen ist über alle Zweifel

das römisch teutsche Reich, das römische Reich teutscher Nation, das heilige römische Reich teutscher Nation, nicht selten auch schlechthin das Reich genannt wird.

Auf diesem Erdstrich, welcher über 12000 Quadratmeilen enthält, leben mehr als 24 Millionen Menschen.

§ 2.

Und darunter dem Rang nach das erste Reich.

Wenn man Teutschland nach der statistischen Eintheilung der europäischen Staaten in Reiche b) und Republiken betrachtet, so gehört es zu der erstern Gattung der Reiche. Denn obgleich nicht geleugnet werden kann, daß Teutschland aus vielen, ja mehrern hundert einzelnen und für sich bestehenden gemeinen Wesen oder Staaten zusammengesetzt ist, so ist es dennoch nur ein Reich, weil alle diese Staaten ein gemeinsames Oberhaupt haben, dem die Reichsregierung zum Theil ohne, zum Theil mit Beschränkungen übertragen, auch die Staatenregierung der einzelnen Theile des teutschen Reichs untergeordnet ist.

Frey=

erhoben. Römisches Reich aber heißt Teutschland wegen der Vereinigung des ehemahligen römischen Kaiserthums. Die übrigen Ausdrücke erklären sich selbst.

b) Staaten, die ein gemeinschaftliches, vom Staat unterschiedenes Oberhaupt haben, heißen Reiche; Staaten ohne solches Oberhaupt aber Republiken.

Daher ist der teutsche Staat in Vergleichung gegen andere europäischen Staaten von einer ganz verschiedenen Verfassung. Denn in den andern europäischen Staaten ist entweder gar alles Land, Grund und Boden, oder doch viel davon ein wahres Eigenthum des Regenten oder des Staats unter dem Namen Krongüter, Kron Domainen; in Teutschland hingegen hat weder das Oberhaupt des Reichs, noch auch das Reich selbst einiges Land, Grund, und Boden.

Die Häupter der einzelnen teutschen Staaten regieren diese mit solchen vorzüglichen Gerechtsamen, die sonst nur unabhängigen Staaten zustehen, wie z. B. das Gesandschafts = Bündniß = Münzrecht sind. In den übrigen Reichen hingegen sind die Reichs = und Landstände bey allen noch so großen Vorzügen doch solcher Gerechtsame nicht fähig.

So gewiß es auch ist, daß alle unabhängigen Staaten eigentlich untereinander keinen Vorzug haben, so ist doch durch Herkommen und sonst gewöhnlich bestimmt, welcher Staat, oder statt dessen sein Oberhaupt, dem andern vorsitzen oder vorgesezt werden solle — oder mit andern Worten der Rang ausgemacht.

Nach einem uralten und noch nie bestrittenen Herkommen nun wird dem Kaiser, als dem Oberhaupt des teutschen Reichs von allen christlichen weltlichen gekrönten

Häuptern der erste Rang zugestanden. Woher solcher Rang aber rühre, läßt sich so ganz eigentlich nicht bestimmen. Doch hat die im Mittelalter freylich im Grund irrige Meinung, als ob die teutschen Kaiser wirkliche Nachfolger der alten römischen Kaiser und also Herren der ganzen Welt seyen, auch zu diesem Vorrang gewiß nicht wenig beygetragen. c)

Nur dem Pabst, als demvon der katholischen Kirche anerkannten geistlichen Oberhaupt der Christenheit ließen Teutschlands Regenten bisher den Rang als Söhne der Kirche; und der türkische Sultan als ein Un-

c) Man nahm nemlich als ausgemacht an, daß bey Erneuerung der römischen Kaiserwürde der teutsche Kaiser nicht nur im eigentlichsten Verstand der Nachfolger des abendländischen K. Karls, sondern auch selbst des Justinians, Konstantins, August und gar Cäsars, Teutschland aber die eigentliche vierte oder römische Monarchie geworden sey. So nannte noch Kaiser Max der erste in der Satzung von Gotteslästerern von 1495. den Kaiser Justinian, und in einer Urkunde von 1518 gar den Kaiser Constantin seinen Vorfahren am Reiche. Aus dieser eingebildeten Nachfolge leitete man auch die von den römischen Kaisern inne gehabten oder auch nur angemaßten Vorzüge und Rechte ab. Dahin gehört besonders die angemaßte Herrschaft der ganzen Welt. L. 9 ad L. Rhod. de jactu sagt der Kaiser Antonin der fromme: Ich bin zwar der Herr der Welt rc. rc. Noch in der goldnen Bulle (1356 und 58) spricht Kaiser Karl der vierte, von der Wahl eines zeitlichen Oberhaupts der Welt Tit. 4. §. 2.

Unchrist kümmert sich um Herkommen, Besitzstand und Christenheit nicht im geringsten, sondern behauptet vielmehr, mit den teutschen Kaisern einen durchaus gleichen Rang zu haben; und bey jedem Vorfall will er sich auch davon durchaus nicht verdrängen lassen.

§ 3.

Und ein Wahlreich.

Auch darinn weicht Teutschland in Ansehung seiner Regierungsform von den meisten europäischen Staaten ab, daß sein Oberhaupt nicht durch Erbfolge, sondern durch eine freye Wahl der ersten Reichsstände zu der Reichsregierung gelanget.

Dieses gründet sich 1) in der goldenen Bulle; diesem so feyerlichen Reichsgesetz und ihrem 2. Kap.; 2) in der Wahlkapitulation (Art. II. § 2.) Denn nach solcher muß der neue Kaiser schwören: **Wir sollen und wollen auch uns keiner Succession oder Erbschaft desselben (Reichs) anmassen, unterwinden noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf uns, unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden,** „und nach dem Art. 14. § 10.“ **Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Erben und Nachkommen bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, nach Innhalt der goldenen Bulle verbleiben lassen.**

 § 4.

§ 4.

Wie Teutschland zu seiner gegenwärtigen Regierungsform gekommen ist.

Wie aber Teutschland ein Wahlreich geworden, und zu seiner gegenwärtigen Regierungsverfassung gekommen ist, davon kann bloß folgendes für den engen Raum dieser Blätter und ihre Absicht aus der teutschen Geschichte bemerkt werden.

Unsere freyen Vorfahren wurden von den eroberungssüchtigen Römern erst nach mehrern Versuchen, zum Theil aber auch dies auf nicht gar zu lange Zeit, unterjocht. Nach dem Verfall des römischen Reichs kamen sie unter die Herrschaft der Franken, bis sie durch den Vertrag von Verdun im Jahr 843 an König Ludwig, dem Teutschen, Karl des großen Enkel ihren eigenen König bekamen, und auch seitdeme bis jetzt ihre eigene Könige behielten. Schon in der fränkischen Monarchie war eine Vermischung des **Erb- und Wahlrechts** vorhanden. Denn vermöge eines schon damals uralten Herkommens wurde zwar der König gewählt, doch bey der Wahl eines neuen Königs auf den nächsten Anverwandten des verstorbenen Königs das vorzüglichste Augenmerk geworfen. Vor König Pipin geschahe die feyerliche Einsetzung des Königs mittelst desselben **Erhebung und Herumtragung auf dem Schilde.** Pipin aber ließ sich zuerst salben. Unter König Arnulph aber wurde Teutschland ein vollkommenes

Wahl-

Wahlreich, doch gieng man von dem schon regierenden Hause bey einer vorgenommenen Königswahl nicht gerne ab. Die Wahl wurde schon damals durch die Ersten oder vornehmsten Reichsstände, jedoch mit Genehmhaltung der übrigen Stände und selbst des Volks verrichtet.

Wie aber die vornehmsten Reichsstände zu diesem vorzüglichen Wahlrecht gelangt sind, davon war folgendes der Anlaß. Schon in den ältesten Zeiten hatte jeder teutsche Herzog oder Heerführer unter dem ansehnlichen Gefolge seiner Lehenleute, seinen Kämmerer, Truchsessen, Schenken und Marschallen bey sich, und solche machten zugleich die nöthigsten Beamten und natürlichsten Räthe jedes Fürsten aus; und so hatte es auch der König. Schon unter den merovingischen Regenten behandelten vorgedachte Hofbeamte die wichtigsten Reichsgeschäfte. Karl der große änderte an dieser Hofverfassung nichts, er vermehrte vielmehr solche durch die an seinen Hof, wegen der damals allein bey der Geistlichkeit anzutreffenden Kenntnisse in Sprachen und Schreiben, gezogenen vornehmsten Erzbischöfe. So bekam also auch die Geistlichkeit, so wie schon vorher jedes Volk ihre eigene Vorsteher oder Vertretter am Hofe, oder nach damaligem Sprachgebrauch, im Pallaste, (in der Pfalz.) Und da die Aufstellung dieser Pfalzerzfürsten auf öffentlichen

Reichsversammlungen geschehen mußte, so war ihr Ansehen um so größer, da sie nicht bloß von der Willkühr der Regenten abgehangen zu haben scheinen.

Ursprung der Churfürsten.

Von diesen schon unter Karl dem großen ganz üblichen Hofämtern leiteten ehemals die Churfürsten den Ursprung ihrer Churwürden selbst her. Und in so ferne man solches von ihrer Zuziehung zu den vornehmsten Reichsgeschäften verstehen will, so ist in dieser Ableitung allerdings wirkliche Wahrheit enthalten.

Aber bey den Königswahlen hatten damals die Churfürsten noch lange kein größeres Recht, als andere mindere Fürsten. Ja selbst die Einwilligung und Zuruf des gesammten Volks wurde als ein eigentlicher Umstand einer rechtmäßigen Wahl angesehen und gefordert. Vorzüglich aber kam es auf die Zustimmung der vier uralten Völker, aus denen Teutschland von jeher bestanden war, nemlich der Bayern, Schwaben, Franken und Sachsen an. Bey K. Otto des Großen Wahl und Krönung kommen schon sieben Reichsbeamte, nemlich die drey Erzbischöfe von Maynz, Trier und Cöln, und die vornehmsten Herzoge und Fürsten der vier teutschen Völkerschaften vor. Sachsen versah die Marschallsstelle, Franken das Truchsessenamt, Schwaben das Kämmerer und Bayern das Schenkenamt.

Vor

Vor jeder Wahl wurden Landtäge in den Provinzen gehalten, und darauf wegen der Kronkandidaten Berathschlagungen angestellt, so daß die ehemaligen teutschen Wahlen mit den heutigen polnischen Wahltägen in mehrer Rücksicht sich recht wohl vergleichen lassen.

Nach und nach nahmen aber sieben teutsche Völkerschaften an den Königswahlen Antheil, und daher wird auch erklärbar, warum es ursprünglich gerade sieben und nicht mehrere hohe Erzbeamte gewesen sind. Denn dieses waren die Stimmführer und Vertretter ihrer Völkerschaft. Solche Völkerschaften waren 1) die Ostfranken, 2) die Rheinländischen, 3) die Lothringer oder Mosellanischen, 4) die ripuarischen Franken, 5) die Sachsen, 6) die Bayern, 7) die Schwaben. Unter K. Heinrich III., der damit umgieng, Teutschland für sein Haus zu einem Erbreich zu machen, sind die Vorrechte der Pfalzerzfürsten dadurch sehr vergrößert worden, daß er die vier Reichs-Erzhofämter mit den vier grossen Herzogthümern für beständig vereint, und den ältesten Söhnen der Pfalzerzfürsten zugesprochen hat. Allein sein Vorhaben gelang ihm doch nicht, denn die Teutschen ließen sich ihre hergebrachte Wahl-Freyheit auf keine Weise entziehen, sondern machten vielmehr bey Gelegenheit der Wahl des

Gegen-

Gegenkönigs Rudolph (im J. 1073) das Gesetz, daß kein Prinz anders als durch ganz freye Wahl der Völkerschaften den Thron besteigen solle.

Bey K. Lothars Erwählung erschienen alle Hauptvölkerschaften, in einer Anzahl von 60000 Mann auf dem Wahlfeld. Auf eine von allen anwesenden Reichsfürsten vorgenommene Vorwahl, wurde ein Ausschuß von 10 Fürsten ernannt, um die Kronkandidaten zu bestimmen. Und aus den von dem Ausschuß vorgeschlagenen Kandidaten wählten die Pfalzerzfürsten Lotharn von Sachsen.

K. Friedrich I. zerriß aus Staatsabsichten die alten Herzogthümer Bayern und Sachsen, so daß den neuen Herzogen wenige mehr als der Titel, und auch nur geringe Vorrechte gelassen wurden. Auch die vier hohen Erzhofämter trennte derselbe von den grossen Herzogthümern, und ließ solche durch Könige, Herzoge und Markgrafen versehen. Das Erzschenkenamt kam von Bayern an Böhmen, das Erzkämmereramt von Schwaben an die Markgrafen zu Brandenburg. Hingegen verblieb das Erztruchseßenamt bey dem ersten fränkischen Fürsten, dem Pfalzgrafen, und das Erzmarschallamt bey dem Herzog von Sachsen.

K. Heinrich VI. wollte die alten Wahlgerechtsamen der Pfalzerzfürsten gänzlich aufheben, allein auch er drang nicht durch. Vielmehr wurden nicht gar lange nachher die churfürstlichen Wahlrechte zugleich mit der Reichsverfassung, so wie solche von Karl des Großen Zeiten hergebracht waren, neuerdings bestätigt, und die teutschen Königswahlen bey den drey Pfaffenfürsten und vier Layenfürsten lediglich belassen. Nun fielen die Reichswahltäge nach und ganz weg, und nach K. Wilhelms Tod hielten bloß die Churfürsten die Wahlberathschlagungen, und sie wählten auch allein den Richard von England und Alphons von Castilien. Und seit dieser bis auf gegenwärtige Zeiten ist jeder teutsche König von den Churfürsten allein gewählt worden. — So ist also Teutschland von uralten Zeiten her ein **Wahlreich** gewesen, und auch bis jetzt, geblieben.

Zweyter Abschnitt.

Vom Ableben des Kaisers. Trauer, Zwischenreich und Reichsvikarien.

§. 5.

Da die Absicht dieser Blätter keines wegs ist, ein ganzes wissenschaftliches Lehrgebäude des Staatsrechts zu liefern, sondern nur den teutschen Bürger, dessen eigentliches Fach das Staatsrecht nicht ist, einigermassen in den Stand zu setzen, die Verfassung seines Vaterlands in Rücksicht auf dessen Oberhaupt, den Kaiser, näher kennen zu lernen, so halte ich zu solchem Zweck es für eine ganz natürliche Ordnung, allen hieher gehörigen Stoff unter folgende drey Hauptfragen zu bringen

1) Wie wird die Kaiserwürde erlangt?

2) Was für Rechte sind damit verbunden?

3) Wie hört solche auf?

Ableben des Kaisers.

§. 6.

Bey der ersten Frage, wie wird die Kaiserwürde erlangt, kömmt in Betrachtung, was vor der Wahl, als der eigentliche Erwerbungsart dieser allerhöchsten Würde voran geht, wie die Wahl selbst vollzogen wird, und was darauf erfolgt.

Die Frage: Wie wird die Kaiserwürde erlangt. erfordert eine vorläufige Erörterung der Umstände, die solche Wahl veranlassen.

Wenn nemlich nicht schon bey Lebzeiten des letztverstorbenen Kaisers auf dessen Verlangen, oder aus sonst erheblichen Gründen ein römischer König erwählt worden ist, der auf erfolgendes Ableben seines Vorfahrers am Reich die Reichsregierung antreten kann, b) vorhanden ist, so entsteht, so wie in allen Wahlreichen und Staaten, auch in Teutschland ein Zwischenreich, Interregnum.

Tod des Kaisers.

Sobald nemlich der regierende Kaiser mit Tod abgegangen ist, so wird desselben Todesfall von den nächsten Verwandten seines Hauses, oder auch seinen Ministern sowohl dem Churfürsten von Maynz als Direktor des churfürstlichen Kollegiums, dem Churfürsten von Pfalzbayern und dem Churfürsten von Sachsen, welche, wie wir nachher sehen werden, als Reichsvikarien oder Reichsverweser statt des Kaisers

Bekanntmachung des Tods des Kaisers an Chur Maynz und die Reichsverweser.

b) Wie solches der Fall bey dem letztverstorbenen K. Joseph II. war. Solcher ward schon den 27ten März, also ein Jahr vor K. Franz I. Tod, zum römischen König erwählt.

furcht die angemessenen Traueranstalten. Noch andere warten bloß deswegen einige Zeit zu, um erst zu vernehmen, was für Traueranstalten andere Stände getroffen haben.

Die geistlichen Churfürsten haben bisher den Todesfall eines Kaisers, für sich und ihren ganzen Hofstaat, ein Jahr und sechs Wochen betrauert. Doch soll Chur Cölln bey Kaiser Karl VI. Tod nur die Kammertrauer angeleget haben.

Andere Fürsten legen mit ihren Kavalieren und einem Theil der Dienerschaft die Kammertrauer auf vier, sechs, oder mehrere Wochen an.

Gewöhnlich wird der Todesfall eines Kaisers von den Kanzeln öffentlich verkündet, auch ein angemessenes Trauergeläute von mehrern Wochen, und zwar alle Tage ein- oder zweymal angeordnet. e)

Trauergeläute.

Dieses Trauergeläute hat schon öfters große Verdrüßlichkeiten unter Ständen, welche an dem nemlichen Ort die Landeshoheit ansprechen, veranlaßt. So kam es 1765 nach K. Franz I. Tod zwischen dem teutschen Orden und Oettingen bis zu Thätlichkeiten. Denn als der Fürst von Oettingen Spielberg in seinen Landen, und so auch in den darinn gelegenen teutschordi-

e) So hat z. B. Chur Sachsen wegen des Ablebens K. Joseph II. eine Landtrauer und Geläute von 14 Tagen verordnet.

ordischen Dorfschaften Belzheim, Zipplingen, Schneitheim, Nordhausen und Rechtahausen das Trauergeläute anordnete, gedachte Ortschaften aber nicht Folge leisten wollten, so sandte er Soldatenkommandi dahin. Allein der Landkommenthur der Balley Franken, Baron von Lehrbach sandte ebenfalls Kommandi hin, und so kam es zu Thätlichkeiten, wechselweisen Abpfändungen, Verhaftnehmung, und darüber zu reichsgerichtlichen Prozessen.

Reichsstädtische Traueranstalten.

Vorzüglich in den Reichsstädten sucht man seine Ehrfurcht gegen das Reichsoberhaupt auch bey solchen Trauerfällen auf mannigfaltige Weise an Tag zu legen. Man verordnet feyerliche Vigilien und Seelenämter, Leichenpredigten, eigene Trauergebete, Trauerreden und Musiken, läßt die Rathsstuben schwarz bekleiden, kömmt in Trauer zu Rath ꝛc. und beobachtet solches alles 4 — 6 Wochen, auch gar ein Vierteljahr. Auch werden während der Trauerzeit alle öffentliche Lustbarkeiten, Instrumentalmusiken, Concerte, Schauspiele ꝛc. eingestellt.

Die Reichsstadt Nürnberg ließ bey dem Ableben K. Leopold I. ein Todtengerüste (Castrum doloris) aufrichten, auch sogar eine eigene Gedächtnis-Münze auf diesen höchsten Todesfall schlagen.

§. 9.

Reichsvikarien.

Nach des Kaisers Ableben übernehmen schon bemerktermaßen die Reichsverweser (Vorseher, Reichsvikarien) die Regierung des Reichs anstatt des Kaisers.

Die Reichsverwesung steht vermöge der goldenen Bulle e) (im 5. Titel §. 1.) den

e) Vor der goldenen Bulle war wegen der Reichsverwesung kein sicheres Herkommen vorhanden, sondern es wurde verschieden gehalten. Nach des K. Heinrich des Zweyten Tod nahm sich dessen Wittwe Kunigunde der Reichsverwaltung an, nach K. Heinrich des Fünften Tod ebenfalls seine Wittwe, und sein Vetter Herzog Friedrich der Zweyte von Schwaben. Auch der päbstliche Hof maßte sich im dreyzehenten Jahrhundert der Reichsverwesung an, besonders Pabst Innozens der Dritte (in c. 10. de foro compet. in 6 co.) In solcher Verordnung erlaubte er den Layen den Recurs an einen geistlichen Richter auch wegen weltlicher Händel, wenn sie solche bey erledigtem Reiche nicht bey den weltlichen Gerichten anbringen könnten. Und sein Nachfolger P. Bonifacius der Achte, und Clemens der Fünfte machten vollends auf die gänzliche Reichsverwesung Anspruch, indem sie ja die Oberherrlichkeit über das Kayserthum selbst ansprachen. Clem. pastoralis, de Sent. & re judic. wo es heißt: Wir sind die Nachfolger des Kaysers, theils wegen der Hoheit, die uns auf das Reich unzweifentlich zusteht, theils wegen der Gewalt während des erledigten Reichs ꝛc. Wegen dieser Ansprüche war eine reichsgesetzliche Verordnung um so nöthiger. Doch ist eben es unverkennlich, daß dem Pfalzgrafenamt schon von langer Zeit her bey Thronerledigungen hohe Gerechtsame zugestanden, die

den Churfürsten zu Pfalz und Sachsen zu. Jenes, das pfälzische Vicariat pflegt auch sonst z. B. in der kaiserlichen Wahlkapitulation Artic. 3. §. 18. das rheinische Reichsvicariat genannt zu werden.

Solches rheinische Reichsvicariat erstreckt sich nach der goldenen Bulle auf die am Rhein, in Schwaben und im fränkischen Rechte befindliche teutsche Staaten, Lande und Städte; das Sächsische hingegen auf diejenigen Lande, worinn die sächsischen Rechte gelten. Was aber eigentlich unter dem fränkischen Recht zu verstehen sey, darüber ist viel gestritten, allein doch nichts Gewisses entschieden worden. Eben diese Ungewißheit hat theils unter beyden höchsten Reichsvikarien unter sich, oder auch mit verschiedenen Ständen je und allwege zu Gränzirrungen und Widersprüchen den Anlaß gegeben.

§. 10.

Endlich verglichen sich Churbayern und Churpfalz auf der einen, und Chursachsen auf der andern Seite über die Gränzen der beiderseitigen Reichsvikariate im Jahr 1750. dahin, daß

Vikariatsgränzen werden 1750. verglichen.

die auch ausgeübt worden waren. Die Vorrechte rühren von dem, im zehenten Jahrhundert entstandenen Land-Pfalzgrafenamt und Statthalterschaft her.

1) das hohe rheinische Vikariat sich hinführo sowohl bey seiner geheimen Reichsvikariatskanzley, als bey seinem Vikariatshofgerichte, aller Vikariatsintimationen, Verfügungen, Erkenntnisse und Expeditionen, wie sie Namen haben, nicht allein in der sonst zum fränkischen Kreise gerechneten und gefürsteten Grafschaft Henneberg, sondern auch in nachbenannten im westphälischen Kreise gelegenen Stiftern und Grafschaften, nemlich dem Hochstift Paderborn, dem Hochstift Osnabrück, der Abtey Corvey, den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schaumburg und Rittberg, und in denen andern anitzt specificirten Districten gegen die Weser zu, und über diesen Fluß disseits gelegenen, dem rheinischen Vikariat nicht namentlich reservirten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Reichsstädten des westphälischen Kreises, eben so wie sich von dem Ober- und Niedersächsischen Kreise und andern Orten, worüber bisher kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst verstehet, gänzlich enthalten wolle; dergestalt daß diese vorher in specie & genere angedeutete sämmtliche Districte, von nun an und zu ewigen Zeiten, in allen und jeden Sachen, einzig und allein zu dem sächsischen Vikariat, ohne Eintrag des rheinischen Vikariats gehören sollen.

Mit

Mit den nemlichen Ausdrücken überließ dafür Chursachsen dem rheinischen Vikariat für ewige Zeiten alle Gerechtsame nicht nur in dem Erzstift Cölln, dem ganzen Chur- und Oberrheinischen Kreise, und allen andern Orten, worüber bisher kein Streit noch Zweifel gewesen, sondern in dem zum westphälischen Kreise gerechneten Herzogthum Westphalen, dem Hochstift Münster, dem Fürstenthum Minden, der Abtey Hervorden, der Grafschaft Ostfrießland, Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim, und den andern jezt specificirten Districten gegen den Rhein zu und über diesen Fluß jenseits gelegenen, dem sächsischen Vikariat nicht namentlich vorbehaltenen Stiftern, Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften und Reichsstädten.

Dieser Vergleich ist auch in der Wahlkapitulation des kürzlich verstorbenen Kaiser Josephs des Zweyten (Art. III. §. 19.) als ersprießlich und vorträglich angesehen, und dessen Vorlegung an das gesammte Reich um desselben Benehmigung zugesagt worden.

Und in dem an Kayser Franz den Ersten von dem churfürstlichen Collegium unterm 10ten März 1764. erlassenen Collegialschreiben wird dieser Vikariatsgränzvergleich ebenfalls zur Vorlegung und Benehmigung des gesammten Reichs empfohlen. Warum aber solche Vorlegung

auf dem Reichstag noch nicht geschehen, davon mögen unbekannte Hindernisse die Ursache seyn.

§. 11.

Welche Reichslande das rheinische Reichsvikariat unter sich begreift.

Es gehören also nunmehr zu dem Churpfalzbayerischen Vikariat:

1) Der Churrheinische Kreis mit den darinn gelegenen vier Churfürstenthümer Maynz, Trier, Cölln und Pfalz.
2) Der ganze oberrheinische Kreis.
3) Der ganze fränkische Kreis mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Henneberg.
4) Der ganze schwäbische Kreis.
5) Der ganze bayerische Kreis.
6) Von dem westphälischen Kreis das Hochstift Münster, Fürstenthum Minden, Abtey Hervorden, Grafschaften Ostfrießlaud, Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim, die gegen dem Rhein zu, und über diesem Fluß gelegenen, dem sächsischen Vikariat nicht namentlich vorbehaltenen westphälischen Kreislande, und
7) Die Reichsritterschaft in Schwaben, Franken, in der Wetterau, am Ober- und Niederrhein, und
8) Das Hofgericht zu Rothweil und das schwäbische Landgericht.

§. 10.

§. 12.

Hingegen stehen unter dem Chursächsischen Reichsvikariat. — Welche Reichslande unter das sächsische Reichsvikariat gehören.

1) Der ganze obersächsische Kreis mit den Churfürstenthümern Sachsen und Brandenburg.

2) Von dem fränkischen Kreise die gefürstete Grafschaft Henneberg.

3) Von dem westphälischen Kreise die Hochstifter Paderborn und Osnabrück, die Abtey Corvey, die Grafschaften (nun Herzogthümer) Oldenburg und Delmenhorst, Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schaumburg und Rittberg, und die in den andern specificirten Districten gegen die Weser zu und über diesen Fluß disseits gelegenen, und dem rheinischen Vikariat nicht namentlich vorbehaltenen westphälischen Kreislande.

4) Der ganze niedersächsische Kreis mit dem Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg.

§. 13.

Doch ist nicht in Abrede zu stellen, daß einige Reichsstände von der Reichsvikariate Gerichtsbarkeit theils wirklich exemt zu seyn scheinen, theils aber es zu seyn vorgeben. — Befreyungen vom Reichsvikariat.

Da Oesterreich in dem vom Reich anerkannten Besitz der Exemtion — Oesterreich.

 von

von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte sich befindet, so erkennt es auch die Gerichtsbarkeit der Reichsvikariate nicht. Doch wäre vielleicht dennoch in Staats- Gnaden- und andern Sachen, bey denen sonst des Kaisers Ansehen statt fände, auch das Ansehen der Reichsvikarien nicht so schlechthin zu verkennen.

Maynz. Auch Chur-Maynz war schon ehemals von dem Reichsvikariat befreyt, welches auch Churpfalz 1658. vergleichsweise förmlich anerkannt hat. Doch soll Churmaynz 1740. gegen die Anschlagung der Patente nichts eingewendet haben.

Burgund. Ferner ist der burgundische Kreis und was von demselben noch das Erzhaus Oesterreich besitzet, vermöge des zwischen K. Carl dem Fünften und dem Reich 1548. getroffenen Vergleichs von dem rheinischen Vikariat ausgenommen worden, welches auch im vorigen Jahrhundert K. Leopold in einem Rescript an den Reichshofrath bestätigt hat.

Ehemals (1524.) wurde auch darüber zwischen Bayern und Churpfalz gestritten, ob das Herzogthum Bayern unter das rheinische Vikariat gehöre. Der Ausgang dieses Widerspruchs aber ist nicht bekannt.

Böhmen. Böhmen erkennt bey erseztem Kayserthron die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte nicht über sich, also noch weniger die Gerichtsbarkeit der Reichsvikarien.

Jedoch

Jedoch behauptete Chursachsen, daß auch in Böhmen die Vikariatspatente angeschlagen worden seyen.

Auch wegen Brandenburg, Pommern und Meklenburg, und derselben Unterordnung unter das sächsische Reichsvikariat sind Zweifel entstanden, und Widersprüche erfolgt.

§. 14.

Eine andere Frage ists: Ob sich das Reichsvikariat auch ausser Teutschlands Gränzen und über die italienischen Reichslehen erstrecken? Ob sich das Reichsvikariat auch über Italien erstrecke?

Nun ist zwar nicht in Abrede zu stellen, daß der König von Sardinien als Herzog von Savoyen von dem Kaiser mit dem beständigen Reichsvikariat in Italien belehnt ist. Allein da der Herzog von Savoyen solches Vikariat nur allein in des Kaisers Namen in den italienischen Reichslehen verwaltet, solches aber mit dem Tod des Kaisers auf die allgemeinen Reichsverweser vermöge der goldenen Bulle übergeht, so muß auch der Reichsvikarien Gewalt und Gerichtsbarkeit auf die ausser Teutschland gelegenen, des Reichs Herrschaft allerdings unterworfene Lande sich erstrecken, da auch beyde Reichsverweser ihr Amt eben sowohl vom Reich zu Lehen tragen.

Es fehlt auch nicht an Beyspielen, daß die Reichsverweser Reichsregierungshandlungen in den italienischen Reichslehen wirklich ausgeübt haben. So ernannten selbige z. B. während des durch K. Josephs des Ersten Tod entstandenen Zwischenreichs den Grafen von Castelbarco darzu, des Reichs Gerechtsame in Italien aufrecht zu erhalten; auch sandten sie eben diesem Grafen von Castelbarco als Commandanten in Mantua Verhaltungsbefehle wegen Vertheidigung dieser Festung zu. — Herzog Victor Amadeus von Savoyen selbst erklärte sich in ebengedachtem Zwischenreiche, daß in Sachen, die der lombardischen Lehenleute Beschwerden betreffen würden, er den Weg Rechtens bey den hohen Reichsvikarien zu erwählen und zu gewärtigen willens wäre. Und also hat er ja selbst das Reichsvikariat anerkannt.

Wirklich kam auch damals bey dem chursächsischen Reichsvikariat ein Italiener, Fontanelli im Jahr 1711. wegen eines vorhin beym Reichshofrath anhängig gemachten und die Grafschaft Kolo betreffenden Processes um Revision ein.

§. 15.

Ursprung der gegenwärtigen Reichsverweser.

Ursprünglich waren Churpfalz und Chursachsen die Reichsverweser oder Vorsehere, und verwalteten solches Amt bey den Zwischenreichen 1410. 1437. 1440. 15 9. 1612. und 1619.

Als

Als aber der unglückliche Pfalzgraf Friedrich der Fünfte vom K. Ferdinand dem Zweyten in die Acht erklärt, und statt seiner der Herzog Maximilian von Bayern mit der pfälzischen Chur (1613.) belehnt worden, so wurde dem darüber ertheilten Lehenbrief auch das Reichsvikariat ausdrücklich einverleibt.

Durch den westphälischen Frieden hingegen wurde für Friedrichs Nachkommen eine neue pfälzische Chur errichtet dabey aber nie des Vikariats gedacht.

Bey dem sich durch K. Ferdinand dem Dritten 1657. erfolgten Ableben ereignetem Zwischenreich, wollten daher beyde Churfürsten, Churbayern und Churpfalz das Reichsvikariat für sich ausüben. Darüber kam es auf den Wahltag bis zu Thätlichkeiten.

Nachher versuchte man 1672. und 73. eine gütliche Ausgleichung, allein vergebens.

Bey dem Zwischenreich nach K. Josephs des Ersten Absterben übte Churpfalz das Reichsvikariat ruhig aus, weil damals Churbayern in der Reichsacht war, und Churpfalz seine alte Chur wieder erlangt hatte.

Endlich im Jahr 1724. verglichen sich beyde Churhöfe auf eine gemeinschaftliche Verwaltung des rheinischen Reichsvikariats, und diesem Vergleich gemäß wurde in dem Zwischenreich nach Carl des

Sech=

Sechsten Tod 1740. und 41. das rheinische Vikariat wirklich gemeinschaftlich verwaltet, das Reichsvikariatsgericht aber in der Reichsstadt Augsburg eröffnet und auch fortgesetzt.

Dieses gemeinsame Reichsvikariat verursachte aber unter den höhern, besonders evangelischen Reichsständen, viele Bewegungen, und ebendaher wurden die Vikariatspatente an vielen Orten gar nicht angeschlagen.

Dieses hat dann einen anderweiten Vergleich zwischen beyden Churhöfen Bayern und Pfalz im Jahr 1745. veranlaßt; darinn für alle Zeiten die abwechselungsweise Führung des rheinischen Reichsvikariats festgesetzt worden ist.

Und diesem Vergleich gemäß verwaltete nach Absterben des K. Carl des Siebenten Churbayern 1745. das rheinische Reichsvikariat zum erstenmal allein.

Wäre nachher das Churhaus Bayern (1777.) nicht ausgestorben, so würde nunmehr die Reihe das Churhaus Pfalz treffen. Da aber selbiges nunmehr beyde Churen in sich wieder vereinigt, und die neue Chur erlöscht ist, so steht demselben, wie vor 1623. die beständige alleinige Ausübung des rheinischen Reichsvikariats wieder gänzlich zu, von dem auch Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern bey der den 22. Februar dieses laufenden 1790. Jahres vorgenommener Bischofswahl zu

Re-

Regensburg durch Absendung eines Vikariatswahlkommissarius bereits Gebrauch gemacht haben.

§. 16.

Anfang der Reichsverwesung.

Sobald den Reichsvikarien von des letztverstorbenen Kaisers Anverwandten oder Ministern der Trauerfall notificirt worden ist, sobald fängt auch ihre Reichsverwesung sogleich von selbst an.

Die erste Vikariatshandlung besteht gewöhnlich in der Ausfertigung der Vikariatspatente; doch steht es öfters mehrere Wochen an, ehe die Patente versendet werden.

Kaiser Carl der Siebente starb den 20. Jenner 1745. — Das rheinische Vikariatspatent war vom 16. und das churfürstliche Begleitungsschreiben vom 29. März 1745. das Vikariatsgerichte aber wurde erst den 5ten May 1745. zu München wirklich eröffnet.

§. 17.

Insinuation der Vikariatspatente.

Ehemals geschah die Anschlagung der Patente durch eigens aufgestellte Vikariatsboten, Notarien, Clericos oder auch Herolde, und zwar nicht nur an den herrschaftlichen Residenzien und Rathhäusern, sondern auch selbst in allen Landstädten.

Nunmehr aber senden die Reichsverweser an jeden der in ihrem Vikariatsbezirk gelegene Reichsstände, eine Anzahl besiegelter f) Patente, überlassen aber dann je-

Stan-

Stande selbst die Art und Weise der Anschlagung.

In einigen Reichsstädten geschieht die Anschlagung der Reichsvikariatspatente mit besondern Feyerlichkeiten. So wurden solche zu Frankfurt 1740. nach einem deswegen gefaßten Rathschluß durch den Oberstrichter mit Zuziehung der zwey Canzleyboten an vier Orten angeschlagen.

Auf solche Einsendung der Patente erfolgen Glückwünsche und Anzeigen wegen vollzogener Anschlagung der Patente.

Bisweilen werden solcherley Patente, jedoch unbesiegelt, auch an andere nicht im Vikariatsbezirk gelegene Stände, ja 1711. von Chursachsen an die Seemächte und gar an Portugal eingesendet.

§. 18.

Ansehen und Titulatur der Reichsvikarien.

Daß während der Reichsverwesung die Reichsvikarien im teutschen Reiche ein allerdings grösseres Ansehen haben, und es auch als des Reichs einsweilige Regenten verdienen, ist gar keine Frage.

Inzwischen erhalten sie doch keinen höhern Titel. — Sie selbst aber verleiben alsdann ihrem sonst gewöhnlichen Titel folgendes ein: des **Heil. Röm. Reichs Vorseher und Vikarius in den Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechtens,** — oder in den Lan-

f) Das nunmehrige rheinische Vikariatspatent vom 1sten Merz 1790. wurde wenigstens an einige Stände unbesiegelt eingesandt.

Landen des sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörig.

Zum Amtswappen führen die Reichsverweser den zweyköpfigen Reichsadler, und auf dessen Brust das Wappen ihres Hauses und Erzamtes. Nur bleibt die sonst gewöhnliche Kaiserliche Krone über dem Wappen hinweg. Wappen.

Auch Münzen lassen die Reichsvikarien bisweilen auf solche Anlässe besonders prägen. So giebt es Churpfälzische Vikariatsmünzen von 1711.

Während des Zwischenreichs wird im Reich die sonst für den Kaiser gewöhnliche Fürbitte im Gebet auf die Reichsverweser eingerichtet.

In Ansehung des Rangs auf Reichs- Kreis- Collegial und Wahltagen aber behalten die Reichsverweser ihren sonst hergebrachten Rang. Rang.

§. 19.

Was für Regierungsrechte haben die Reichsvorseher in Teutschland? Regierungsrechte der Reichsvikarien.

In der goldenen Bulle (Tit. 5. §. 5.) werden folgende Vikariatsgerechtsame angeführt. a) Nach der goldenen Bulle.

I) Die reichsoberstrichterliche Gewalt. Diese äussert sich 1) in der höchsten Aufsicht über die Hof- und Landgerichte, zu Rothweil, Anspach, Würzburg, Ravensburg, 1) Die reichsoberstrichterliche Gewalt.

burg, Wangen, Ißny und Weingarten, welche daher nach des Kaisers Ableben ihren ungehinderten Lauf behalten, jedoch unter dem rheinischen Vikariat stehen.

In Ansehung des Reichskammergerichts.

2) Auch das Reichskammergericht bleibt im Zwischenreich im vollen Gange, weil solches nicht nur von dem Kaiser, wie der Reichshofrath, sondern zugleich auch von den Reichsständen besetzt wird, das Reich niemals stirbt, — des Kaisers Stelle aber die Reichsverweser vertreten.

Solches steht aber, ob es gleich im rheinischen Vikariatsbezirk sich befindet, dennoch unter beyden Reichsvikarien. Diese pflegen dann a) zuvörderst wegen eines gemeinschaftlichen Vikariatsinsiegels und Titulatur in Ansehung des Cammergerichts sich mit einander zu verstehen, b) hievon Churmaynz als Erzkanzlern Nachricht zu ertheilen, c) durch solchen dem churmaynzischen Cammergerichtskanzleyverwalter das verabredete Insiegel zu übersenden, und d) Cammerrichter, Präsidenten und Assessoren in ihren Stellen zu bestätigen, und ihnen den beliebten stilum curiæ bey den Ausfertigungen zu eröffnen.

§. 20.

Reichsvikariatshofgerichte.

Sodann werden 3) statt des mit dem Tod des Kaisers erloschenen Reichshofraths von jedem Reichsvikariat ein eigenes Vikariatshofgericht für seinen Vikariatsdistrict aufgestellt, welches theils mit

mit dem Cammergericht zugleich erkennen kann, theils aber die ausschliessende Gerichtsbarkeit, so wie vorhin der Reichshofrath, z. B. in Gnadensachen ausübet.

Die Besetzung dieser Vikariatshofgerichte hängt ganz von dem Reichsverweser ab. Gewöhnlich besteht solches aus einem Vikariatsrathspräsidenten, einem Kanzler, mehrern Assessoren, Sekretairen, die zugleich das Taxamt zu versehen haben, und Kanzlisten. Auch werden Agenten als Anwälde und darunter einige Evangelische aufgestellt f). Unter die Assessoren werden auch etliche, etwa zwey Evangelische genommen, um auch hierin der Reichshofraths- und Reichsverfassung ein Genüge zu thun.

Bezahlt werden die Vikariatshofgerichtsglieder von jedem aufstellenden Reichsverweser, welcher hierzu die eingehenden Kanzleytaxgelder verwendet, hierin zeigt sich also eine Verschiedenheit vom Reichshofrath. Denn solcher muß ganz allein vom Kaiser bezahlt werden, weil die Reichskanzleysporteln dem Personale der Reichskanzley, und ihrem Haupt dem Churfürsten von Maynz gänzlich zugehören.

Nach

f) Nach so eben erhaltenen Nachrichten, soll das nunmehrige rheinische Vikariatshofgericht aus einem Präsidenten, einem Kanzler und acht Beysitzern bestehen, und darunter zwey Evangelische sich befinden.

Besoldung. Nach dem zwischen Churbayern und Churpfalz 1724. wegen des rheinischen Vikariats getroffenen Vergleich waren die Besoldungen des Vikariatsgerichts folgender Gestalt ausgeworfen:

Dem Vikariatspräsidenten monatlich	fl. 600.
Dem Kanzler	fl. 400.
Einem Assessor	fl. 300.
Einem Sekretair	fl. 150.
Dem Registrator	fl. 100.
Einem Kanzlisten	fl. 50.

Vermuthlich haben solche Vikariatshofgerichtsbeysitzer auch von den Lehengebühren Sporteln zu ziehen. Auch geniessen selbige die Zoll- Post- und andere Privilegien der Cammergerichtsbeysitzer.

Bey den Reichsvikariatshofgerichten wird auf die Reichsgesetze gesprochen, und in Ansehung des Processes die Reichshofraths- und Cammergerichtsordnung beobachtet. Doch ist auch 1740. eine eigene churbayerische und pfälzische Instruction für das Vikariatsgericht erschienen.

Rechtsmittel gegen die Vikariatsurtheile. Wer sich durch die Entscheidungen der Vikariatsgerichte beschwert erachtet, kann zwar eben so wenig, als von Urtheln des Reichshofraths oder Cammergerichts an eine höhere Instanz appelliren, jedoch kann er sich auch hier der Nullitäts- und Syndikatsklage, der Supplikation und Revision bedienen, oder auch nach Umständen den Rekurs an den Reichstag ergreiffen.

Bey

Bey diesen Vikariatsgerichten können nicht nur Rechtshändel, die sonst an die Reichsgerichte geeigenschaftet sind, anhängig gemacht, sondern auch solche, die bereits am Reichshofrath anhängig geworden, fortgesetzt werden g). In welchem Fall vermöge der neuesten Wahlkapitulation (Art. 3. §. 15.) Churmaynz auf Verlangen der Vikariatsgerichte und auf Kosten der Parthien die bey dem Reichshofrath verhandelten nnd in der Reichskanzley vorhandenen Akten, im Original gegen Bescheinung und zugesicherte Zurücklieferung unweigerlich verabfolgen lassen solle. In Gnadensachen geht die Fertigung: Reichsvikariatskanzley — in Justizsachen: Reichsvikariatsgericht.

Was für Rechtssachen bey den Vikariatsgerichten angebracht werden können.

§. 21.

Ferner und II.) wird in der goldenen Bulle den Reichsverwesern das Recht eingeräumt, jemand zu einer geistlichen Pfründe zu präsentiren. Einige Staatsrathlehrer wollen solches blos auf die sogenannte Panis oder Brodbriefe einschränken; wirklich fehlt es auch nicht an Beyspielen solcher von dem rheinisch Vikariat ertheilten und von Reichsgottshäusern angenommenen

2) Das Präsentationsrecht zu geistlichen Pfründen.

g) Nach K. Ferdinands des Dritten Tod, soll eine solche schon vor dem Reichshofrath anhängig gewesene Rechtssache, in Sachen Oettingen, gegen Oettingen Wallerstein bey dem Vikariatsgericht fortgeführt worden seyn.

mener Panisbriefe, und also ist hierinn das Herkommen für das Reichsvikariat. Allein da unter dem beneficio Ecclesiastico oder einer Pfründe ganz was anders, als blos Kost und Kleidung für einen Layenbruder verstanden werden muß, so ergiebt sich der Ungrund dieser Einschränkung von selbst. Einigen Andern scheint dieses Recht, mit dem jedem Kaiser zustehenden Recht der ersten Bitte, vermöge welches er im teutschen Reichs- und Landstiftern, sie mögen katholisch oder evangelisch seyn, soweit ihm das Herkommen oder das Entscheidjahr nicht entgegen ist, während seiner Regierung einmal eine Pfründe vergeben, oder darzu jemand vorschlagen kann, überein zu kommen. Allein es ist nicht zu leugnen, daß die Kaiser das Recht der ersten Bitte als eine ihnen ausschlüßlich zuständige, wenigstens ehemals aus dem päbstlichen Indult hergeleitete Gerechtsame von jeher angesehen, und solche den Reichsvikarien nicht eingestanden, vielmehr widersprochen haben. Die meisten wollen dieses den Reichsvikarien zuständige Präsentationsrecht von jenen Königspfründen, welche die Kaiser bey verschiedenen Domkirchen, z. B. Aachen, Cölln, Bamberg, selbst zu Rom zu vergeben hätten, verstanden wissen.

§. 22.

Der Bezug der Reichseinkünfte.

Sodann sind die Reichsvikarien nach oben angeführter Stelle der goldenen Bulle

III. befugt, die Reichseinkünfte und Erträgnisse zu beziehen (recolligendi). So groß dieses Vorrecht noch zur Zeit der Errichtung des unter der goldenen Bulle bekannten Reichsgesetzes gewesen seyn mag h), so sehr sind selbige seitdem verringert worden, ja fast auf nichts herunter gekommen. Denn unter die noch übrigen Reichseinkünfte gehören blos die Urbar- oder Städtesteuern, welche dem Kaiser einige Reichsstädte jährlich auf Martini entrichten müssen, die aber zusammengenommen nicht über 15000 fl. rheinisch betragen sollen. Würde nun diesesmal auf künftigen Martinitag das Reichsvikariat noch in Ausübung seyn, so würde solches nach angezeigter Stelle der goldenen Bulle einen gegründeten Anspruch auf solche Reichssteuern haben i). Es scheint dieses auch um so billiger, als die Reichsverweser überhaupt, und besonders durch Aufstellung des Vikariats-Hofgerichts grosse Kosten aufwenden müssen, und solche weder vom Kaiser noch Reich ersetzt bekommen.

h) Thulemar z. B. behauptet, unter Kaiser Friederich dem Ersten hätten die Reichseinkünfte noch über sechs Millionen betragen.

i) Pfalzgraf Ludwig bey Rhein forderte wirklich als Reichsverweser im Jahr 1438. von der Stadt Frankfurt solche Reichstädtesteuer.

§. 23.

Die Belehnung der Reichslehenleute.

Endlich und IV.) räumt die goldene Bulle den Reichsvikarien das Recht ein, mit Reichslehen zu belehnen, und den Lehenseid an statt und im Namen des heil. Reichs abzunehmen, jedoch mit der Bestimmung, daß a) die Belehnung bey dem zu erwählten römischen König erneuert und auch der Lehenseid abermals geschworen, b) die Fürsten und Fahnenlehen k) aber hievon ausgenommen und in Ansehung ihrer Ertheilung und Belehnung dem Kaiser allein vorbehalten bleiben sollen.

Heut zu tage sollen in Ansehung dieser Vikariatsgerechtsame die gleich nachher zu bemerkenden Grundsätze beobachtet werden.

Die Belehnung muß nemlich so oft nachgesucht werden, so oft entweder die gebende Hand (der Lehensherr) oder die nehmende Hand (der Lehensvasall) verändert werden.

Ist nun die Veränderung in der nehmenden Hand oder bey dem Reichsvasallen und

k) Bis auf die Zeiten K. Friedrich des Ersten wurden nur die Herzoge mit der Fahne, als dem Feldzeichen für alle ihre untergebenen Grafen und andere Lehenleute belehnt. Allein dieser Kaiser hob es auf. Heut zu tag sind es die Thronlehen, oder die von dem Kaiser selbst vor dem Thron, und nicht blos (wie andere gemeine Lehen vor dem Reichshofrath) empfangen werden, die von der Vikariatsbelehnung ausgenommen werden.

und zwar vor dem Ableben des Kaisers geschehen, und die zur Belehnungserneuerung bestimmte Zeit von Jahr und Tag läuft während des Zwischenreichs und vor erfolgter Wahl des neuen Kaisers ab, so muß der Lehensmann, wenn sein Lehen kein Thronlehen ist, bey den Reichsvikarien allerdings die Belehnung gehörig nachsuchen, die Lehen muthen, oder aber um ein Indult, (weitere Frist) nachsuchen, wenn er anders nicht Gefahr laufen will, als ein ungehorsamer Lehensmann seines Reichslehens verlustig erklärt zu werden. Geschieht aber der Fall in der nehmenden Hand erst nach Ableben des Kaisers und während des Zwischenreichs, so kömmt es darauf an, wie lange das Reichsvikariat von dem Anfang des dem Lehenmann zum Belehnungsgesuch festgesetzten Jahres und Tages noch fortwähret, oder wie bald die Kaiserwahl erfolgt. Ist diese bald zu hoffen, so kann der Lehenmann solche abwarten. Sollte hingegen solche Wahl noch entfernt seyn, so thut der Vasall besser, bey den Reichsvikariaten entweder um ein Indult, oder gar die Belehnung selbst gehörig nachzusuchen, um nicht dem sonst eintrettenden Heimfallsrecht sich auszusetzen.

Erfolgt hingegen die Veränderung in der gebenden Hand, oder durch den Tod des Kaisers, so haben von solchem Tag an alle und jede Reichslehenleute Jahr und Tag zur Anmeld- oder zur Muthung Zeit

und offen. Wird nun inner solchen Frist der Kaiserthron wieder besetzt, so darf der Reichsvasall den Lehen vor den Reichsverwesern nicht Folge thun, weil noch immer die festgesetzte Frist nicht abgelaufen ist. Dauert hingegen das Zwischenreich länger, so muß er bey dem Reichsvikariat, in dessen Bezirk sein Reichslehen gelegen ist, sich allerdings melden.

§ 24.

Praxis. Es haben auch wirklich die Reichsvikarien schon öfters die Reichslehenleute zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgefordert. Solches geschah bey der über die Frist sich hinausverzögerten Kaiserwahl 1658. von Seiten Churbayern.

Bey dem im Jahr 1740. durch K. Carl des Sechsten Tod erfolgten Zwischenreich forderten die rheinischen Reichsverweser sogleich in dem ersten Vikariatsnotifikationspatent die Reichslehenleute zu Beobachtung ihrer Lehenpflichten auf. Es heißt nemlich darinn:

„Nicht weniger auch ein jeder des „heil. röm. Reichs Lehenmann und Vasall, „deme in Kraft der goldenen Bulle, auch „andern Reichssatze und Ordnungen, seine „Lehen vor Uns, oder an obbemelten Orten „des Rheins, Schwaben und fränkischen „Rechtens Fürsehern und Vikarien zu „rekognosciren und zu empfangen geziemet, „von selbsten sorgfältig seyn, daß jeder in

„ge-

„gebührender Zeit deß in denen Lehenrech„ten zur Rekognition bestimmten Termins, „bey unserm gemeinsamen Vikariatsgericht „einkomme, und sich vor der daraufgesetz„ten poena caducitatis hüte“.

Und unterm 24sten Oct. 1741. wurde von Reichsvikariatswegen denjenigen Reichslehenmännern, welche in der bereits verstrichenen Frist die schuldige Folge nicht geleistet, annoch ein vier wöchiger terminus ultimatus sub poena caducitatis anberaumt.

Selbst Reichsfürsten, welche zwar Thronlehen, nebenbey aber auch kleinere Lehen besitzen, haben der letztern wegen bey den Reichsvikariaten schon öfters die Belehnung empfangen, z. B. 1741. der Churfürst von Cölln als Hoch- und Teutschmeister über Schloß und Markt Absperg und den Blutbann; der Fürst Abt zu Kempten über die Veste Kemnath und den Blutbann zu Teisselberg.

Auch die Reichsprälaten suchen die Belehnung bey dem Reichsvikariat, unter dem sie gesessen sind.

In Ansehung der reichsgräflichen Häuser aber ist es in Ansehung dieser Vikariatsbelehnung vielen Widersprüchen ausgesetzt. Sieht man blos auf den Besitzstand, so finden sich viele Beyspiele der von Reichsgrafen bey den Reichsvikarien gesuchten und empfangenen Belehnungen, Aber auch nicht wenigere gräfliche

Häu-

Daß übrigens die Reichsverweser in Reichslehensachen und zwar in eben dem Verhältnis, wie sonst der Reichshofrath, und daher auch über Thronlehen sprechen können, scheint um so richtiger zu seyn, weil es auch die Kaiser ruhig hergebracht haben, und die goldene Bulle den Reichsvikarien die Gerichtsbarkeit (judicia exercendi) uneingeschränkt einräumet.

§. 25.

Dieses sind die den Reichsverwesern in der goldnen Bulle ausdrücklich eingeräumten Gerechtsame. Dagegen ist aber auch durch eben dieses Gesetz derselben alle Veräusserung oder Verpfändung der Reichsgüter ausdrücklich untersagt.

Was für Regierungsrechte sonst den Reichsverwesern zustehen.

Ob und was für anderweite Gerechtsame aber den Reichsverwesern in dem römischen Reich zustehen, darüber sind nicht nur die Staatsrechtsgelehrten, sondern auch selbst die Reichsstände nicht einig.

Ohne sich nach der Absicht dieser Blätter in eine Untersuchung dieses Streits einzulassen, darf man dennoch wohl behaupten, daß, wenn den Reichsvikarien die volle Macht, welche der Kaiser, dessen Stellvertretter sie sind, gehabt hat, wegen der etwa in dem Reiche gesetzten oder durch das Herkommen geschehenen Beschränkungen ihrer Befugnisse gleichwohl nicht ganz und gar zukommen sollte, selbige doch

doch alle diejenigen Befugnisse, in deren ruhigem Besitz sie sich vermöge eines alten Reichsherkommens und kaiserlicher Privilegien befinden, mit bestem Fug Rechtens auszuüben haben.

Es haben sich auch die Reichsverweser während des letzten Zwischenreichs 1745. in dem Besitzstand aller nur erdenklichen, sonst dem Kaiser zuständigen Gerechtsame, neuerdings aufs nachdrücklichste befestigt.

§. 26.

Dahin gehört 1.) die Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit

Um nun zeigen, daß die Reichsverweser ausser den in der goldenen Bulle ihnen eingeräumten Gerechtsame, wirklich noch weit mehrere andere ausüben, so sollen solche nach den verschiedenen Zweigen der Reichsregierung kürzlich durchgegangen werden.

So wie der Endzweck jedes Staats, und so auch des teutschen Reichs die Erhaltung innerlicher Ruhe und Friede mit ist, so ist solches auch einer der ersten Pflichten der Reichsverweser, die auch solcher sogleich in ihren Patenten gedenken.

In dem Rheinvikariatspatent vom 16. März 1745. heißt es deswegen.

"Wir versehen uns gegen Euer und "Euch freundlich und gnädiglich, be"gehren auch solches obhabenden Amts"halber, dieselbe und Ihr werden und "wollen sich in Zeit dieses unsers Vika"kariats zu gedeilicher Wohlfahrt des "heili-

"heiligen Reichs, auch Erhalt- und
"und Fortpflanzung Fried, Ruh
"und Einigkeit, alles friedlichen und
"ruhigen Wesens befleißen, keiner den
"andern mit Gewaltthaten beschweren
"sondern vielmehr, da in eins oder an-
"dern Orts Mißhelligkeiten entstehen wol-
"ten, dieselben und deren Erörterung
"bey- und an uns als Vicarium, suchen
"und bringen."

§. 27.

Vor und nach dem Westphälischen Frieden kömmt in der Geschichte kein Fall eines zur Zeit des Zwischenreichs gehaltenen Reichstags vor.

Der erste Fall solcher Art ereignete sich vielmehr erst in diesem Jahrhundert, nach K. Josephs I. Tod (1711.) Damals sandten beyde Reichsverweser zum erstenmal ihre Vikariatspatente und Schlüsse an die Reichsversammlung, und stellten auch den Cardinal Grafen von Lamberg als ihren Prinzipalcommissarius auf. Das Churfürstliche und Reichsstädtische Collegium erkannten auch solchen Principalcommissarius an, so wie der gröste Theil der geistlichen Fürsten. Hingegen widersprachen die altfürstlichen Häuser. Daher wurde nicht viel ausgerichtet.

Auch nach K. Karl des Sechsten Tod setzten die Reichsverweser den Reichstag fort und stellten abermals einen Prin-

zipalkommissarius auf. Allein es entstanden die alten Zweifel.

Seit der Wahlcapitulation K. Karl des Siebenten (Art. XIII. §. 9.) aber sind die Reichsvikarien zu Ausschreib- und Haltung eines Reichstags, so wie zu Fortsetzung des fürwährenden Reichstags befugt.

2) Ausschreib- und Fortsetzung des Reichstages.

Diese merkwürdige Stelle lautet also:

§. 9. "Und da nach Absterbung eines Kaisers — den Reichsvikariis die „Ausschreib- und Haltung eines Reichstags, oder da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung derselben statt „eines römischen Kaisers allerdings zukömmt, so sollen dieselben solchenfalls „mit Ansetzung eines neuen Reichstags „nach obiger (der Capitulation) sich „gleichfalls zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren „befugt seyn, und beyde Arten anders „nicht, als unter derer Vicariorum „Autoritæt gehalten und fortgesetzt „werden."

Die altfürstlichen Häuser sahen aber auch diese Stelle, so wie noch viele andere der Wahlcapitulationen als Beschwerden, und zwar um so mehr an, weil das Gesetzgebungsrecht und Anordnung der Reichsregierung nicht dem churfürstlichen Collegium allein, sondern dem gesammten Reich zustehe.

Nach dem Ableben Kaiser Karl des Siebenten 1745. ließ das Reichserzmarschallamt auf dem Reichstag nicht mehr zum Reichsrath ansagen. Dafür lud Churmaynz die Reichstagsgesandten ein, an den gewöhnlichen Rathstagen in ihren Collegien unbeschwert zu erscheinen, so auch von den meisten geschehen ist. Nachher beschlossen auch mehrere fürstliche Gesandten, sich ohne Ansage an den gewöhnlichen Rathstagen auf dem Rathhause einzufinden, und Chur Maynz zu ersuchen, bey ausserordentlichen Fällen mündlich ansagen zu lassen.

Doch wurde auf dem Reichstag während des damaligen Zwischenreichs ausser den Comitialferien nichts wichtiges vorgenommen oder beschlossen.

Auch in dem nun seit dem 20. Febr. dieses Jahrs durch das Ableben Sr. römischen kaiserlichen Majestät, Joseph des Zweyten rc. glorwürdigsten Andenkens entstandenen Zwischenreich scheinen sich die alten Anstände zu zeigen. Denn als auf erhaltene Trauerpost Chursachsen die Rathsansage durch die Reichserbmarschallamtl. Kanzlisten verweigerte, so ließ Churmaynz den 25. Febr. durch seinen Legationskanzelisten jedoch blos mündlich und ohne Ansagzettel zu Rath ansagen. Auf solche Ansage sind auch den 26. Februar Churmaynz, Churcölln, Churbrandenburg, und Churbraunschweig, aus dem

fürstli-

fürstlichen Collegium aber Augsburg, Sachsengotha, Vorpommern, Würtemberg und Hessenkassel, und im Städterath Lübeck, Ulm, Speyer, Dünkelsbühl, Reutlingen und Frankfurt erschienen. Von Seiten beyder Reichsvikarien soll man aber auch bereits dem reichsstädtischen Collegium zu wissen haben machen lassen, daß durch den erfolgten höchsten Trauerfall Ihro Kaiserl. Majestät die Reichsvikariatsbefugnisse eingetretten wären, und man daher die Rathsansage durch die Erbmarschallamtskanzlisten verweigert habe. Man verhoffe, von Seiten des reichsstädtischen Collegii werde man auf keine andere Ansage bey Rath erscheinen.

Das städtische Collegium nun soll darauf den Schluß gefaßt haben, zu Ausweichung der übeln Folgen an den gewöhnlichen Rathstagen sich für sich selbst zu versammeln, um das nöthige in Berathschlagung ziehen zu können.

Der weitere Erfolg aber ist nun täglich zu erwarten.

§. 28.

Auch bey andern von Reichswesen veranlaßten Versammlungen, zu welchen ein jeweiliger Kaiser seine Commissarien absendet, vertretten die Reichsvikarien des Kaisers Stelle. Dahin gehört z. B. die Visitation des Reichskammergerichts. Reichsvikariatscommissarien.

Bey Cammergerichtsvisitationen.

Als nach dem Ableben K. Josephs des Ersten im Jahr 1711. die seit 1707. gedauerte Cammergerichtsvisitation noch nicht geendigt war, so stellten die beyden Reichsvikarien Chur Pfalz und Chur Sachsen den Fürstabten zu Kempten Rupert von Bodman zum Principaln, und den Reichshofrath von Zimmermann zum Concommissarius auf.

§. 29.

Bey Bischofswahlen.

Vermöge der zwischen K. Heinrich dem Fünften und dem P. Calix dem Zweiten im Jahr 1122. errichteten Concordate sollen alle teutsche Bischofs- und Abtswahlen in Gegenwart des Kaisers oder seines Commissarius geschehen. Diese noch heut zu Tag gewöhnliche Abordnung eines Commissarius wird während des Zwischenreichs von demjenigen Reichsverweser, in dessen Vikariatsbezirk das Hochstift bey welchem eine Wahl vorgehen solle, ohne mindesten Zweifel ausgeübt.

Die neuesten Beyspiele sind die Regensburgische Bischofswahl vom 22. Febr. und die Freisingische Bischofswahl vom 1. März dieses 1790. Jahrs. Zu beyden Wahlen ernannte Chur Pfalz auf erhaltene Nachricht von dem den 20. Febr. d. J. erfolgten höchstseeligen Ableben, des K. Josephs des Zweyten glorwürdigsten Andenkens einen Reichsvikariats-

riatskommissarius, der auch den Wahlen beygewohnt hat.

§. 30.

Ob zwar gleich in der goldenen Bulle den Reichsvorsehern von Regierungsrechten in Gnadensachen blos und allein das Präsentationsrecht zu geistlichen Pfründen eingeräumt, so zeigt doch das alte Herkommen, daß solche weit mehrere, sonst kaiserliche Reservatrechte ausgeübt haben. 3.) Regierungsrechte in Gnadensachen

Unter solche Reservatrechte gehört nun 1.) das Recht Standeserhöhungen vorzunehmen. Und hier giebt es gar viele Beyspiele. So erhob 1745. der Churfürst von Bayern, als damaliger Reichsverweser, den weltberühmten Philosophen Kanzler Wolfen zu Halle in den Freyherrnstand. Z. B. a) Standeserhöhungen.

Seltener sind zwar die Erhöhungen in Fürsten oder Grafenstand, doch fehlt es auch hier nicht an Beyspielen. Während des Zwischenreichs im Jahr 1711. erhub Chur Sachsen mehrere in den Reichsgrafenstand. Z. B. einen Baron von Hoymb und im Jahr 1741. machte eben dasselbe seinen ersten Wahlgesandten Freyherrn von Schönberg zum Grafen, in welcher Eigenschaft er auch in der Wahlcapitulation eingerückt. Hofpfalzgrafen haben beyde Reichsvikarien ebenfalls schon öfters creirt. Auch Churbayern hat als

Reichsverweser den Baron Hollenstein in den Reichsgrafenstand erhoben. Dadurch aber von gesamten churfürstlichen Collegiums wegen diese Vikariatsbefugnis anerkannt worden ist.

§. 31.

b) Die Ertheilung der Volljährigkeit

2) Gehöret hieher die **Ertheilung der Volljährigkeit**. Welches Reservatrecht von den Reichsverwesern ebenfalls schon öfters ausgeübt worden ist.

Im Jahr 1741. ertheilte das rheinische Reichsvikariatshofgericht 1) dem Fürsten Wilhelm Heinrich von Nassau Usingen 2) einem Baron von Bodmann und 3) einem Forstmeister von Gelnhausen die Volljährigkeit.

§. 32.

c) Legitimationen.

3) Auch das Recht der Legitimation, oder den anklebenden Geburts- oder andern Mackel zu tilgen, kömmt den Reichsverwesern ohne allen Zweifel zu. So soll im Zwischenreich von 1657. und 58. Ludwig von Rotenschild legitimirt und zum Freyherrn de Saletione erklärt worden seyn.

§. 33.

d) Moratorien.

4) **Moratorien** oder eiserne Briefe den von ihren Gläubigern gepreßten Schuldnern zu ertheilen, haben die Reichsverweser

ser auch schon oft ausgeübt. Noch 1741. erhielt vom rheinischen Vikariatshofgericht ein heilbronnischer Handelsmann ein solches Moratorium.

§. 34.

5) Ferner ist die Ertheilung der Privilegien, welche zu den kaiserlichen Reservatrechten gezählt wird, von den Reichsverwesern bey vorkommenden Umständen ohne allen Anstand ausgeübt, worden. So ertheilt 1741. das rheinische Vikariatshofgericht einem Buchdrucker ein Druckprivilegium über die Reichsvikariatshofgerichts-Conclusa und Rubra — e) Privilegien.

2) einem frankfurtischen Buchhändler Jung über das Diarium der damals bevorgestandenen Kaiserwahl und Krönung.

3) Dem Abt zu Tegernsee und der gesammten bayrischen Congregation ein Privilegium impressorium perpetuum generale.

4) Auch einige Buchhändler ausser dem teutschen Reich erhielten damals Druckprivilegien.

Aber auch andere als Druckprivilegien werden ertheilt. So erhielt 1741. Johannes Ott Schiff- und Floßmann zu Augsburg eine Erstreckung seines Privilegiums, auf die Donau und Lech zu fahren, auf weiter 15. Jahre.

Jedoch nicht nur neue Privilegien werden ertheilt, sondern auch die alten auf Ansuchen eines Reichsstandes oder sonst Privilegirten ihrem Innhalt nach bestätigt und erneuert.

§. 35.

Alle Vikariatshandlungen werden von dem nachfolgenden Kaiser bestätigt.

Alle sowohl in Justitz- als Gnadensachen bey dem rheinischen und sächsischen Reichsvikariat vorgegangene Handlungen und Vergleichungen verspricht der Kaiser in seiner Wahlcapitulation (Art. III. §. 19.) zu confirmiren und zu ratificiren.

§. 36.

Dauer und Ende des Reichsvikariats.

Es ist zwar kein ausdrückliches Reichsgesetz über die Dauer und Beendigung des Reichsvikariats vorhanden. Doch hebt das vorhandene Reichsherkommen alle Zweifel.

Sobald nemlich der neuerwählte Kaiser die ihm vorgelegte Wahlkapitulation beschworen und darauf sogleich die Reichsregierung selbst angetretten hat, so hört die Regierung der Reichsvikarien auf.

Von K. Karl dem Siebenten an mußte jeder Kaiser in seiner Wahlcapitulion Art. III. versprechen, alles das, so durch die zwey des heil. röm. Reichs Churfürsten und Vicarien, bis er die Wahlcapitulation in Person beschweren, gehandelt und verliehen,

hen, genehm zu halten. Bey Kaiser Joseph dem Zweyten aber blieb die Stelle nur deswegen weg, weil damals noch Kaiser Franz lebte, also das Reichsvikariat von selbst wegfiel.

Nach geendigtem Reichsvikariat notificiren die Reichsverweser solches der Reichsversammlung, dem Reichskammergericht, dem auch die Vicariatssiegel abgefordert werden, den Gesandten, und weisen jedermann an den neuerwählten Kaiser. Auch werden sodann die angeschlagenen Vikariatspatente wieder abgenommen und den Acten jedes Reichsstandes beygelegt.

Dritter Abschnitt.

Von der Kaiserwahl, den Wahlvorbereitungen.

§. 37.

Uibergang auf die Kaiserwahl selbst.

Bisher ist auseinander gesetzt worden, wie nach dem Ableben eines teutschen Reichsoberhaupts und bis zu vollzogener Wiederbesetzung des Kaiserthrons die Reichsregierung verwaltet werde. Nun ist aber auch nöthig, die Art und Weise der Kaiserwahl selbst näher kennen zu lernen.

Zuerst muß Chur Maynz die übrigen Churfürsten zur Wahl förmlich einladen.

Sobald dem Churfürsten von Maynz, als Director des churfürstlichen Collegiums, der Todesfall des Kaisers, entweder von desselben Familie, oder aber von dem Reichsvicekanzler, wie dießmal geschehen ist, die gehörige Nachricht ertheilt worden ist, so ist er nach Vorschrift der goldenen Bulle (Tit. 1. §. 18. und 20. Tit. 4. §. 2.) verpflichtet, innerhalb eines Monats von der von dem Sterbfall erhaltenen Nachricht an, die übrigen Churfürsten zu einem Collegialtag und Kaiserwahl einzuladen.

Solche

Solche Einladung geschieht nun auf eine sehr feyerliche Weise. Denn es sendet der Churfürst von Maynz an alle churfürstlichen Höfe einen Bottschafter, und zwar an die geistlichen Höfe einen Domherrn, an die weltlichen eine andere Standesperson ab, und giebt dieser Denuntiationsgesandtschaft ein offenes nach der Vorschrift der goldenen Bulle (Tit. 18.) eingerichtetes, heut zu tage teutsch verfaßtes offenes auf Pergament geschriebenes Einladungsschreiben mit.

Die Bottschafter reisen mit solchem Einladungsschreiben nach den eigentlichen churfürstlichen Residenzen, nemlich Coblenz, Bonn, Prag, München, Dressen, Berlin und Hannover, wenn auch gleich ein Churfürst in seiner gewöhnlichen Residenz nicht gegenwärtig ist, wie z. B. bey Böhmen und Braunschweig der Fall ist, da ersterer zu Wien, letzterer zu London residirt.

Das Einladungsschreiben wird in einer öffentlichen und sollenen Audienz dem Churfürsten selbst, oder in dessen Abwesenheit an diejenige Person oder Landesregierung, welche den Churfürsten vorstellt, z. B. zu Prag an den Obristen Burggrafen, zu Hannover der Landesregierung von dem churmaynzischen Bottschafter überreicht, und sogleich über solche Ueberreichung durch einen Notar und Zeugen ein förmliches Instrument errichtet. Auch er-

ertheilt selbst der eingeladene Churhof eine Urkunde der an ihn geschehenen Einladung.

§. 38.

Auch im Unterbleibungsfall der churmaynzischen Einladung sind die Churfürsten befugt, innerhalb 3. Monaten zur Wahl zusammen zu kommen.

Wenn aber auch gleich von Churmaynz diese reichsgesetzmäßig vorgeschriebene förmliche Einladung bey einem oder dem andern, oder gar allen Churfürsten, unterlassen werden sollte, so sind dessen ungeachtet die Churfürsten befugt, ja nach der goldenen Bulle (Tit. 1. §. 21.) sogar verpflichtet, innerhalb **drey Monaten** zu Frankfurt am Mayn, als der reichsgesetzmäßigen Wahlstadt zusammen zu kommen und die Kaiserwahl vorzunehmen. Dieser Fall würde alsdann eintretten, wenn zur Zeit des Ablebens des letzten Kaisers der Stuhl zu Maynz ledig stände.

Wahlort.

§. 39.

Die Reichsstadt Frankfurt ist die reichsgesetzmäßige Kaiserwahlstadt.

Wie so eben bemerkt worden, ist die Reichsstadt Frankfurt am Mayn m) durch die goldene Bulle (Tit. I. §. 19. 21. 22. 2c. 2c.

m) Weil das ganze Reich seinen Ursprung den Franken zu danken hatte, so mußte auch die Königswahl auf fränkischer Erde geschehen. Auf dieser liegt Frankfurt am Mayn, die schon unter K. Conrad den Dritten im zwölften Jahrhundert 1147. durch einen Reichsschluß zur gesetzmäßigen Wahlstadt bestimmt wurde.

ꝛc. ꝛc. und Tit. 28. §. 5.) zu den Kaiserwahlen bestimmt. Doch wird im gedachten Reichsgesetz ausdrücklich beygefügt: in so fern nicht eine rechtsgültige Hinderniß im Weg stände.

Von Kaiserwahlen weiß man kein Beyspiel, daß solche anderswo, als zu Frankfurt am Mayn vorgenommen worden wären. Desto mehrere aber von Wahlen römischer Könige zu Lebzeiten der Kaiser.

So wurde

1531. K. Ferdinand I. zu Cölln erwählt.
1575. K. Rudolph II. zu Regensburg.
1637. K. Ferdinand III. zu Regensburg.
1653. K. Ferdinand IV. zu Augsburg.
1690. K. Joseph I. zu Augsburg.

Auch war 1763. bey der damals vorgehabten römischen Königswahl des letztverstorbenen Kaiser Josephs des Zweyten dem kaiserlichen Hof zu Gefallen, Augsburg zur Wahlstadt angesehen, allein nachher wegen der kränklichen Umstände des Churfürsten von Maynz, und der dabey gar zu grossen Unkosten aller geistlichen Churfürsten nachher doch noch der Wahltag nach Frankfurt verlegt, und daselbst auch die Wahl wirklich vorgenommen.

Wenn aber die römische Königswahl an einem andern Ort, als zu Frankfurt vorgenommen worden ist, so hat gedachte Reichs- und gewöhnliche Wahlstadt auf ihre

ihre deswegen bey dem churfürstl. Collegium gemachte Vorstellung und Verwahrung ihrer Gerechtsame zu den Reichsacten entweder einen Revers, oder auch selbst von den Kaisern die Zusicherung der Nichtvernachtheiligung von dem churfürstlichen Collegium erhalten, daß solche Abweichung von der goldenen Bulle ihren Gerechtsamen nicht nachtheilig seyn solle.

Pflichten der Wahlstadt bey geschehender Kaiserwahl.

Als Pflichten, welche Frankfurt zur Zeit einer Kaiserwahl zu beobachten hat, sind in der goldenen Bulle (Tit. 1. §. 24.) vorgeschrieben.

1) Bey Strafe der Reichsacht allen und jeden Churfürsten, und ihrem Gefolg, das sich bey jedem bis auf 200. Pferde und 50. bewehrte Mannschaft erstrecken dürfte, auf alle Fälle Sicherheit zu verschaffen.

2) Bis die Wahl vorbey ist keinen Fremden, der nicht zu einem churfürstlichen Gefolge gehört, nicht in die Stadt zu lassen, und die darinn gefundene hinaus zu schaffen.

Wahlkonvent.

§. 40.

Erster Anfang des Wahlkonvents.

Der Anfang des Wahlkonvents, oder die Erscheinung der Churfürsten oder ihrer Gesandten soll nach der goldenen Bulle innerhalb drey Monate nach erhaltener Einladung geschehen. Allein diese gesetzliche Frist kann mit Einwilligung

ligung des ganzen churfürstlichen Collegiums abgekürzt, oder auch verlängert werden. Doch ist auf dem Fall einer geschehenen Abkürzung hauptsächlich die Einwilligung der beyden Reichsverweser nothwendig, weil derselben Interesse allerdings dabey eintritt. Eben daher unterblieb 1711. die vorgehabte Abkürzung der Wahlfrist blos deswegen, weil Chursachsen widersprach. In andern Fällen hingegen, in welchen kein besonderes Interesse eines Churfürsten eintritt, scheint die Mehrheit der Stimmen auch hier für die Abkürzung oder Verlängerung der Wahlfrist zu entscheiden.

Wenn man hierinn auf das Herkommen besonders der neuern Zeiten Rücksicht nimmt, so findet man die gesetzliche Wahlfrist meistens eher verlängert.

Als Kaiser Ferdinand der Dritte den 23sten März 1657. starb, wurde der Anfang des Wahlkonventes auf den 4. Aug. 1657. angesetzt. Allein erst den 30. März 1658. nahmen die Wahlkonferenzen ihren Anfang.

Nach Kaiser Joseph des Ersten den 17. April 1711. erfolgten Ableben wurde der Wahlkonvent auf den 20. Aug. angesetzt.

Auf Kaiser Karl des Sechsten den 20. Oktober 1740. erfolgten Absterben wurde der Wahlkonvent zuerst auf den 27. Februar 1741, nachher aber auf den 1sten

1sten März angesetzt. Allein wegen des Ausbleibens mehrerer Gesandten, und wegen des Streits über die Zuläßigkeit der Churböhmischen Stimme verzögerte es sich sehr lange, und erst den 4. Nov. 1745. fiengen die vorläufigen Conferenzen, den 20. November aber erst die Hauptkonferenzen an, die Wahl selbsten aber erfolgte erst den 24. Jenner 1742.

Kaiser Karl der Siebente starb den 20. Jenner 1745. und darauf wurde der Anfang des Wahltermins auf den 1sten Juni 1745. angesetzt, doch fiengen die Hauptwahlkonferenzen erst den 20. Aug. gedachten Jahres an, die Wahl K. Franz des Ersten aber erfolgte den 13. Sept. 1745.

§. 41.

Vorbereitungen.

Noch vor wirklicher Eröffnung des Wahlkonvents melden Churmaynz als Direktor des churfürstl. Collegiums, und Chursachsen als Erzmarschall, der Reichsstadt Frankfurt die daselbst vorzunehmende Kaiserwahl.

An den Churhöfen wird ebenfalls die nöthige Vorbereitung mit Ernennung der Wahlgesandten und ihres Gefolgs, Verfertigung der Vollmachten, Instruktionen und Creditive getroffen.

Der Reichserbmarschall, Reichsgraf von Pappenheim schickt seinen Reichsquartiermeister nach der Wahlstadt voraus, um

um wegen der erforderlichen Quartiere und anderer Erfordernisse Zubereitungen zu treffen.

Es ist aber bereits ein ansehnlicher und hierzu tauglicher Theil der Reichsstadt Frankfurt für solche Wahlfälle nach der Anzahl der neun Churfürsten in eben so viele Quartierbezirke abgetheilt. Bey der itzt bevorstehenden Kaiserwahl aber wird wohl wegen der inzwischen eingegangenen neuen pfälzischen Chur entweder das sonst für Churbayern, oder Churpfalz bestimmte Quartier leer stehen, oder aber zu denjenigen Quartieren zugetheilt werden, die vielleicht noch mehrere Ausdehnung nöthig haben dürften.

Verschiedene Häuser, z. B. die evangelischen Predigerhäuser und so auch die katholischen Klöster sind von solcher Quartierlast befreyet.

§. 42.

Churfürstliche Quartiere.

In jedem dieser churfürstlichen Bezirke wird über dem Thor oder sonst schicklichen Ort des Hauptquartiers das Churfürstliche Wappen aufgestellt oder auch aufgehängt, an allen übrigen zu dem nemlichen churfürstlichen Quartierbezirk gehörigen Häusern aber das auf Blech gemahlte Wappen, nebst der Aufschrift: z.B Churmaynz—durch das Reichserbmarschallamt angeschlagen und gewöhnlich nach vollendetem Wahltag stehen gelassen.

Die frankfurtische Besatzung wird verstärkt.

Nicht nur die Reichsstadt Frankfurt verstärkt zur Erfüllung der obgelegenen Sicherheit des Wahlkonvents ihre Besatzung entweder durch Vermehrung desselben oder aber durch Einnehmung oberrheinischer Kreistruppen; so nahm solche bey dem 1745. gehaltenen Wahlkonvent 500. Mann Kreistruppen ein; sondern es liegt auch den Reichsverwesern und Reichskreisen ob, für die ungestörte Wahlfreyheit und Sicherheit der Wahlfürsten Sorge zu tragen.

§. 43.

Erscheinung der Churfürsten selbst oder durch Gesandte.

Auf dem festgesetzten Wahlkonvent kann nun ein jeder Churfürst entweder selbst erscheinen, oder durch eine Gesandtschaft von einem oder mehrere Botschafter Antheil nehmen, oder aber auch gar wegbleiben und niemand absenden. Im letzten Fall soll jedoch nach der goldenen Bulle (Tit. 1. §. 23.) das Ausbleiben eines oder andern Churfürsten die Wahl nicht ungültig machen können.

Ehemals erschienen die Churfürsten bey den Kaiserwahlen häufiger in Person, als in den neuern und gegenwärtigen Zeiten, wovon das inzwischen so hochgestiegene Ceremoniel, so wie die königliche Würde mehrerer Churfürsten, z. B. Böhmen, Brandenburg und Braunschweig eine Haupturſache seyn mag. Man bemerke folgenden Unterschied der Zeiten!

Bey

Bey Kaiser Karl des Fünften Wahl im Jahr 1519. waren alle sechs Churfürsten, Maynz, Trier, Cölln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, nur Böhmen nicht, in Person gegenwärtig.

Bey Kaiser Ferdinand des Ersten Wahl im Jahr 1531. erschienen alle Churfürsten ausser Sachsen.

Bey K. Rudolph des Zweyten Wahl 1575. ausser Churpfalz alle Churfürsten.

Bey K. Matthias Wahl im Jahr 1612. mit alleiniger Ausnahme Churbrandenburg wiederum alle Churfürsten.

Bey K. Ferdinand des Zweyten Wahl im Jahr 1619. schon nur die geistlichen Churfürsten und Böhmen.

Bey K. Ferdinand des Dritten Wahl im Jahr 1636. nur Churmaynz, Cölln, Böhmen und Bayern.

Bey K. Ferdinand des Vierten Wahl im Jahr 1653. die geistlichen Churfürsten, Böhmen und Pfalz.

Bey K. Leopolds Wahl im Jahr 1658. die geistlichen Churfürsten, Böhmen und Sachsen.

Bey K. Joseph des Ersten Wahl im Jahr 1690. alle geistlichen Churfürsten, Böhmen, Bayern, und Pfalz.

Bey K. Karl des Sechsten Wahl im Jahr 1711. erschienen nur Maynz, Trier und Pfalz.

Bey K. Carl des Siebenten Wahl im Jahr 1742. nur Churmaynz und Cölln.

Bey K. Franz Wahl im Jahr 1745. Churmaynz allein. Churtrier kam erst nach der Wahl zur Crönung, und Churkölln gar erst nach dieser.

Bey des nunmehro auch verstorbenen Kaiser Joseph des Zweyten, glorwürdigen Andenkens, Wahl erschienen alle geistliche Churfürsten, aber kein einziger weltlicher. Nur Se. churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbayern kamen nach vollzogener Wahl und Krönung nach Frankfurt, um dem Kaiser und neuerwählten römischen König eine Visite abzustatten.

§. 44.

Geleit der zur Wahl reisenden Churfürsten.

Zur Zeit der goldenen Bulle war das Faustrecht noch in vollem Schwang, u. nach selbigem jeder freye Mann befugt, die ihm angethane Beleidigung selbst mit den Waffen an seinem Beleidiger zu rächen; und hiervon waren auch die Fürsten selbst nicht ausgenommen. Da aber dieses Faustrecht die Reisen der Churfürsten zu den Kaiserwahlen unsicher machen und so die Kaiserwahl selbst verhindern konnte, so beschloß Kaiser Karl der Vierte mit den gesammten Reichsständen, daß die Churfürsten bey ihrem Hin- und Herreisen zu und von den Kaiserwahlen von allen Reichsständen, durch deren

Lande

Lande sie kämen, unter den schwersten Strafen, sicheres Geleites geniessen, und ihnen die erforderlichen Lebensmittel im billigen Preis herbeygeschaft werden sollten. Doch paßt solches nach Abschaffung des Faustrechts und Einrichtung der ohnehin unverletzbaren Posten, nicht mehr ganz auf unsere Zeiten. Es kämen aber doch noch nachher Fälle vor, in denen sich Churfürsten auf das reichsgesetzmäßige sichere Geleit berufen haben. Selbst unser Jahrhundert liefert Beyspiele hierzu.

Denn so ließ die Königin von Böhmen Maria Theresia den Churfürsten von Bayern im Jahr 1741. um sicheres Geleit für ihre churböhmische Wahlgesandtschaft ersuchen. Allein der Churfürst schlug es, jedoch aus dem damals eintrettenden besondern Grund ab, weil er bey seinen Ansprüchen auf die österreichischen Staaten selbige nicht als Königin von Böhmen anerkannte.

Auch bey dem 1745. erfolgten Wahltag beschwerte sich Churpfalz über die ihm entzogene Sicherheit und feindliche Gewalt, welche allein ihn an der persönlichen Erscheinung abgehalten hätten.

§. 45.

Empfang der selbst erscheinenden Churfürsten.

Kömmt ein Churfürst selbst auf den Wahltag, so wird er auf eine seiner höchsten Würde angemessene feyerliche Weise eingeholt, die Kanonen gelößt ꝛc.

Im Nichterscheinungsfall kann ein Churfürst entweder seinem Mitchurfürsten seine Stimme übertragen, oder durch Gesandte beschicken.

Kömmt er aber nicht, so kann er entweder einem andern Churfürsten seine Stimme übertragen, welches jedoch schon über 300. Jahre nicht mehr geschehen ist, oder aber auch den Wahlkonvent durch eine Gesandschaft beschicken, welches die goldene Bulle (Tit. I. §. 19.) ausdrücklich gestattet.

§. 46.

Ehehin erlosch der Charakter solcher churfürstlichen Wahlbottschafter, sobald ihr Prinzipal selbst erschien. Allein seit 1741. ist beliebt worden, daß die Ankunft eines Churfürsten den Charakter seiner Wahlgesandten nicht aufheben sollte.

Die Zahl der Wahlgesandten ist willkührlich.

Wie viele Gesandte ein Churfürst zu dem Wahlkonvent abordnen will, hängt ganz von seiner Willkühr ab. Es giebt Beyspiele von zwey, häufiger noch von drey, ja auch von vier Gesandten.

Bey der römischen Königswahl des nun verstorbenen K. Joseph des Zweyten 1764. wohnten dem Wahltag drey maynzische, drey trierische, drey köllnische, zwey bayerische, drey sächsische, zwey brandenburgische, zwey pfälzische, und zwey braunschweigische Wahlgesandten bey.

Hingegen sandten Churmaynz und Churtrier zu dem 1745. versammelten Wahlkonvent jeder vier Wahlgesandte.

Sol-

Solche Wahlgesandten müssen nicht nothwendig von altem Adel seyn, wie alle Wahltage dieses Jahrhunderts zeigen. Doch sind auch öfters Adeliche, ja sogar Grafen und Fürsten darunter gewesen. Churbrandenburg sandte zu K. Leopolds Wahl (1658.) den Fürsten von Nassau. Churböhmen 1764. einen Fürsten Esterhazy. So wie derselben Stand und Herkunft.

Wahlgesandte.

§. 47.

Allen churfürstlichen Wahlgesandten kommen die Vorrechte der Bottschafter, Ambassadeurs oder Gesandten vom ersten Range zu, weil ihre Prinzipalen selbst die königlichen Ehren zu geniessen haben. Vorrechte der Wahlgesandten.

Unter mehrern Wahlgesandten des nemlichen Churfürsten genießt jedoch der Erste gewisse Vorrechte allein. Dahin gehört, daß er 1) in den Wahlkonferenzen neben den anwesenden Churfürsten unter dem Baldachin sitzet, 2) bey der Wahl selbst er allein bey der Prozession und im Wahlkonklave als Stimmführer erscheint, 3) seiner allein in der Wahlkapitulation gedacht wird, und 4) er bey der Kaiserkrönung seines Herrn Stelle vertritt.

Daß jeder churfürstliche Wahlgesandte mit einer Vollmacht versehen seyn muß, versteht sich als von wirklichen Ge- Ihre Bevollmächtigung ist wesentlich

 walt-

waltträgern eines andern von selbst, und auch die goldene Bulle verlangt solches ausdrücklich.

Die Instructionen und Creditive aber gewöhnlich.

Ausser dem aber ertheilt ihm sein Churhof gewöhnlich auch noch 1.) geheime und den Umständen angemessene Instructionen.

2) Creditive oder Beglaubigungsschreiben an den römischen Kaiser und die anwesenden Churfürsten; welche Creditive gewöhnlichermassen in einer feyerlichen Audienz überreicht zu werden pflegen.

§. 48.

Mehr als gewöhnlich ist die Gewalt solcher Wahlgesandten.

Staatsmänner von Erfahrung behaupten, daß eine churfürstliche Wahlgesandtschaft weit mehrere Gewalt als sonst eine Reichstagsgesandtschaft habe, indem die erstere über viele vorkommende Gegenstände ohne Berichterstattung abstimmen dürfe, ja wegen Kürze der Zeit, und da man ihnen die Einholung, einer Instruction nicht gestattet, es thun müßte; wo hingegen die Reichstagsgesandten in jeder nur etwas wichtigen Angelegenheit erst von ihrem Hof besondere Instruction einholen müssen, ehe sie zur Abstimmung schreiten dürfen.

Die Wahlgesandten halten keinen Einzug, sondern kommen in der Stille an, doch werden sie von Seiten der Wahlstadt durch eine Deputation bewillkommt, und mit dem reichsstädtischen gewöhnlichen Geschenk an Haber und Wein beehret.

§. 49.

§. 49.

Das Gefolge der Churfürsten fällt bey Wahlgesandten weg.

Kömmt ein Churfürst selbst, so bringt er einige Minister, Cavaliere, Sekretaire, und seine Garde zu Pferd mit. Ein Wahlgesandter hingegen hat weder Minister, noch auch eine Garde bey sich, wovon jedoch der Chursächsische eine Ausnahme macht, in dem er solcher bey der Verpflichtung der Wahlstadt, der Wahl und Krönung nöthig hat.

Nach der goldenen Bulle soll kein Churfürst mehr als 200. zu Pferd, und darunter nur 50. Bewafnete mit sich bringen. Der Hauptgrund dieser Beschränkung lag nicht sowohl in der dadurch zu befürchtenden Theurung und Mangel an Lebensmitteln, als vielmehr in der Vorsicht, die Freyheit der Wahl dadurch nicht zu stören.

Heutzutag aber wird diese Verordnung nicht mehr beobachtet, sondern ungeachtet der von der Wahlstadt darauf zielenden Ersuchschreiben benimmt sich dennoch jeder Churhof wegen der grössern oder geringern Anzahl seines Gefolgs nach Gutdünken, Zeit und Umständen.

§. 50.

In der Wahlstadt erscheinen ausser den Wahlgesandten noch andere Gesandte, und zwar theils

Ausser den churfürstlichen Wahlbottschaftern finden sich auch nicht selten, ja gewöhnlich auch Gesandten theils von Reichsständen, theils auswärtiger Mächte

an dem Wahlort ein, um daselbst die Aufträge ihrer Principalen zu besorgen.

a) Reichsständische.

So hat schon öfters ein ganzer Reichskreis eigene Gesandte an den Wahlort abgeordnet, um dem churfürstlichen Collegium über gewisse Angelegenheiten Vorstellungen zu machen, oder die Einrückung oder auch Weglassung dieses und jenes in die Wahlcapitulation zu veranlassen. Eine solche schwäbische Kreisgesandtschaft erschien sowohl im Jahr 1711. als auch 1741. an dem damaligen Wahlort.

Im Jahr 1764. bevollmächtigten die **Reichsgrafen** einen eigenen Abgesandten an das churfürstliche Collegium.

Hingegen pflegen die **Reichsstädte** zu Besorgung ihrer Collegialangelegenheiten gewöhnlich niemand eigens zu bevollmächtigen, sondern darzu die Wahlstadt zu ersuchen und aufzustellen.

Die **Reichsritterschaft** hingegen pflegt fast allemal ein oder mehrere Glieder aus sich an den Wahlort abzuordnen, um zu bewirken, daß der neuen Wahlcapitulation für die reichsritterschaftlichen Gerechtsame sich nichts nachtheiliges einschleiche, sondern vielmehr neue Vortheile zugetheilt werden mögen.

§. 51.

b) Auswärtige.

Allein nicht nur reichsständische Corpora, sondern auch auswärtige Mächte senden ihre Gesandte nach der Wahlstadt,

und zwar mit Creditiven an das churfürstliche Collegium.

Bey der Wahl K. Karl des Sechsten im Jahr 1711. kamen ein päbstlicher Gesandte vom ersten Rang und ein Schwedischer vom zweyten Rang nach Frankfurt.

Bey K. Karl des Sechsten Wahl 1741. und 42. waren päbstliche, französische und spanische Bottschafter ausser andern Gesandten vom zweyten Rang gegenwärtig.

Bey K. Franz des Ersten Wahl 1745. kamen ein päbstlicher Nuncius, ein dänischer und russischer Gesandter vom zweyten Rang nach Frankfurt. Der anwesende französische Gesandte aber war mit keinem Beglaubiungsschreiben an das churfürstliche Collegium versehen, oder er überreichte es wenigstens nicht.

Bey des nun verstorbenen K. Josephs des Zweyten glorwürdigsten Andenkens römischer Königswahl (1764.) war allein der päbstliche Nuncius Oddi an das churfürstliche Collegium abgeordnet, hingegen der französische Marquis de Chatelet l'Ormont, der spanische Graf Mahoni, der portugiesische Don Ambrosio Freyre d' Andrad e Castro, alle vom zweyten Rang blos zur Begleitung des kaiserlichen Hofes, bey dem sie ihre Gesandschaftsposten hatten, zu Frankfurt gegenwärtig.

Der damals auch zu Frankfurt anwesende holländische Gesandte Graf von Wartens=

tensleben war blos an die vorliegenden Churfürsten und Kreise abgeordnet.

§. 52.

Das Ceremoniel bey Wahlconventen ist sehr weitläufig.

Ueber das Ceremoniel, welches bey solchen Wahltägen zwischen den Churfürsten und anwesenden Reichsfürsten, zwischen den Churfürsten und den Gesandten auswärtiger Mächte, zwischen den letztern und den churfürstlichen Wahlgesandten sehr genau beobachtet zu werden pfleget, und zu gründlicher Kenntnis ein eignes Studium erfordert, gehört zur Absicht gegenwärtiger Blätter nur folgendes als vorzüglich und allgemein bemerkenswerth.

Nach den Schlüssen des churfürstlichen Collegiums von 1741. 1745. und 1764. sollen alle und jede churfürstlichen Wahlgesandte ohne den geringsten Unterschied, 1.) diejenigen Ehren und Vorzüge auf den nemlichen Fuß zu empfangen haben, und sie zu achten seyn, welche den königlichen Bottschaftern und päbstlichen Nuntien erwiesen werden.

2) Sollen die churfürstlichen Bottschafter ausser Collegialversammlungen zwar den königlichen, keineswegs aber den Bottschaften freyer Republiken den Rang zu geben schuldig seyn.

3) Am dritten Ort sollen die churfürstlichen Bottschafter den Vorrang vor den Fürsten des Reichs nehmen.

Wahl-

Wahltag.

§. 53.

Die wirkliche Eröfnung des Wahlconvents wird auf Chur Maynzisches Ansinnen von der Wahlstadt Magistrat durch Trompeten und Pauckenschall bekannt gemacht.

Wirkliche Eröfnung des Wahltags.

Nach solcher Eröfnung übersenden die churfürstlichen Wahlbottschafter ihre Vollmachten an Chur Maynz als den Director des churfürstlichen Collegiums; und die Berathschlagungen des churfürstlichen Collegiums nehmen ihren Anfang. Doch verzieht er sich damit öfters ziemlich lange. Im Jahr 1745. wurde der Wahltag den 1. Jun. eröffnet, die erste Conferenz aber erst den 4. August abgehalten.

§. 54.

Zu solchen Conferenzen kommen nun seit 1711. alle Churfürsten oder ihre Wahlgesandte. Vorher aber war Churböhmen davon ausgeschlossen, und nur zu der Wahl selbst zugelassen.

Wer zu den Conferenzen zugelassen wird.

Diese Conferenzen nun theilen sich in vorläufige oder Präliminar- und Hauptkonferenzen ab.

Eintheilung der Conferenzen in Präliminar- und Hauptconferenzen.

Die Präliminarconferenzen betreffen die Legitimationen, Verpflichtung zur Geheimhaltung des zu Verhandelnden, das Ceremoniel, Nebensachen oder Hindernisse in Hauptgeschäften.

Auf

Auf dem Wahlconvent im Jahr 1741. wurden vier solche vorläufige Conferenzsessionen, 1745. aber drey gehalten.

Bey solchen Präliminarconferenzen wurden schon oft die Sekretäre weggelassen, der Rang nicht so genau beobachtet, und kein Schluß abgefaßt, sondern nur von Churmaynz eine Annotation entworfen, und nachher den sämtlichen Gesandten mitgetheilt. Auf solche Art wurde es auf dem Wahlkonvent im Jahr 1745. beobachtet.

Die Hauptconferenzen hingegen betreffen die vorzunehmende Wahl, den Wahltermin, Wahlcapitulation, Sicherheitseid, Ceremoniel, Auswanderung der Fremden. rc.

Solche fangen an dem darzu von dem churfürstlichen Collegium beliebten Tag an. Bey dem Wahlconvent im Jahr 1745. wurde der Wahltag den 1. Jun. eröfnet, die erste Präliminarconferenz den 4. Aug. die erste Hauptconferenz aber 20. August gehalten.

Zeit und Ort der Conferenzen

Alle Conferenzen werden des Vormittags auf dem Rathhaus in dem darzu bestimmten Berathschlagungszimmer auf vorhergehende Ansage des Reichserbmarschallamts abgehalten.

Selten erscheinen in neuern Zeiten bey solchen Conferenzen die anwesenden Churfürsten selbst. Doch fanden sich bey den 1741. abgehaltenen Wahlconferenzen der

Chur-

Churfürst von Maynz einmal, und der Churfürst von Cölln zweymal ein.

Vielmehr erscheinen gewöhnlicher Weise die churfürstlichen Wahlgesandten und nehmen den in den Präliminarconferenzen verglichenen Rang ein.

Die Reihe der Sitze für die Churfürsten und erste Wahlgesandte heißt die **Repräsentantenbank**, auf die sie in der sogenannten Lateralordnung sitzen n).

Hingegen sitzen die zweyten und dritten Wahlgesandte an dem **Votantentisch**, welcher seinen Namen daher erhält, weil der daran sitzende zweyte oder dritte Wahlgesandte eigentlich die Stimme führt, oder votirt.

Für die **Legationssecretäre** ist ebenfalls ein eigener Tisch im Conferenzzimmer bestimmt.

§. 55.

---

n) Kraft der Vergleiche von 1613. und 1718. auch der Collegialschlüsse von 1741. formiren die drey geistlichen Churfürsten mit Böhmen allezeit in der Mitte eine Linie, die übrigen Churfürsten aber wechseln auf beyden Seiten ab.

Lateralsitz.

Chur Brandenburg.	Chur Pfalz.	Chur Böhmen.	Chur Maynz.	Chur Trier.	Chur Cölln.	Chur Sachsen	Chur Braunschweig.
7.	5.	4.	1.	2.	3.	6.	8.

§. 55.

Directorium und Verfahrensart bey diesen Conferenzen.

Churmaynz hat bey allen Conferenzen das Directorium, und den Vortrag. Und nach seinen Berathschlagungspunkten richten sich die Verhandlungen, bey denen die Mehrheit der Stimmen gewöhnlich statt findet, wenn nicht die Materie in die Religions oder Partheienrechte einschlägt. Denn in solchem Fall geschieht entweder eine Itio in partes, oder jeder Religionstheil stimmt für alle seine Genossen — oder aber derjenige Churfürst, dessen Gerechtsame durch den Schluß beeinträchtigt würde, protestirt dagegen.

Die Anzahl der Hauptconferenzen ist nach Verschiedenheit und Größe der vorgefundenen Wahlschwierigkeiten sehr verschieden.

Auf dem Wahlconvent im Jahr 1741. und 42. wurden 49. Sessionen, auf dem bald nachgefolgten aber im Jahr 1745. nur 12. Sessionen, und 1764. gar nur 10. Sessionen gehalten.

Wer an das churfürstliche Collegium etwas zu bringen hat, soll solches in eine förmliche geziemende Vorstellung abfassen — denn blosses Pro Memoria nimmt das churfürstliche Collegium nicht wohl auf. —

Die Ueberreichung geschieht an Churmaynz, welches auch dergleichen Vorstellungen und sonst alles durch die Dictatur dem churfürstlichen Collegium mittheilet.

Wahl=

Wahlkapitulation.

§. 56.

Obgleich der Hauptgegenstand dieser Conferenzen die Wahl eines neuen Reichsoberhaupts ist und seyn muß, so wird doch über den oder die Kronkandidaten in solchen Berathschlagungen und vor der wirklichen Wahl kein förmlicher Vortrag gemacht. Hingegen bleibt es für das churfürstliche Collegium eine seiner vornehmsten und Hauptbeschäftigungen, für den zu erwählenden Kaiser vorläufig eine **Wahlkapitulation** zu entwerfen.

Der Hauptgegenstand dieser Conferenzen bleibt die Entwerfung einer Wahlkapitulation.

Unter der kaiserlichen **Wahlkapitulation** aber versteht man denjenigen feyerlichen und von dem neuerwählten Kaiser zu beschwörenden Vertrag, den die Churfürsten für sich und ihre Reichsmitstände mit dem erwählten Kaiser über die Reichsregierung schliessen. Solche Kapitulation verbindet nun schon als ein Vertrag nicht nur den Kaiser, sondern auch die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, und zwar leztere nicht blos als Vertrag, sondern zugleich auch als eines der wichtigsten Reichsgrundgesetze. Der Ursprung dieser kaiserlichen Wahlcapitulationen verdient daher noch einige Erörterung.

§. 57.

Es haben zwar schon die ältesten Könige Teutschlands bey ihrer Thronbesteigung

Ursprung der Wahlkapitulation.

gung feyerlich angeloben müssen, einen jeden bey seinen Rechten und Freyheiten zu erhalten. Allein dessen ungeachtet waren doch solche Versprechungen noch lange nicht das, was die nunmehrigen seit K. Karl dem Fünften gewöhnlichen Kapitulationen sind.

Nach K. Max. I Tod hatte nemlich desselben Enkel König Karl V. von Spanien eine natürliche Aussicht zur teutschen Thronfolge, aber auch an K. Franz von Frankreich einen mächtigen Nebenbuhler. Man fürchtete sich in Teutschland daher um so mehr, durch Karln in fremde Händel verwickelt zu werden, und daß er Teutschland auch durch Spanier auf spanische Art beherrschen möchte. Wegen solcher Besorgnisse wollten daher die Churfürsten einen Dritten wählen und hierzu sahen sie sich den Churfürsten Friederich von Sachsen aus. Allein dieser schlug es als Karls Freund großmüthig aus, und empfahl Karln an seiner statt, jedoch rieth er seinen Kollegen an, dem neuen Kaiser solche Gesetze, welche das Reich und die Rechte und Freyheiten der Stände gegen alle Tyranney und Despotißmus sicher stellen konnte, vorzuschreiben. Der ursprüngliche Zweck der Kapitulationen war also wohl kein anderer, als eine Vorschrift für den neuen Kaiser und seine Reichsregierung, eine Vormauer gegen den allzustarken Anwachs der kaiserl. Macht, einen

einen Schutzbrief für die Rechte und Freyheiten des Reichs und der Stände, und einen Maasstab, die Majestät des Kaisers und das Verhältnis zwischen Haupt und Glieder in richtige Gränzen zu bringen und herzustellen.

Anfangs war die Wahlkapitulation sehr kurz. K. Karls des Fünften Kapitulation bestand blos aus 11. Quartseiten — Kaiser Josephs des Zweyten die Seinige hingegen aus 10. gedruckten Bögen. Die nach und nach hinzugekommenen Zusätze und Vermehrungen waren Folgen von der während jeder letzten Regierung gemachten Erfahrung der Reichsstände, oder der empfundenen Beeinträchtigungen. Weil z. B. Kaiser Rudolph der Zweyte die an ihn abgeordneten reichsständischen Gesandten schwer oder gar nicht vor sich wollte kommen lassen, so wurde in seines Nachfolgers K. Mathias Kapitulation eingeschaltet, daß er den ständischen Gesandten schleuniges Gehör und Fertigung ertheilen wolle.

Kaiser Ferdinand der Zweyte verfuhr gegen den Churfürsten Friderich den Fünften von der Pfalz mit der Achtserklärung zu rasch. Daher machten es die Churfürsten seinem Nachfolger K. Ferdinand dem Dritten in seiner Kapitulation zur Pflicht, ohne Vorwissen, Rath und Verwilligung der Churfürsten niemand mehr in die Acht zu erklären. Besonders aber hat nach Erlöschung der österreichischen Kaiser mit K.

Karl dem Sechsten, die Kapitulation Kaiser Karl des Siebenten sehr wichtige Zusätze erhalten.

§. 58.

Verfahrungsart bey Entwerfung der Wahlkapitulation.

Die Verfahrungsart bey Einrichtung einer neuen Wahlkapitulation ist folgende. Man legt die neueste Wahlkapitulation o) zum Grund, geht solche artikelsweise durch, stimmt darüber, und über die etwa von den Churfürsten selbst, oder auch einem andern Reichskollegium, ganzen Korpus, dem reichsgräflichen, reichsprälatischen, gehörig angebrachte Erinnerungen (Monita) ab, und formirt den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen.

Wenn man mit der Revision der einzelnen Artikel fertig ist, so wird der ganze Entwurf noch einmal abgelesen, und noch weitere Erinnerungen darüber gemacht.

Ehe aber solches alles fertig, oder doch seiner Vollendung ganz nahe ist, wird so leicht der eigentliche Wahltag nicht angesetzt.

§. 59.

---

o) Doch wurde auf dem Wahlkonvent im Jahr 1764. von einer churfürstlichen Stimme die unveränderte Beybehaltung des (1711.) entworfenen Projekts einer beständigen Wahlkapitulation vorgeschlagen. Allein da Churböhmen allein beystimmte, so wurde beschlossen, auch diesesmal nach der neuesten Kapitulation sich zu richten.

§. 59.

Was für Gegenstände dürfen der Wahlkapitulation einverleibt werden? Selbst die Churfürsten widersprechen keineswegs, daß die vor die Reichsversammlung geeigenschafteten Angelegenheiten keinen Gegenstand der Wahlkapitulationen ausmachen.

Aufgeworfene Fragen über den Innhalt der Wahlkapitulationen.

Welche Angelegenheiten aber wirklich zur Entscheidung und Bestimmung der Reichsversammlung gehören, darüber entstehen oft Zweifel und Widersprüche.

Ursprung der Reichsständischen Erinnerungen zur Kapitulation.

Bis auf die Wahl K. Matthias fiel es keinem Fürsten oder Stand des Reichs jemals ein, den Churfürsten die ausschliessende Befugniß für den künftigen Kaiser eine Kapitulation zu verfassen, im geringsten zu bezweifeln. Bey solchem Wahlkonvent aber kam die Frage zum erstenmal vor: ob die Churfürsten bey Entwerfung einer neuen Kapitulation nicht verbunden seyen, die übrigen Fürsten und Stände dabey zu zuziehen, weil es ja eine alle Stände betreffende Sache sey? Doch kam es damals noch zu keinem Ausbruch. Auf dem westphälischen Friedenskongreß wurde diese Frage besonders durch Betreibung der beyden Kronen Frankreich und Schweden abermals in starke Bewegung gebracht. Jedoch im Friedensinstrument selbst wurde die Abfassung einer gewissen und beständigen Wahlkapitulation als eine noch wei-

ter und reifer zu überlegende Sache auf den nächsten Reichstag verwiesen. Inzwischen benützten Fürsten und Stände diese Verordnung bald hernach bey der römischen Königswahl Ferdinand des Vierten (1653.). Denn nicht nur das fürstliche Collegium gemeinschaftlich, sondern auch die Evangelischen, so wie das reichsstädtische Collegium, übergaben ihre besondern **Erinnerungen**, die auch die Churfürsten auf ihre vorhin schon gemachte Erklärung, daß sie geneigt wären, der Stände Erinnerungen bey Abfassung der Wahlkapitulation, in soweit es den Reichskonstitutionen gemäß sey, zu zulassen — wirklich angenommen, und zum Theil auch in die neue Kapitulation eingerückt haben.

Die Churfürsten machen zwar seitdem eben sowohl, als vorher, jede neue Kapitulation allein, jedoch nicht blos für sich, sondern zugleich auch für **sämmtliche Fürsten und Stände des Reichs**, oder **für sich und im Namen des heil. römischen Reichs.** Aber auch eben daher scheint es den Fürsten und Ständen um so eher erlaubt zu seyn, bey Abfassung einer jeden Kapitulation Erinnerungen zu machen und einzureichen. Im gegenwärtigen Jahrhundert wollte man von Seiten eines gewissen Churfürsten den Fürstenstand anstatt des **Monirens** das **Rekommendiren** gestatten, den Reichsstädten aber nahm man den Ausdruck Monita vol-

vollends sehr übel, und verlangte statt Erinnerungen unterthänigste Vorstellungen. Doch wenn man auf den Erfolg der von Fürsten und Ständen gemachten Erinnerungen siehet, so findet man allerdings, daß das churfürstliche Collegium darauf wirklich öfters Rücksicht genommen hat.

§. 60.

Streitfrage wegen der Kapitulation.

Eine mehr bestrittene Frage aber ist: **wie weit die Churfürsten ohne, oder wohl gar gegen den Willen der Fürsten und Stände, bey Entwerfung der Wahlkapitulation gehen dürfen.**

Dem ganzen Zusammenhang der Reichsverfassung scheint die Antwort angemessen zu seyn, daß die Churfürsten der Kapitulation nichts, was den Reichsgesetzen und Reichsherkommen widerspricht, oder aber gegen die Rechte und Freyheiten der Fürsten und Stände entgegenläuft, einzurücken. Denn selbst der Kaiser darf dieses nicht einseitig thun, und im westphälischen Frieden sind die Fälle deutlich ausgemacht, in welchen die Mitbewilligung aller Reichsstände erforderlich ist. Die Forderung der Fürsten geht im Wesentlichen dahin: die Churfürsten möchten das zwischen beyden höhern Reichskollegien (1711) verglichene Project der beständigen Wahlkapitulation zu einem bald

möglichen Schluß bringen, inzwischen aber solches Project bey jeder neuen Kapitulation zum Grund legen, und ihr Recht Zusätze zu machen (jus adcapitulandi) nicht zu weit treiben, und dadurch sich weder der gemeinen Reichsgeschäfte anmaßen, noch den reichständischen Gerechtsamen Abbruch thun, noch auch die Reichsgesetze und besonders die verglichene beständige Kapitulation ändern, auslegen oder gar aufheben, sondern überall des Reichs Wohlfahrt vor Augen haben. Und dieser Forderung der Fürsten stimmt selbst der Kaiserliche Hof bey.

§. 61.

Eine andere Streitfrage.

Eben so bestritten ist die Frage: ob und in wie ferne die Churfürsten schlechterdings verbunden sind, die an sie von Fürsten und Ständen gehörig angebrachten Erinnerungen der Wahlkapitulation einzuverleiben? Da die Kapitulation ein wirkliches Reichsgesetz ist, so scheint es auch ein ganz richtiger Schluß zu seyn, daß, so oft in der Kapitulation etwas neues verordnet, oder vorhandene Reichsgesetze aufgehoben, abgeändert, oder aber auch ausgelegt werden sollen, solches nach dem osnabrückischen Friedensinstrument für das gesammte Reich gehöre, und nicht nur der Churfürsten, sondern auch der übrigen Fürsten und Stände

Stände Zeitbewilligung erforderlich sey. Werden Erinnerungen von einem ganzen Reichskollegium, dem Fürstlichen oder dem Reichsstädtischen, oder doch dem grössern Theil eines solchen Reichskollegiums gemacht, so haben nach der Fürsten und Stände Behauptung solche, so wie die reichstäglichen Abstimmungen die Wirkung einer entscheidenden Stimme. Dieses widersprechen zwar die Churfürsten. Allein es scheint, die letzten vermengen damit die absolute Nothwendigkeit, solche Erinnerungen der Kapitulation einzuschalten. Allein dieses folgt gar nicht daraus. Denn keines der drey Reichskollegien kann dem andern seine Meinung aufdringen, selbst auch dann nicht, wenn zwey derselben gleich gesinnt sind, ausser der Kaiser trette denselben bey.

Werden hingegen die Erinnerungen (Monita) nur von dem geringern Theil eines Reichskollegiums, oder sonst von andern Kollegien oder Corporibus, z. B. von Reichskreisen gemacht, so hängt es, da diese Kollegien und Corpora als solche an der Reichsgesetzgebung keinen unmittelbaren Antheil haben, von dem Gutfinden des churfürstlichen Kollegiums ab, ob und welche Rücksicht es auf dergleichen Monita nehmen will. Dieses ist auch um so billiger, als ja jeder Churfürst selbst sich gleichfalls gefallen lassen muß, daß seine Erinnerung durch die Mehrheit der an-

dern churfürstlichen Stimmen aus der Kapitulation weggelassen wird. Oft sind auch solcherley Erinnerüngen und Gesuche von der Beschaffenheit, daß demselben nicht wohl entsprochen werden kann; oder sie sind auch zu unbedeutend p). Alle dergleichen Gesuche und darinn enthaltene Monita kommen bald zur Dictatur, und so zur legaten Wissenschaft der Churfürsten, bald aber auch nicht. Und finden sie auch Gehör, so wird solcher in der Kapitulation bald namentlich, bald aber nur im allgemeinen gedacht. Im letztern Fall wird jedoch dem Suchenden ein Protokollauszug gegeben, daß auf seine Veranlassung solche Stelle in die Kapitulation eingeschaltet worden sey. Bisweilen wird ein dergleichen Gesuch zwar nicht der Kapitulation selbst eingerückt, — jedoch dem neuen Kaiser durch ein churfürstliches Kollegialschreiben empfohlen.

§. 62.

Noch eine Streitfrage.

Noch eine dritte, vollends äusserst in Zweifel gezogene Frage ist es: ob **Fürsten und Stände verbunden seyen, die jedesmalige neue Wahlkapitulation**

---

p) Wohin z. B. viele das ehemals (1741.) gemachte Monitum der Reichsstadt Aachen wegen des Vorsitzes und Zutrinkens an der Krönungstafel rechnen.

lation als ein Reichsgesetz zu erkennen und zu befolgen? In so ferne die Wahlkapitulation mit den vorhergehenden Reichsgesetzen, und besonders dem verglichenen Entwurf einer beständigen Wahlkapitulation übereinstimmt, in so ferne scheint diese Verbindlichkeit der Fürsten und Stände nicht zu verkennen zu seyn. Allein die Fürsten und Stände widersprechen solches, weil die Wahlkapitulationen weit mehrere, und zum theil ihren Gerechtsamen äusserst nachtheilige Verordnungen enthalte. Daher haben auch die Fürsten, Reichsgrafen und die Reichsstädte schon bey K. Leopolds Wahl (1658.) und bey K. Josephs des Ersten Wahl (1690.) gegen alles dasjenige, was bey der römischen Königswahl und der zugleich errichteten Wahlkapitulation, dem westphälischen Frieden, und den reichsständischen Gerechtsamen und ihren übergebenen Erinnerungen mittel- oder unmittelbar zuwider vorgenommen, gethan und gehandelt worden, protestirt, und solches alles für kein Reichsgesetz, sondern vielmehr für kraftlos und unstatthaft erklärt.

Auf gleiche Weise hat der Reichsfürstenstand nach den Wahlen K. Karl des Sechsten und Karl des Siebenten in den Jahren 1712. und 1742. sich verwahrt, und erklärt, die neuen Kapitulationen nicht weiter zu erkennen, noch sich darnach von den Reichsgerichten richten zu lassen,

noch

noch auch darnach Reichsbürden zu übernehmen, als so weit solche dem westphälischen Frieden, den reichsständischen Befugnissen, wohlhergebrachten Würden, übergebenen Erinnerungen, und der verglichenen beständigen Kapitulation gemäß sey. In so weit nun diese Beschwerden der Fürsten und Stände wirklich gegründet sind, in so ferne scheint auch derselben einige Verbindlichkeit in Ansehung solcher widersprochenen Stellen der Wahlkapitulation nicht aufgebürdet werden zu können.

§. 63.

Der Fürsten und Stände Beschwerden gegen die Kapitulation.

Die Beschwerden der Fürsten und Stände gegen die Kapitulation sind von dreyfacher Art. 1) Einige betreffen wesentliche Punkte. 2) Andere aber blos die Verfahrensart, nicht die Sache selbst, die sie allerdings für gut ansehen, oder Beschwerden über die nicht eingeholte Einwilligung der Fürsten und Stände; oder 3) sie betreffen ausgelassene Punkte, die sie aber gern in der Kapitulation eingerückt sehen möchten. Dann theilen sich diese Beschwerden nach der Verschiedenheit der Reichsstände in fürstliche, prälatische, gräfliche und städtische Beschwerden ab.

Beschwerden der Fürsten.

I. Der Fürstenstand beschwert sich hauptsächlich über folgende Stellen der Wahlkapitulation: über die Ausdeh-

nung der Reichsvikariatsgerechtsame (Art. III. §. 15. und 19.)

Ueber den Vorrang der churfürstlichen Wahlgesandten vor den Fürsten ausser Wahl- und Krönungstagen. (Art. III §. 2.)

Ueber die Nichtbestimmung des gleichen Vorrangs der Reichsprälaten mit den Reichsgrafen. (Art. III. §. 23.)

Ueber die einseitigen Verordnungen in Ansehung Kriegs und Bündnisse mit Auswärtigen, des Rechtsmittels der Revision und Supplikation, der Ertheilung der Zoll- und Stapelgerechtsame, Zollfreyheit der churfürstlichen Gesandten, und Unterthanen. (Art. IV. §. 2. Art. XVII. §. 2. Art. VIII. §. 23. 26. und 27.)

Ueber die nicht geschehne Beyrückung der in der Schweitz gelegenen, dem Reich zugehörigen Herrschaften bey Anlaß der aufgegebenen Nachforschung nach den veräusserten Reichslanden (Art. X. §. 6. 7.)

Ueber die nicht mitverordnete Theilnehmung des Fürsten. (Art. X. §. 9.)

Ueber die bey den Belehnungen der Reichsvikariate eingeschaltete Ausnahme der Thronlehen. (Art. XI. §. 7.)

Ueber die blos an den Consens der Churfürsten beschränkte kaiserliche Reichsgüter Veräusserungsbefugnis (Art. XI. §. 19. und 21.)

Ueber

Ueber die bey bedenklichen Dictaturen dem churfürstlichen Collegium eingeräumte Vorrechte. (Art. XIII. §. 7.)

Ueber die den Reichsvikarien eingeräumte Fortsetz- und Ausschreibung des Reichstages. (Art. XIII. §. 9.)

Ueber den den Churfürsten in Ansehung der reichsgerichtlichen Ausdrücke eingeräumten Vorzug (Art. XVI. §. 4.)

Ueber die einseitige Auslegung des neuesten Reichsabschieds in Ansehung des Revisionsmittels (Art. XVII. §. 2.)

Ueber die einseitige Ergänzung der Reichsdeputation. (Art. XVII. §. 5.)

Ueber die einseitige Bestimmung der zur Fortsetzung der Revision vorgeschriebenen Frist. (Art. XVII. §. 10.)

Ueber die Auslassung einer Stelle der beständigen Wahlkapitulation, wo in Ansehung der von den Reichsgerichten zu erkennenden Schreiben um Bericht von den Landständen und Landsteuren disponirt sey. (Art. XIX. §. 7. und 8.)

Ueber die in Ansehung des Postwesens als einer Reichstagssache gemachten Verordnungen (Art. XXIX. §. 3.)

Ueber die dem Kaiser wegen künftiger, noch unbestimmter Angelegenheiten aufgebürdete Verbindlichkeit. (Art. XXX. §. 3.)

§. 64.

§. 64.

Die reichsgräflichen Collegien in Schwaben, Franken und Westphalen sind nicht nur den altfürstlichen Beschwerden beygetretten, sondern sie haben auch noch folgende ihrem Stand eigene Beschwerden, theils andere Erinnerungen vorgelegt. Beygefügt wünschen selbige: daß die Aufnahme neuer Fürsten niemand im Fürstenrath an seiner Stimm und Rang nachtheilig seyn soll. (Art. I. §. 5.) Der Reichsgrafen.

Die unter dem K. Karl dem Sechsten erhaltenen Commissionen, Privilegien und Confirmationen der Wahlkapitulationen namentlich einzuverleiben. (Art. I. §. 9.)

Der Vorrang der Reichsgrafen vor den kaiserlichen geheimen Räthen sollte namentlich zugestanden werden. (Art. III. §. 13.

Die Clausel wegen der Ausnahme der Thronlehen von der Belehnung der Reichsvikarien, solle als dem Reichsgrafenstand an seinen althergebrachten Rechten nachtheilig ausgelassen werden. (Art. XI. §. 7.)

Wegen der reichshofräthlichen illegalen Proceduren gegen reichsgräfliche Häuser sey ein gemeinschaftliches Monitum erforderlich. (Art. XVI.)

Die dem Art. XXI. §. 1. angehängte, und unter dem Vorwand einer lehensherrlichen Gerichtsbarkeit einem völli-

gen Landsassiat blosstellende Clausel habe schon viele schlimme Folgen gehabt, und enthalte eine gemeinsame Beschwerde.

Ueber die allzuhäufige Erhebungen in den Reichsgrafenstand und derselben Einschränkung. (Art. XXII.)

Reichshofräthe, welche selbst als Reichsgrafen in den gräflichen Collegien Sitz und Stimme haben, oder doch von solchen Häusern abstammen, sollen den Rang nicht nach der Dienstzeit, sondern vor allen andern Reichshofräthen zu nehmen haben. (Art. XXIV. §. 9.)

§. 65.

Der Reichsstädte.

Auch die Reichsstädte machten folgende Erinnerungen.

1) Der neuen Wahlkapitulation wäre einzuverleiben, daß die Reichsstädte eben sowohl als höhere Stände, bey ihren durch Privilegien, Verträge oder sonst wohlhergebrachten Austrägen und befreyten Richtern ersterer Instanz geschützt, und bey innern Zwistigkeiten zwischen Rath und Bürgerschaft durch Erkennung kostbarer Commissionen ferner nicht übereilt, sondern bey der Wahlkapitulation (Art. XV. §. 4. und 5. Art. XIX. §. 6. und 7. gehandhabt, an ihren General- und Special-Privilegien in Civil, Criminal Merkantil- Frevel und Policeysachen, auch der jedes Orts althergebrachten

ten Besteurungsart unbeeinträchtigt belassen werden möchten.

Daß 2) bey den an jeweiligen Kaiser zu bezahlenden Urbar oder Reichssteuren der althergebrachte Zahlungsfuß beybehalten, und daher für ein Pfund Pfenning nur 1 fl. 8 kr. 4 hl. für ein Pfund Heller aber kr. 34 hl. 2. in jedesmaligem Currentgeld angesetzt, auch der Gulden höher nicht, als er in ältern Zeiten gestanden, gerechnet und alle dagegen eingeführten Neuerungen abgestellt werden möchten.

Daß 3) es wegen des Reichspostwesens auf einen für die Städte weniger beschwerlichen Fuß gesetzt, die Postämter durch verbürgerte Postmeister und Posthalter besetzt, diese mit ihren Postknechten und Gesind in allen das Postwesen nichts berührenden Sachen von der Ortsobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit und bürgerlichen Anlagen de facto nicht befreyt, auch das gewöhnliche Stadt- und Landbotenwesen in seiner alten Uebung, besonders in Kauf- und Handelssachen, mithin die Reichsstädte bey ihren dißfalls theuererworbenen Rechten, Privilegien, Gewohnheiten und Verträgen unbeeinträchtigt gelassen, derselben Briefschaften und Packeter frey und unentgeltlich passirt; deren Gesandtschaften auf Reichs- und Kreiskonventen mit Brief- und Postgeldern nicht

beschwert, noch übernommen werden, sondern den Postämtern mittelst eines zu errichtenden Taxes Maaß und Ordnung gesetzt, insbesondere die sich eines mehr anmassende und sowohl zu Abbruch der reichsstädtischen Territorialhoheit, als Entzieh- und Schmälerung ihrer Bürger und Unterthanen Nahrung und Gewerbe gereichende unbefugte Anrichtung ordentlicher **Postkutschen** und Caleschen oder Fuhrwerker, um damit Reisende fortzubringen, oder darauf Kaufmannsgüter und Waaren darauf zu laden, fürderhin untersagt und als Neuerungen abgeschaft werden. Die Wahlkapitulation Kaiser Karl des Siebenten (Art. 29. §. 3.) habe zu noch weiterer und härterer Vernachtheiligung der städtischen Gerechtsame häufigen Anlaß gegeben. — Ersuchen also um die Weglassung dieser Stelle aus der Wahlkapitulation.

4) Der Wahlkapitulation einzuverleiben, daß die Erhöhungen der **Laudemien** und **Reichslehentaxen** wieder abgestellt; die Kanzleytaxgelder aber von kaiserlichen Diplomen, Belehnungen, Bestätigung der Privilegien nicht vermehrt; auch in Fällen, wo bey den **Reichsvikariatsgerichten** Belehnungen ertheilt werden, die Reichsvasallen bey nachher erfolgender kaiserlicher Bestätigung, mit nochmaliger Bezahlung der schon einmal erlegten Lehen- und

und Kanzleytaxen, die bey kleinen Reichslehen ohnehin schon so überspannt seyen, daß sie die Einkünfte davon auf viele Jahre betragen, verschont, und bey der klaren Verordnung der entworfenen beständigen Kapitulation Art. II. belassen werden.

5) in der Wahlkapitulation die Vorsehung zu thun, daß die reichsritterschaftlichen Privilegien nicht gar zu sehr ausgedehnt, und die ritterschaftlichen Personen der ortsobrigkeitlichen Gerichtsbarkeit, wo solche nach den gemeinen und kaiserlichen Rechten, und der ständischen Teritorialhoheit statt habe, sich nicht entziehen, und also der ritterschaftlichen Privilegien sich nicht zu erfreuen haben sollen.

6) In der Wahlkapitulation möchte verordnet werden, daß den Reichsstädten in ihren freyen Raths- und Bürgerwahlen nicht eingegriffen werde.

7) Den Reichsstädten möchte in der Wahlkapitulation in Ansehung der zu gemeinem Gebrauch bestimmten Naturalien, Kalch, Holz, Steine, Getraid, Heu, Stroh, die gleiche Zollfreyheit mit den übrigen Ständen des Reichs allenthalben und durchaus zugestanden werden.

8) Nicht nur zum Behuf der handelnden Städte den Art. VII. §. 2. der Kapitulation beyzubehalten, sondern auch noch dahin zu erweitern, daß bey

Reichskriegen ein unschädlicher Land- und Seehandel mit den feindlichen Ländern frey bleiben, und das Verbot nur auf wirkliche Contrebandewaaren eingeschränkt werden solle.

9) Den §. 4. des XII. Art, wodurch den Reichsgerichten verboten werde, in die innere Kriegs- Civil- und ökonomische Verfassung einzugreifen, wodurch aber nur die schwächeren Stände der unumschränkte Willkühr ihrer mächtigen Kreismitstände und Beschwerungen blosgestellt, und von der sonst doch reichsgesetzmäßigen Befugnis, bey den höchsten Reichsgerichten Hülfe zu suchen, verdrungen würden, so wie alles den gemeinsamen ständischen Befugnissen zu widerlaufende aus der Wahlkapitulation wegzulassen.

§. 66.

Die Wahlkapitulation ist nicht nur ein Vertrag, sondern auch ein Reichsgesetz für Teutschland und die italienischen Lehenleute.

Die Wahlkapitulation verbindet, wie vorhin bemerkt worden ist, nicht nur als Vertrag, sondern auch als Reichsgesetz, und zwar nicht nur die teutschen Reichsstände, sondern auch die zum teutschen Reich gehörigen italienischen Lehenleute, weil darinn a) öfters das römische Reich vorkömmt, z. B. Art. I. §. 2. Art. V. §. 1. Art. XVI. §. 1. Art. XX. §. 8., unter das römische Reich aber Italien mitgehört, weil b) darinn Verordnungen vorkommen, welche den Pabst und die christ-

christliche Kirche (Art. I. §. 1. und 10. Art. XIV.) die italienischen Reichslehen und Vasallen (Art. X.) das Herzogthum Montferrat (Art. XXVI. §. 1.) das Reichsvikariat und Generalat in Italien (Art. XXVI. §. 2.) insbesondere betreffen, weil c) ein jeweiliger Kaiser nicht allein für Teutschland, sondern auch zugleich für Italien gewählt wird.

Als vom Marchese Spigni im vorigen Jahrhundert bey dem kaiserlichen Hof das Münzrecht gesucht wurde, so erstattete der Reichshofrath (1633) darüber ein Gutachten an den Kaiser, und erklärte darinn solches Gesuch für wahlkapitulationswidrig.

§. 67.

Auch während des Zwischenreichs.

Da auch die Wahlkapitulation, wie vorhin angemerkt worden ist, ein wirkliches, ja das vornehmste Reichsgesetz ist, so ist daraus erklärbar, warum selbige auch nach dem Ableben des Kaisers und während des Zwischenreichs ihre volle Kraft behält, und nach selbiger sowohl die Reichsvikariatshofgerichte, als auch das Reichskammergericht in vorkommenden Fällen sprechen undentscheiden müssen.

§. 68.

Verbindlichkeit des Kaisers gegen die Wahlkapitulation.

Ehe wir aber nun zu andern die Kaiserwahl berührenden Dingen übergehen, ist

ist noch folgende Frage der Mühe werth, in etwas näher beleuchtet zu werden.

Kann der jeweilige Kaiser seiner Wahlkapitulation zu wider handeln, und was hat solches für einen Erfolg?

Antwort. Schon seit K. Karl dem Fünften hat jeder neuerwählte Kaiser eidlich versprochen, gegen seine in der Kapitulation geschehene eidlich bestätigte Zusage nichts beschwerliches geschehen zu lassen, oder zu gestatten, auch daß alles, was den in seiner Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten zuwider geschehen würde, kraftlos todt und ab seyn solle. (Art. XVI. §. 9. und 11.

Diese Zusage heißt sonst gewöhnlich die **Nichtigkeitsklausel**, (Clausula cassatoria.)

Bey K. Leopolds Wahl aber suchten die Kronen Frankreich und Schweden der neuen Kapitulation die *Clausulam Commissoriam* einverleiben zu lassen. Diese Clausel hätte nemlich die Wirkung gehabt, den Kaiser auf den Uebertrettungsfall seiner Kapitulation, der kaiserlichen Würde verlustig zu erklären, oder ihn des Reichs zu entsetzen. Allein Leopold erklärte, eher von der Kaiserkrone abstehen zu wollen, als sich diese mit der Majestät eines Reichsoberhaupts nicht — vereinbarliche Klausel gefallen zu lassen. Doch Chur Maynz, Chur Sachsen und andere fanden selbst

diese

diese Clausel für gar nicht schicklich, und daher blieb sie auf immer weg.

In der That hätte auch eine solche Schärfung der Kapitulation die schlimmsten Folgen nach sich ziehen müssen. Denn schwerlich würde der Kaiser jemals den ihm schuldgegebenen Uebertretungsfall so schlechterdings eingestehen, der Reichsstand aber, der deswegen ihm den Gehorsam aufzukündigen sich für befugt halten wollte, könnte doch nicht Kläger und Richter in seiner Person vereinigen. Wer ist aber sonst des Kaisers Richter? Niemand. Beym Abgang eines solchen Richters aber wäre für die innere Ruhe Teutschlands alles zu besorgen.

Was für ein heftiger Federkrieg entstand nicht darüber, als K. Karl der Sechste im Jahr 1728. gegen den Herzog Karl Leopold von Meklenburg die einsweilige Entsetzung der Landesregierung und eine kaiserliche Landesadministration erkannte und anordnete? Man stritt nemlich hauptsächlich darüber, ob der Kaiser durch dieses Unternehmen seine Wahlkapitulation übertreten habe, oder nicht.

§. 69.

Festsetzung des Wahltags.

Erst wenn die Wahlkapitulation zu stande gebracht ist, wird an die Wahl selbst gedacht, und der eigentliche Wahltag et-

liche Tage vorher, oft auch noch früher festgesetzt.

Sicherheitseid der Wahlstadt.

In solcher Zwischenzeit nun gehet noch 1) die Abschwörung des Sicherheitseides, den die Wahlstadt dem churfürstlichen Collegium nach der goldenen Bulle (Tit. I. §. 24.) jedesmal zu leisten hat, und 2) die Ausschaffung der Fremden aus der Stadt vor sich.

Der Tag zur wirklichen Abschwörung des Sicherheitseides wird von dem churfürstlichen Kollegium festgesetzt, dann dem Magistrat der Wahlstadt durch einen Ausschuß des churfürstlichen Kollegiums eröffnet, auch die Eidesformel abschriftlich mitgetheilt.

An dem hierzu angesetzten Tag legt zuerst der ganze Magistrat vor dem versammelten churfürstlichen Kollegium und derselben ersten Wahlbottschaftern in dem dazu bereiteten Zimmer Handgelübd, und dann den wirklichen Eid an Churmaynz oder dessen ersten Wahlgesandten ab.

Auf gleiche Weise werden auch alle Staabsofficiere und Hauptleute der in der Wahlstadt zu selbiger Zeit befindlichen Besatzung in Handgelübd genommen und beeidigt.

Der ganzen vor dem Rathhaus versammelten Burgerschaft aber, so wie der nachher aufrückenden ganzen Besatzung vom Lieutenant an wird der Sicherheitseid von einem Balkon, auf welchem sich alle an=

anwesenden Churfürsten und der abwesenden sämmtliche Wahlbottschafter befinden, durch Churmaynz abgenommen.

Die Eidesformel ist folgenden Innhalts.

Ihr Schultheiß, Burgermeister und Rath sollet Anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn . . . . . Erzbischofen zu Maynz 2c. 2c. für sich selbst und im Namen übriger hier gegenwärtiger des H. R. Reichs Churfürsten, beyneben der churfürstl. anhero verordneten vollmächtigen ansehnlichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten, für euch selbst und im Namen eurer anbefohlnen ganzen Burgerschaft, auch eures angenommenen Kriegsvolks und aller derjenigen, die in eurer Versprechnuß stehen, mit Handgegebenen Treuen angeloben, und fürter für euch sonderbar, und einen jeden, so unter dem Rath begriffen und allhier gegenwärtig seynd, mit einem leiblichen Eid bestättigen, daß ihr alle Churfürsten in gemein, und einen Jeglichen auch der abwesenden Gesandte vor Ueberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, zugezogen werden wollte, mit allem ihrem Volke, das sie und ihr jeglicher und der abwesenden Gesandte in der Zahl der zwey hundert Pferde und sonsten, die sie, nach Innhalt der übergebenen Furier-

zettel gen Frankfurt bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgnuß beschirmen, und behüten wollet, bey den Pönen und Bußen in der goldenen Bulle ausgedruckt: daß ihr auch die ganze Zeit, darinn von der Election eines römischen Königs tractiret oder gehandelt wird, niemand in die Stadt, was Würden, Condition oder Standes der sey, einlassen, oder einigermaßen gestatten sollet; die Churfürsten, oder ihre Bottschafter und Gewalthaber allein ausgenommen. Und ob nach dem Eingang in der Stadt der Churfürsten oder ein ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden wurde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr, Schultheiß, Burgermeister und Rath, auch andere obgemeldte, bey obbestimmtem Eid und Pönen also verfahren, im Werk verschaffen und ordnen, auf Maaß und Weise, wie es in dem churfürstlichen Collegio für dismal gut angesehen, geschlossen und euch allbereit angezeigt worden.

§. 70.

Hinausweisung aller Fremden aus der Stadt.

Was aber die Auswanderung und Ausschaffung der Fremden während des Wahlkonvents anbetrifft, so befiehlt zwar die goldene Bulle (Tit. I. §. 25. und

und 26.) daß sogleich vom Anfange und bis zu Ende der Wahlhandlungen kein Fremdling, der nicht zu eines Churfürsten oder ihrer Wahlbottschafter Gefolge gehöre, in die Wahlstadt hereingelassen, vielmehr die nach der Ankunft der Churfürsten und ihrer Wahlgesandte in der Stadt befindlichen Fremden ohne alle Ausnahme hinausgeschaft werden sollen.

Allein diese Verordnung wird heute zu tage nicht mehr so genau und buchstäblich befolgt.

Als Fremde werden alle angesehen, die weder Bürger noch Beysassen in der Wahlstadt sind, auch nicht unter der Stadt Gerichtsbarkeit stehen. Und daher werden Reichsstände, wenn sie auch gleich eigene Häuser in der Wahlstadt besitzen, oder sich darinn häuslich niedergelassen haben, für Fremde angesehen und ebenfalls hinausgewiesen. So auch auswärtige und reichständische Gesandte.

Hingegen darf ein Fremdling in der Wahlstadt während des Wahltags verbleiben, wenn entweder

1) das churfürstliche Kollegium denselben dispensirt, oder aber
2) er sich unter den Schutz eines Churfürsten oder churfürstlichen Gesandschaft begiebt, und dadurch gleichsam zu dem Gefolge gehört.

Gewöhnlich werden heut zu tage die Fremde erst den Abend vor dem wirklichen

Wahl-

Wahltag aus der Stadt gewiesen. Damit aber solches für die Verordnung der goldenen Bulle keine nachtheilige Folgen haben möge, werden sogenannte Decreta salvatoria erlassen, und darinn wegen des gleichwohl dießmals nachgesehenen Aufenthaltes auswärtiger Gesandschaften und Ständischer Deputirten bis auf den Wahltag gegen alles nachtheilige sich verwahrt, und die willkührliche Hinausweisung auf alle Zeit sich vorbehalten.

Am Abend vor dem Wahltag muß die Wahlstadt die Thore sperren und die Thorschlüssel Churmaynz auf vorhergehende Abforderung durch eine eigene Rathsdeputation zur Verwahrung übersenden.

Kaiserwahl.

§. 71.

Zu der Wahl werden die Churfürsten durch den Reichserbmarschall, die Wahlbottschafter aber durch den Reichsquartiermeister eingeladen, und ihnen durch einen eigenen Ansagezettel angesagt.

Am Wahltag frühe Morgens rückt unter Läutung der Sturmglocke die gesammte Bürgerschaft und Besatzung mit klingendem Spiele und fliegenden Fahnen zur Besetzung der Strassen auf ihre Quartierplätze. Die Thore aber werden von dem Landausschuß besetzt. Die Thorschlüs-

schlüssel werden früh Morgens von Churmaynz an den Reichserbmarschall, von diesem aber in das Wahlkonklave abgeliefert.

Procession der Churfürsten nach der Kirche.

Alle anwesenden Churfürsten und der abwesenden erste Wahlbottschafter verfügen sich hierauf nach dem bestimmten Versammlungsort, zu Frankfurt nach dem Römer, von dortaus aber unter Vorraustrettung ihres Gefolgs, zu Pferde, und zwar die Churfürsten in ihrem Churhabit q) paarweise, die Wahlbottschafter der abwesenden Bottschafter aber in spanischer Manteltracht, oder sonst in einer kostbaren Kleidung nach der Kirche, worinn die Wahl vorgenommen werden solle; und nehmen im Chor die ihnen durch aufgehängte Täfelgen und darauf bezeichnete Plätze ein. Nach dem Eintritt der Churfürsten, Wahlbottschafter und Conclavisten r) in die Kirche, wird selbige

q) Der Churhabit besteht aus einem langen bis auf die Erde herabgehenden Rocke von rothem Scharlach bey den geistlichen, von rothem Sammet aber bey den weltlichen Churfürsten; um den Hals und beyden Ermel ist der Churhabit mit Hermelin ausgeschlagen. Der Churhut ist eine Mütze von gleichem Zeug, viereckig bey den geistlichen, rund aber bey den weltlichen Churfürsten. Der König von Böhmen aber trug bey solchem Anlaß eine Krone.

r) Darunter werden die von jedem Churfürsten oder Bottschafter ernannten Räthe und andere Personen verstanden, welche bey dem Wahlakt den feyerlichen Aufforderungen, Proklamationen ꝛc. beywohnen und als Zeugen der Wahl-

selbige von dem Reichserbmarschall gesperrt, und von dem Reichsgrafen von Werthern als des heil. röm. Reichs Thürhüter mit einem Marschallstab in der Hand bewacht.

Während der nach Vorschrift der goldenen Bulle vor sich gehenden Messe de Spiritu Sancto nehmen die evangelischen Churfürsten und Wahlbottschafter gleich nach der Präfation und bis zur Sumtion einen Abtritt in das Conklave.

Nach geendigtem Amt und darauf angestimmten Hymnus Veni sancte spiritus (Komm heiliger Geist) tretten alle Churfürsten und erste Wahlbottschafter vor den Altar, und wenden sich gegen die im Chor Anwesende. Churmaynz fordert hierauf von solchen den in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Wahleid ab, und macht selbst mit Abschwörung desselben an Churtrier, oder in dessen Abwesenheit an Churcölln, und wenn auch solcher nicht zugegen ist, an den churtrierischen ersten Wahlbottschafter den Anfang, und dann leisten dem Churfürsten von Maynz alle andere Churfürsten und Wahlbottschafter den Eid.

Die Geistlichen legen die zwey vordere Schwörfinger auf die Brust, die Weltlichen aber auf das heil. Evangelium.

Der

Wahlkapitulation angehängt werden. Jeder Churfürst ernennt vier oder fünf.

Der Wahleid eines Churfürsten lautes folgender massen: Wahleid.

Ich N. N. von Gottes Gnaden . . . Churfürst, schwöre zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich, durch den Glauben oder Treue, damit ich Gott und dem heil. röm. Reich verstrickt und verbunden bin, nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Gottes Hülfe wählen will ein weltliches Haupt dem christlichen Volk, das ist: einen römischen König in künftigen Kaiser zu erheben und zu machen; der darzu geschikt und tauglich sey, soviel mich meine Vernunft und Sinne weisen, und nach dem berührten meinen Sinn und Glauben oder Treue meine Stimme, Votum, ohne alle Geding, Sold, Lohn oder Verheiß, oder welcherley Maaß die genannt werden möchten, als mir Gott helf und sein heiliges Evangelium.

Der Eid eines Wahlbottschafters aber:

Ich N. N. als Gewalthabender Bottschafter des N. N., Churfürsten schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschickt bin, zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor mich geleget, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Gottes

Hülfe wählen will ein weltliches Haupt dem christlichen Volk, daß ist: einen römischen König in künftigen Kaiser zu erheben, der darzu geschickt und tauglich seye, soviel mich meine Vernunft und Sinne weisen, und nach dem berührten meinem gethanen Eid meine Stimme, Votum, und Wahl geben will ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welcher massen die genannt werden möchten; als mir Gott helf und sein heiliges Evangelium.

Ueber solche Wahleidesleistung wird sogleich von zwey churmaynzischen Notarien auf des Churfürsten von Maynz Ansinnen ein förmliches Instrument errichtet.

§. 72.

Die Wahl selbst.

Auf angestimmte Antiphon: Veni sancte spiritus begeben sich die Churfürsten und ersten Wahlbottschafter in das Conclave oder eigentliche Wahlzimmer, woselbst sie auf der Epistelseite in einer Linie nach dem Rang des churfürstlichen Collegiums in der Linealordnung Platz nehmen. Auf dem Altar befinden sich das heilige Evangelium und angezündete Kerzen.

Vor den hierauf in das Conclave berufenen zweyten und dritten Wahlgesand-

sandten, den Notarien und Conclavisten, fordert Churmaynz alle übrigen Churfürsten und Wahlbottschafter auf, sich nunmehr vernehmen zu lassen: ob solchen etwas erinnerlich beyfalle, was an Fortsezung der Wahl hinderlich seyn könnte.

Wissen nun die Churfürsten und Wahlbottschafter kein Hindernis anzugeben, so antworten selbige: Nein. Churmaynz aber fährt in seinem Vortrag damit im wesentlichen fort: nachdeme man bekannter Dingen sich einer Wahlkapitulation für den zu erwählenden römischen König verglichen habe, so werden die weltlichen Herren Churfürsten oder ihre Wahlbottschafter sich nicht entgegen seyn lassen, auf den Fall, da diese Wahl auf einen derselben, oder ihren gnädigsten Herrn ausfallen sollte, mit handgegebener Treue zu versprechen, daß der zu erwählende Herr den verglichenen Eid leisten, und sich deme in allem gemäß bezeugen werde. Dann werde man sich auch allerseits des Herkommens erinnern, daß, da bey dieser Wahl (Gott verhüte aber) nicht einstimmige und spaltige Vota ausfallen würden, alsdann die Mehrere gelten, und derjenige, auf den die mehrere Stimmen fallen würden, nicht anders, als ob er einmüthig erkieset, für einen römischen König gehalten und ausgeruffen werden solle; welches ohne Zweifel nach alter Observanz und Verordnung der goldenen Bulle mit gegebenen

Hän-

Händen an Eides statt versprochen werden wolle ꝛc. ꝛc.

Nach dem hierauf gegebene Handgelübde der weltlichen Churfürsten oder ihrer Wahlgesandten werden die Notarien abermals ihres Amts und zwar zur Einverleibung dieser Handlung in ihre Instrument erinnert, sodann aber alle zweyten und übrigen Wahlgesandten, Notarien und Gezeugen aus dem Conclave entlassen, die Thüren des Conclaves von dem Reichserbmarschallen verschlossen und nebst dem Reichsthürhüter Grafen von Werthern während der Wahl ferner verwacht, und dann zur wirklichen Wahl oder Ernennung des römischen Königs selbst geschritten.

§. 73.

Eigenschaften eines Kandidaten der teutschen Kaiserkrone.

Ehe aber die Verfahrensart bey der Wahl selbst näher erzählt wird, scheint hier nach der Absicht gegenwärtiger Blätter der geschickteste Ort zu seyn, von den erforderlichen Eigenschaften eines Kandidaten um die teutsche Kaiserkrone das nöthige zu bemerken.

Nach der goldenen Bulle.

Ausser der goldnen Bulle kömmt in den Reichsgesetzen nicht das mindeste darüber vor, was für Eigenschaften der teutsche Kaiser haben solle. Aber auch selbst in der goldenen Bulle (Tit. II. §. 1.) ist nur so viel verordnet, einen **gerechten, guten und nützlichen Mann** (virum justum, bonum

bonum & utilem) zu erwählen. Und im Wahleid (Tit. II. §. 3.) verspricht jeder Churfürst und Wahlbottschafter einen tauglichen (idoneum) Kaiser zu erwählen.

Daß nun der Kaiser die Gerechtigkeit lieben, von guter Denkungsart und zum Nutzen des Reichs beförderlich seyn solle, sind ganz allgemeine Erfordernisse. Freylich ist dem Ausdruck utilis bisweilen schon eine ganz eigene Bedeutung beygelegt worden — denn man wollte darunter einen gebohrnen teutschen friedfertigen Churfürsten von ansehnlichen Reichslanden verstanden wissen. Andere glaubten aber besondere Absichten darunter zu finden.

Bey dem Mangel an reichsgrundgesetzmäßigen Verordnungen bleibt also hier der Hauptgrundsatz: in so ferne die Wahlfreyheit nicht ausdrücklich eingeschränkt worden ist, in so ferne können die Churfürsten nach ihrem Gutdünken bey der Kaiserwahl zu Werk gehen. (Hauptgrundsatz.)

Daher lassen sich auch folgende Fragen ganz leicht beantworten.

Muß der Kaiser ein Teutscher von Herkunft und Geburt seyn? (Ob der Kaiser ein Teutscher seyn müsse.)

In alten Zeiten sind Richard von England und Alphons von Arragonien zu teutschen Königen wirklich erwählt worden.

Auch ist ein Fremdling in den Reichsgesetzen von dieser höchsten Würde nirgends ausgeschlossen.

Bey den Kaiserwahlen K. Karl des Siebenten 1742. und bey der K. Franz des Ersten 1745. wurde wegen des letztern als Großherzogs von Toscana viel über diese Frage gestritten. Allein desselben wirkliche Erwählung und nachher die Anerkennung desselben von Seiten jener hoher Reichsstände, die vorhin widersprochen haben, erweiset das neueste Reichsherkommen.

§. 73.

Ob der Kaiser vom hohen Adel seyn müße.

Auch über den Stand des Kaisers schweigen die Reichsgesetze. Daß solcher aus dem hohen Adel s) sey, scheint nach der Reichsverfassung nothwendig, indem der Kaiser der oberste Reichsrichter auch für den hohen Adel ist, nach den ältesten Rechtsgrundsätzen der Teutschen aber niemand anders als von seines Gleichen gerichtet werden konnte und sollte.

Da aber der hohe Adel mehrere Klassen, als Churfürsten, Herzoge, Fürsten, Mark- und Pfalzgrafen, alte Grafen und Herren oder Dynasten unter sich begreift, so kann auch ein Mitglied einer jeden dieser Klassen zum Kaiser erwählt werden. Wir haben auch beynahe aus allen Klassen des hohen

s) Wer gehört zum hohen Adel? Nur derjenige, der die ebenbürtige Abstammung solcher Ahnen, die im Mittelalter zum Herrenstand gehörten, darthun kann. Durch eine Standeserhöhung aber kann der hohe Adel nicht erlangt werden.

hohen Adels Beyspiele eines oder mehrerer daraus erwählten Kaiser. Viele Kaiser sind schon lange zugleich vorher Churfürsten von Böhmen und Erzherzoge von Oesterreich gewesen. K. Karl der Siebente war vorher schon Churfürst von Bayern. K. Conrad der Dritte und K. Friedrich der Erste Herzoge von Schwaben — K. Jodokus Marggraf von Mähren, K. Rupprecht Pfalzgraf bey Rhein — die K. Rudolph I. Adolph, und Heinrich der Siebente Grafen.

Meistens, besonders aber in neuern Zeiten waren die jeweiligen Kaiser regierende Herren; welches auch wegen der so ganz unbedeutenden Reichseinkünfte nothwendig geworden ist.

Doch machte der nun verstorbene K. Joseph der Zweyte hievon eine, aber auch einzige Ausnahme. Denn zur Zeit seiner Wahl (1764.) war er noch Kronprinz. Man vermuthete jedoch, er werde nach dem Ableben seines Herrn Vaters, K. Franz des Ersten Toscana bekommen. Allein die Vermuthung traf nicht ein, indem K. Franz seinen zweyten Prinzen Leopold nach Toscana versetzte und so eine Nebenlinie zum Besten des Hauses stiftete.

Kaiser Joseph der Zweyte blieb daher bis auf den Tod der K. Maria Theresia (1780.) blos Mitregent, seine Frau Mutter aber noch immer die wahre Regentin.

§. 74.

Ob ein Geistlicher Kaiser werden könne?

Eben so wenig ist durch die Reichsgesetze bestimmt, ob der Kaiser ein Laye seyn müsse, oder aber auch ein Geistlicher zur Kaiserwürde gelangen könne?

Da die geistlichen Chur- und andere Fürsten der weltlichen Landeshoheit in eben so voller Maaße als die Weltlichen geniessen, so scheint derselben Wahlfähigkeit zur Kaiserkrone allerdings gegründet zu seyn. Doch haben wieder einige daran aus verschiedenen Gründen zweifeln wollen.

Nach K. Ferdinand des Dritten Ableben brachte die Krone Frankreich den Erzherzog Leopold Wilhelm von Oesterreich, der damals im geistlichen Stande lebte, als einen Kronkandidaten zur Kaiserwürde in Vorschlag.

§. 75.

Ob ein Frauenzimmer zur Kaiserwürde gelangen könne?

Hingegen scheint das weibliche Geschlecht nicht nur nach der ursprünglichen teutschen Verfassung, sondern auch selbst nach der goldenen Bulle welche einen gerechten, güten und nützlichen Mann zu wählen gebietet, von der Kaiserwürde ausgeschlossen zu seyn. Auch das Herkommen aller Zeiten ist dem weiblichen Geschlecht entgegen.

§. 76.

Wegen des Alters eines Kaisers zeugen die Reichsgesetze, daß nicht nur **Volljährige**, sondern auch **Minderjährige** zur Kaiserwürde gelangen können. Nur bleiben solchen minderjährigen Kaisern die Reichsverweser bis zur Volljährigkeiten an die Seite gesetzt. (Wahlkapit. Art. XIII. §. 9.) — Alter des Kaisers.

Das Herkommen ist durch die römische Königswahl Kaiser Josephs des Ersten im zwölften Jahr seines Alters erwiesen. Damals wurde die Volljährigkeit des Kaisers auf den Antritt seines sechszehnten Jahres bestimmt.

§. 77.

Eine der wichtigsten, aber eben so wenig in den Reichsgesetzen bestimmten Fragen ist: — Welcher Religion?

> Welcher der beyden in Teutschland eingeführten Religionen muß der Kaiser zugethan seyn?

In der goldenen Bulle konnte natürlich noch keine Rede davon seyn, weil solche anderhalbhundert Jahre vor der Reformation errichtet worden ist. Aber auch der nachher getroffene Passauervertrag von 1552. der Religionsfriede von 1555. und selbst der westphälische Friede von 1648. enthalten hierüber nicht die mindeste

Spur einer gesetzlichen Verordnung. Zieht man aber folgende Gründe in Erwägung, so sollte man an der Wahlfähigkeit eines evangelischen Kronkandidaten nicht wohl mehr zweifeln können.

1) Im osnabrückischen Friedensinstrument Art. V. §. 1. ist die vollkommenste Gleichheit beyder Religionstheile ausdrücklich entschieden.

2) Können evangelische Fürsten das Reichsvikariat versehen, dabey die Person des Kaisers vertretten, und das ganze Reich während des Zwischenreichs regieren, so müssen sie auch der Reichsregierung überhaupt und der Kaiserwürde insbesondere fähig seyn. Daß aber Evangelische das Reichsvikariat schon wirklich verwaltet haben, das beweißt das Herkommen. Denn sowohl nach K. Rudolphs des Zweyten Ableben (1612.) als auch nach K. Mathias Ableben 1619. verwalteten sogar zwey Evangelische Reichsvikarien die Reichsregierung. Denn Churpfalz war reformirt, Chursachsen aber lutherisch.

Der stärkste Einwurf gegen die Wahlfähigkeit evangelischer Fürsten zur Kaiserwürde wird gewöhnlich von dem ihnen entgegenstehenden Herkommen, daß nämlich noch immer ein katholischer Fürst Kaiser geworden sey, hergenommen. Allein da von dem, was noch nicht geschehen ist, auf das Nichtgeschehen können keine richtige Schlußfolge, und

auch

auch kein rechtsgültiges Herkommen sich ableiten läßt, so fällt dieser Einwurf dahin.

Erwägt man aber diese Frage nach der Politik, so ist freylich für itzt noch wenige Aussicht vorhanden, daß Teutschland so bald einen evangelischen Kaiser erhalten wird. Denn auch noch gegenwärtig ist die Stimmenmehrheit im Churfürstencollegium auf der katholischen Seite, oder Churmaynz, Trier, Cölln, Böhmen und Pfalz gegen Chursachsen, Brandenburg und Braunschweig.

Nach K. Karl des Sechsten Ableben äußerte Chursachsen einige Lust zur Kaiserkrone. Unter andern ihm entgegengehaltenen Einwürfen aber war auch der von der evangelischen Eigenschaft der sächsischen Churlande dieses für sich katholischen Churfürsten nicht der geringste.

Nothwendige Aenderung gäbe es schon bey der Krönung eines evangelischen Kaisers. Allein das wäre schon noch zu heben, wenn erst andere politische Hindernisse gehoben werden könnten.

§. 78.

Ob der Kaiser ein mächtiger Herr seyn müsse.

Wie mächtig der Kaiser seyn solle, um dem teutschen Reich auf der einen Seite recht viel zu nützen, auf der andern aber nicht zu nahe zu tretten, ist eine Frage, die in den Reichsgesetzen nicht entschieden ist, sich auch nicht wohl rechtlich bestim-

men läßt. Vielmehr gehört solche in das Gebiet der Staatsklugheit, die bey Beantwortung dieser Frage auf die jedesmaligen Zeiten, Verhältnisse Teutschlands gegen andern europäische Staaten und andere Umstände die erste Rücksicht nimmt.

Nur so viel läßt sich hier im allgemeinen äußern, daß für das teutsche Reich ein gar zu mächtiger und ein gar zu unmächtiger Kaiser gleich wenig dienlich sind. Unter mächtigen Kaisern läuft die reichsständische Freyheit leicht Gefahr; unter schwachen Kaisern aber leidet das kaiserliche Ansehen, die Reichsjustitzpflege und selbst die mindermächtigen Stände gegen die alsdann leicht zu weit sich ausdehnende landesherrliche Gewalt der grossen Stände Noth — und ein schwacher Regent fällt auch dem Reich zur Last, oder er sucht sich auf Kosten seiner Nachbarn zu vergrössern.

Teutschland hat beydes schon mehrmalen erfahren, das erstere unter K. Karl dem Fünften und Ferdinand dem Zweyten das Letztere unter K. Karl dem Siebenten.

§. 79.

Eigenschaften der Wählenden.

Gleich Anfangs (§. 4.) ist zwar bemerkt worden, daß schon seit vielen Jahrhunderten die Kaiserwahl von den Churfürsten allein verrichtet werde, auch wie solches Vorrecht entstanden sey. Allein es wird dennoch nöthig seyn, die Rechte dieser

dieser hohen Wählenden an diesem Ort noch näher zu zeigen.

Ursprünglich waren es sieben Churfürsten, nämlich 1) der Erzbischof von Maynz. 2) Der Erzbischof von Trier; 3) der Erzbischof von Cölln; 4) der König von Böhmen, 5) der Pfalzgraf bey Rhein, 6) der Herzog von Sachsen und 7) der Marggraf von Brandenburg.

Ihre ursprüngliche Anzahl.

In dem lezten und dem gegenwärtigen Jahrhundert aber sind damit folgende Veränderungen vorgegangen.

Nach der Achtserklärung des unglücklicklichen Churfürsten von der Pfalz Friedrichs des Fünften wurde dessen Churwürde dem Herzog Maximilian von Bayern, im Jahr 1623. anfangs für seine Person, nachher aber für die gesammte Wilhelminische Linie von K. Ferdinand dem Zweyten übertragen.

Bayrische Chur.

Im westphälischen Frieden wurde dagegen für die Nachkommen des geächteten Friederichs eine neue achte Chur mit dem Erzschazmeisteramt errichtet, zugleich aber derselben Erlöschung, wenn auf den Fall des Aussterbens der wilhelminischen Linie Churpfalz seine alte Chur wieder erhalten solle, festgesezt.

Neue pfälzische Chur.

Dieser vorausbestimmte Fall ist auch mit dem Ableben des lezten Churfürsten von Bayern Maximilians im Jahr 1777. eingetretten, und dadurch Churpfalz in seine vor-

vormalige Churwürde wieder eingesetzt worden, die neue Chur hingegen erloschen.

Braunschweigische Chur.

Im Jahr 1692. belehnte K. Leopold den Herzog Ernst August von Braunschweig Lüneburg, wegen der Verdienste des braunschweigischen Hauses um Oesterreich, für ihn und seine männliche Nachkömmlinge mit der Churwürde. Allein da diese einseitige Errichtung bey den Reichsfürsten und andern Ständen grosses Aufsehen verursachte, so konnte weder die Anerkennung, noch weniger aber die Einführung des neuen Churfürsten in das churfürstliche Collegium unter K. Leopolds Regierung durchgesetzt werden. Auch der Pabst widersetzte sich dieser neunten, einem Evangelischen ertheilten Chur sehr heftig.

Unter K. Josephs Ersten Regierung aber verglich sich Braunschweig Lüneburg mit der andern Linie seines Hauses (1705). Und auf die kaiserliche dem Reich gemachte Erklärung, daß künftig ohne des Reichs Einwilligung keine neue Chur ertheilt werden solle, erkannte auch das Reich die braunschweigische Chur unterm 30. Juni 1708. durch einen förmlichen Reichsschluß an, und den 7. Sept., des nämlichen Jahres erfolgte die feyerliche Einführung des neuen Churfürsten in das churfürstliche Collegium.

In gedachtem Reichsschluß wurde aber auch zugleich ausgemacht, daß wenn Chur-

bayern

bayern und Churpfalz aussterben, und die pfälzische Chur vor Erlöschung der braunschweigischen Chur an einen Evangelischen kommen sollte, alsdann der erste katholische Churfürst eine überzählige Stimme bey allen churfürstlichen Collegialberathschlagungen zu verführen haben solle.

Churböhmen war bis auf die Zeiten der goldenen Bulle dem Rang nach der letzte weltliche Churfürst, durch gedachtes Reichsgesetz aber auf die erste weltliche Stelle hinaufgerückt. Jedoch nahmen die böhmischen Könige wegen eines von dem K. Otto dem Vierten erhaltenen Gnadenbriefs, vermögdessen sie von der nothwendigen Erscheinung auf den Reichsversammlungen befreyt waren, an den Reichsgeschäften überhaupt, und den Berathschlagungen der Churfürsten insbesondere niemals einigen Antheil. Auf Wahltägen erschienen sie blos bey Entscheidung der Frage: ob und wer zu erwählen sey; bey andern Wahlgeschäften, Entwerfung der Wahlkapitulation aber waren sie nicht zugegen. Allein Oesterreich fühlte endlich unter K. Leopold dem Ersten den ihm durch dieses Privilegium zugehenden Nachtheil, und verlangte daher bey Errichtung der neunten Chur, von wegen der Chur Böhmen zu allen Reichs- und Collegialversammlungen wieder zugelassen zu werden; welches auch bey Gelegenheit der von Reichswegen 1708. anerkannten braunschweigischen Chur im nämli-

Churböhmen.

nämlichen Reichsschluß, jedoch mit dem Anhang bewilligt worden ist, daß Churböhmen als ein König vor den übrigen Churfürsten sich keines besondern Vorzugs anmassen, noch den Geistlichen den Vorrang bestreiten wolle.

Im Jahr 1777. erlosch, wie schon vorhin bemerkt worden, das Churhaus Bayern, und Pfalz tratt daher in seine ehemalige alte Chur und davon abhängende Gerechtsame wieder vollkommen ein.

§. 80.

Was einen Churfürsten an der Wahlfähigkeit hindert.

Jeder der acht Churfürsten kann an der Kaiserwahl entweder persönlich oder durch Gesandte Antheil nehmen, oder auch wegbleiben, welches jedoch die Rechtmässigkeit der von den übrigen Churfürsten vollzogene Wahl nicht im mindesten schwächt. An der Wahlgerechtigkeit hindert auch einen geistlichen Churfürsten, die noch nicht erhaltene Consecration oder nicht empfangene kaiserliche Belehnung keineswegs. Denn so half Churfürst Friedrich von Cölln, der erst den 19. Nov. 1562. erwählt worden, gleich den 23. des nämlichen Monats die Wahl K. Maxens des Zweyten verrichten — Und bey der letzten Wahl (1764.) waren weder Churmaynz, noch Churcölln vom Kaiser belehnt. Vielleicht trift auch itzt dieser Fall bey einem und andern Churfürsten ein.

Hin-

Hingegen kann ein geistlicher Churfürst, der durch Kaiser und Reich seiner weltlichen Regalien entsetzt ist, an der Kaiserwahl keinen Antheil nehmen. Daher wurde der Churfürst Joseph Clemens von Cölln, der wegen seiner Verbindung mit den Reichsfeinden im Jahr 1706. der Regalien entsetzt worden, bey der Wahl K. Karl des Sechsten seines Protestirens ungeachtet nicht zugelassen. Entsetzung der Regalien.

Auch ein in Gefangenschaft befindlicher geistlicher Churfürst wird zu einer Kaiserwahl nicht eingeladen und sein Domkapitel nicht zugelassen. Dieser Fall ereignete sich bey K. Ferdinand des Dritten, Wahl (1636.) zu welcher Zeit der Churfürst von Trier Philipp Christophorus in kaiserlicher Gefangenschaft sich befand. Und Gefangenschaft verhindern die Wählensgerechtigkeit.

Bey erledigter geistlicher Chur wird das Domkapitel zur Kaiserwahl nicht zugelassen, weil das Wahlrecht eines Churfürsten, als ein blos seiner Person anklebendes Vorrecht angesehen wird. Domkapitel haben an der Kaiserwahl keinen Antheil.

§. 81.

Weltliche Churfürsten, welche in die Reichsacht erklärt worden sind, werden von dem Theilnehmen an der Kaiserwahl ebenfalls ausgeschlossen. Daher wurde Churfürst Maximilian Emanuel von Bayern, der wegen seiner gegen das Reich gerichteten Verbindung mit Frankreich Reichsacht schließt von der Wahl aus.

(1706.)

(1706.) in die Reichsacht erklärt war, zu der im Jahr 1711. vorgenommenen Kaiserwahl weder eingeladen, noch auch trotz alles Protestirens zugelassen.

Minderjährige werden durch ihren Vormund vertretten.

Hat ein Churfürst das achtzehente Jahr, das bey den Churfürsten der Anfang der Volljährigkeit ist, noch nicht erreicht, so kann er nicht selbst, wohl aber durch seinen Vormund und Administrator an der vorgehenden Kaiserwahl Antheil nehmen.

Bey des jünst verstorbenen K. Joseph des Zweyten, Wahl war der gegenwärtige Churfürst Friederich August von Sachsen erst 14. Jahr alt, und daher noch untet der Vormundschaft seines Oheims, des Herzogs Xavier. Deswegen bevollmächtigte auch ebengedachter Herzog Xavier, und nicht der Churfürst selbst, die Chursächsische Wahlbottschaft, und er ist auch der Wahlkapitulation als Mittheilnehmer ausdrücklich einverleibt.

Nicht empfangene Belehnung aber hindert nicht.

Hingegen hindert die noch nicht empfangene Reichsbelehnung auch die weltlichen Churfürsten nicht, der Kaiserwahl selbst oder durch ihre Wahlbottschafter beyzuwohnen. Denn sonst hätte 1764. auch nicht ein einziger weltlicher Churfürst an der Kaiserwahl Antheil nehmen können, und auch itzt würde mancher verhindert seyn.

Auch

Auch kömmt in keine Betrachtung, daß einem Churfürsten noch nicht gehuldigt worden ist. Denn die Wahl oder Erbfolge ist der wahre Rechtstitel der Churwürde, nicht die Huldigung. Es war daher eine blos politische Ausflucht, als man der Königin Maria Theresia von Ungarn und Böhmen die böhmische Churwürde, wegen der ihr von Böhmen noch nicht geleisteten Huldigung bestritt, um selbige von der Kaiserwahl auszuschliessen trachtete.

Auch die nicht geschehene Huldigung.

Eben so wenig können die Landsstände eines Churfürsten ihm das Wahlrecht streittig machen, wie das Beyspiel der böhmischen Stände, welche ihrem König Ferdinand dem Zweyten, im Jahr 1619. das Wahlrecht aber ohne Erfolg bestritten, sattsamst erprobt.

Ob der päbstliche Bann, diese geistliche Acht, einen Churfürsten des Wahlrechts verlustig machte, ist eine Frage, die deswegen eher zu verneinen ist, weil das Wahlrecht ein blos weltliches, der Churwürde anhängendes Vorrecht ist, dessen nur Kaiser und Reich einen Churfürsten entsetzen können t). Würde jedoch der Bann vom Kaiser und Reich als in dem vorkommenden Fall für gültig angesehen werden, so wäre es freylich etwas anders, aber dann

Ob der päbstliche Bann einen Churfürsten ausschlösse.

t) Selbst nach der Analogie des päbstlichen Rechts hindert der Bann nicht an der Wahlfähigkeit. (Clem. 2. §. 4. de electione).

dann wäre nicht so wohl der Bann, als die Erkenntniß des Reichs die wahre Ursache, warum ein Churfürst von der Kaiserwahl ausgeschlossen würde. Doch dieser Fall wird in unsern Tagen schwerlich vorkommen!

§. 82.

Wahlfähigkeit eines Frauenzimmers als Churfürsten.

Eine weit wichtigere und in unserm Jahrhundert wirklich vorgekommene Frage ist es: ob eine Prinzeßin, der eine Chur erblich angefallen, der Kaiserwahl beywohnen, oder aber davon ausgeschlossen werden könne.

Kaiser Karl VI. war der letzte Abstämmling des Habsburg österreichischen Hauses! In dem von ihm über die Erfolge in seine weitläufigen Erbstaaten (1713.) errichteten und vom Reich (1732.) garantirten Hausgesetz, der pragmatischen Sanction war auf den Abgang des Mannsstammes die älteste Tochter als Erbfolgerin erklärt worden; und nach seinem 1740. erfolgten Tode nahm auch desselben ältesten Prinzeßin Maria Theresia nicht nur von allen österreichischen Erbstaaten überhaupt, sondern auch von dem Königreich und Churböhmen insbesondere den gehörigen Besitz.

Als Königin und Churfürst von Böhmen wollte daher Maria Theresia auch, an der 1741. verrichteten Kaiserwahl Antheil nehmen. Allein Churbayern sprach

die

die Erbfolge in Böhmen an, Chursachsen aber behauptete, eine Person weiblichen Geschlechts sey nicht fähig, die der Churwürde anklebenden Gerechtsame weder in Person, noch durch Gesandte auszuüben, sondern solche Ausübung der Chur stehe vielmehr ihren nächsten Verwandten, also ihm von rechtswegen zu.

Beym Anfang des Wahltags protestirten Churkölln, Bayern, Brandenburg und Pfalz gegen die Zulassung der Königin Maria Theresia, und verlangten, daß für diesesmal die churböhmische dem Königreich anklebende Wahlstimme ruhen sollte. Und dieses wurde auch für solchesmal durch die Mehrheit im Churfürstlichen Collegium wirklich beschlossen.

Auch bey der 1745. vorgegangenen Kaiserwahl verlangten zwar einige Churhöfe die Ausschliessung der churböhmischen Stimme, allein ohne Erfolg. Denn das churfürstliche Collegium ließ diesmal die churböhmischen Wahlgesandten zur Wahl wirklich zu.

Dadurch aber erkannte das churfürstliche Collegium die Wahlfähigkeit der Königin von Böhmen; und bey der römischen Königswahl K. Joseph des Zweyten nahm die Kaiserin Königin Maria Theresia als Churfürst von Böhmen an der Wahl ihres Sohnes ohne jemands Einspruch vollen Antheil. Wenn also nicht schon die vom Reich garantirte pragmatische Sanction der Königin von Böhmen das

Wort gesprochen hätte, so wäre sie doch nachher durch das Herkommen gesichert worden.

§. 83.

Die Wahl soll frey seyn.

Daß die Wahl eines Kaisers ganz frey und an keinen bestimmten Herrn gebunden seyn soll, fließt nicht nur schon aus dem Begriff der Wahl überhaupt selbst, sondern es wird auch in der Wahlkapitulation (Art. III. §. 10. und §. 14.) von den Kaisern versprochen, die Churfürsten bey der freyen Wahl ungekränkt zu belassen.

Dieser Wahlfreyheit scheint aber das von einem Churfürsten freywillige vertragsmäßige Versprechen, diesem oder jenem Haus seine Stimme bey der Kaiserwahl zu geben, nicht entgegen zu stehen, weil ja jeder der ihm zuständigen Rechte sich begeben kann.

Man scheint auch in Teutschland an diesem Grundsatz gar nicht zu zweifeln; denn sonst wäre es bey den sogleich anzuführenden Beyspielen vermuthlich geschehen.

Bekannter Dinge faßte Churfürst Friedrich von Brandenburg im Jahr 1705. den Entschluß, das keiner andern Macht unterworfene Herzogthum Preussen zu einem Königreich zu erheben, und setzt sich die Krone selbst auf. Diese Ereigniß verursachte in Europa grosses Aufsehen,

sehen; denn nach den noch nicht ganz vergessenen Begriffen des Mittelalters hielt man zu Einführung der königlichen Würde die Einwilligung des Pabstes und Kaisers für nöthig. Doch K. Friedrich wußte es dahin einzuleiten, daß er von allen christlichen Fürsten, dem Pabst ausgenommen, als König anerkannt wurde. Auch Kaiser Leopold erkannte ihn in dem so genannten Kronentractat von 1701. als König, dagegen aber mußte K. Friederich dem Kaiser Leopold versprechen, den männlichen Nachkommen des Kaiser Josephs bey der jedesmaligen Kaiserwahl ohne wichtige und erhebliche Ursachen seine Stimme nicht zu entziehen.

Da aber K. Joseph der Erste ohne männliche Nachkommen verstorben ist, so fällt wohl dieses Versprechen nunmehr hinweg.

Bey der Ertheilung der neunten oder braunschweigischen Chur versprach der neue Churfürst dem Kaiser Leopold in dem Vertrag von 1692. sowohl der Churfürst Ernst August, als auch seine Abstämmlinge wollen, so oft es zur Wahl eines römischen Kaisers oder Königs käme, ihre Stimme keinem andern, als dem Erstgebohrnen von des Kaisers Leopolds Erzherzoglichen Linie geben.

Allein auch dieser Vertrag scheint mit den Zeiten zugleich der Aenderung ausgesetzt gewesen zu seyn.

Auch Churbayern machte sich in dem mit der Königin Maria Theresia 1745. getroffenen Frieden anheischig, seine Wahlstimme dem Großherzog Franz von Toscana zur Kaiserwürde zu geben.

Und nach dem siebenjährigen Krieg versprach selbst der König von Preußen Friederich der Zweyte, in einem geheimen Artikel des 1763. zu Hubertsburg geschlossenen Friedens: seine Wahlstimme bey künftiger römischen Königswahl Sr. königlichen Hoheit dem Erzherzog Joseph zu geben.

§. 84.

Verfahrensart bey der Wahl.

Die Eigenschaften sowohl des zu erwählenden Kaisers, als auch der solchen wählenden Churfürsten sind nun durchgegangen worden. Es ist also die Verfahrungsart bey der Wahl selbst zu betrachten und dabey anzumerken, daß die teutschen Kaiserwahlen durch mündliche und öffentliche Ablegung einer jeden churfürstlichen Stimme insbesondere, oder durch ein Scrutinium verrichtet werden. Und darf keine Stimme bedingungsweise lauten, oder sonst schwankend seyn. Von einer auf den Ausspruch eines oder mehrern Churfürsten ausgestellten Kaiserwahl, oder der

Wahl

Wahl durch Compromiß aber hat die Geschichte kein **wirkliches** Beyspiel aufzuweisen.

Zur Abstimmung ruft Churmaynz und zwar zuerst Churtrier, dann Churcölln, Churböhmen, Churpfalz, Chursachsen, Churbrandenburg und Churbraunschweig auf, es mag nun der aufgerufene Churfürst selbst, oder durch einen Wahlbottschafter, oder gar nicht gegenwärtig seyn. Churmaynz aber wird zulezt von Chursachsen aufgerufen.

Wenn auch gleich zwey Brüder zugleich Churfürsten sind, wie gegenwärtig Churcölln und Churböhmen, so hindert solches doch keinen an der Wahlfähigkeit. Daher wollen einige weiter schliessen, daß, wenn ein Churfürst zwey Churfürstenthümer besäße, er auch zwey Stimmen zu führen haben würde.

Ein Churfürst kann sich selbst die Stimme geben, — das thaten die Churfürsten von Böhmen schon öfters, — auch Kaiser Karl der Siebente als Churfürst von Bayern gab sich selbst die Stimme.

Wie viel Churstimmen werden zu einer gültigen Kaiserwahl erfordert?

Antwort. Wenigstens eine mehr, als die Hälfte des ganzen churfürstlichen Collegiums; also nunmehr bey acht Churstimmen, wenigstens fünf, doch wird die sich selbst gegebene Stimme darzu gerechnet.

net. Die goldene Bulle befiehlt nemlich, daß der mehrere Theil der Churfürsten den Ausschlag geben soll. Tit. II. §. 4. 5. 6. — und im §. 10 des nemlichen wird ausdrücklich bestimmt, daß vier Stimmen der damaligen sieben Churfürsten die Mehrheit ausmachen sollen. Dieses scheint auch der Analogie der geistlichen Rechte, auf die bey Entwerfung der goldenen Bulle nur gar zu viele Rücksicht genommen worden ist, ganz gemäß zu seyn. Denn bey allen geistlichen Wahlen muß der Erwählte die Mehrheit der Stimmen in Rücksicht auf das Kapitel haben.

Churmaynz zählt die abgelegten Stimmen, und eröffnet sodann vor den wieder ins Conklave berufenen Zeugen und Notarien die vollzogene Wahl mit förmlicher Benennung des Erwählten; und alle Churfürsten und Wahlgesandte bestätigen solches durch ein lautes Ja. — Welches alles abermals von den Notarien ihren Instrumenten einverleibt wird.

Hierauf fragt Churmaynz, ob jemand bereits bevollmächtigt sey, in des Erwählten Namen die Wahlkapitulation zu beschwören?

Gewöhnlich sind die Wahlgesandten des Erwählten hierzu bevollmächtigt, und dann beschwören solche sogleich in ihres Principalen und ihre Seele die vorgelegte Wahlkapitulation.

Nach

Nach geschehener Beschwörung läßt Churmaynz den Erwählten erst durch seinen Kanzler im Conklave, dann aber von einer im Chor errichteten Bühne, auf welche sich die Churfürsten und ersten Wahlbottschafter begeben, durch den churmaynzischen Domdechant dem Volk proklamiren. Diese Ausrufung wird durch des Volks Vivatrufen, Läutung aller Glocken, und Abfeuerung der Kanonen erwiedert, und der ambrosianische Lobgesang abgesungen.

Der Rückzug der Churfürsten und Wahlbottschafter geschiehet, wie der Einzug, in der nemlichen feyerlichen Ordnung nach dem Römer.

§. 85.

Dem abwesenden Erwählten wird die Wahl gemeldet; erst mündlich.

Wenn der Neuerwählte nicht selbst bey der Wahl gegenwärtig ist, und also seine Annahme der Wahl nicht so gleich erklären kann, so ordnet das churfürstliche Collegium eine hohe Standesperson ab, um dem Neuerwählten die freudige Bottschaft zu überbringen.

Bey der letzten römischen Königswahl 1764. wurde der Reichserbmarschall Reichsgraf von Pappenheim von dem churfürstlichen Collegium zu einsweiliger mündlichen Anzeigung der Wahl und Gratulation abgeordnet.

Dann auch durch Uebersendung des Wahldekrets.

Nachher aber wird dem Neuerwählten das förmliche Wahldekret oder Di-

 ploma

ploma durch einen Fürsten, oder sonst eine hohe Standesperson überschickt.

Im Jahr 1764. überbrachte der Herzog Friederich zu Pfalzzweybrücken mit einem glänzenden Gefolg und unter Begleitung vieler blasenden Postillions das churfürstliche Notifikationsschreiben und Wahldekret dem Neuerwählten, von dem jener königlich beschenkt worden ist.

Gegen das Wahldekret wird die Wahlkapitulation, nachdem solche entweder von dem selbst gegenwärtigen Neuerwählten, oder aber dessen Wahlgesandten unterschrieben worden ist, und zwar für jeden Churfürsten ein eigenes Exemplar, ausgewechselt.

Die Wahlkapitulation des leztverstorbenen Kaisers Joseph des Zweyten haben die churböhmischen Wahlgesandten unterschrieben, und wie gewöhnlich mit des Erwählten eigenem Siegel besiegelt.

§. 86.

Was nach vollbrachter Wahl zu geschehen pfleget.

Nach vollzogener Kaiserwahl bleibt das churfürstliche Collegium gewöhnlich beysammen, theils wegen der meistens gleich darauf erfolgenden Krönung, theils zur Verhandlung der vorkommenden Collegialangelegenheiten.

Nicht nur jeder Churfürst stattet durch seinen zu solchem Ende mit einem Creditiv versehenen Wahlbottschafter dem Neuer-

erwählten seine Gratulation ab, sondern auch andere Fürsten und Stände thun solches.

Dem K. Karl dem Siebenten gratulirten die Reichsgrafen durch ihre aus jedem Collegium abgeordneten Mitglieder. Ein gleiches that auch die Wahlstadt, die durch ihre Deputirten des Erwählten Wahlgesandten, und auch dem Erwählten selbst durch ein Schreiben gratulirte.

§. 87.

Einzug des neuerwählten Kaisers in die Wahlstadt.

Bey der Ankunft des Neuerwählten gehen demselben die anwesenden Churfürsten und ersten Wahlbottschafter vor die Stadt entgegen, empfangen solchen an seinem Wagen zu Fuß, und statten ihm durch Churmaynz wegen glücklicher Ankunft die Bewillkommungs- und Glückwunschcomplimente ab. Sobald derselbe sodann wieder in seinen Wagen eingestiegen ist, so geht der feyerliche Einzug unter Begleitung der Churfürsten, Wahlgesandten und ihres glänzenden Gefolgs, unter Läutung aller Glocken und Abfeurung von 300 Kanonen in die Stadt und Wahlkirche vor sich.

In der Kirche verrichtet zuerst der Neuerwählte sein Gebet, dann aber wird er durch die Churfürsten in ihren Churhabiten und alle Wahlbottschafter und Gesandte in das Conclave geführt, woselbst der neue König die Wahlkapitulation mit

auf

auf das Evangelium gelegten Eidfingern persönlich beschwört, und darauf von dem churfürstlichen Collegium durch Churmaynz die Glückwünsche empfängt. Nach beschworner Kapitulation aber wird der ambrosianische Lobgesang angestimmt, und darauf in nämlicher Ordnung der Zug nach dem kaiserlichen Quartier fortgesetzt, und der Neuerwählte in seine Zimmer begleitet.

Kaiserliche Reversalen.

An dem nämlichen Tag, da der Neuerwählte die ihm vorgelegte Wahlkapitulation beschworen hat, stellt derselbe dem churfürstlichen Collegium einen Revers unter seiner Unterschrift und Siegel aus, und verspricht die Festhaltung der darinn wörtlich enthaltenen Wahlkapitulation neuerdings.

Von der Wahl an bis zur Krönung wird der Neuerwählte **römischer König** genannt, und von den Churfürsten: **Durchlauchtigster — grosmächtigster König — oder Euer römisch königliche Majestät** angeredet.

§. 88.

Wirkung der Wahl.

Da nach der Beschwörung der Wahlkapitulation sogleich die kaiserliche Regierung ihren Anfang nimmt, *) so pflegt auch

---

*) Wahlkapit. K. Franz des Ersten Art. XXX. §. 4. „Wir versprechen und geloben, sothane "Be=

auch der Erwählte sobald immer die auf ihn gefallene Wahl und seine Annahme Reichsversammlung zu melden; die Reichsvikarien aber die angeschlagenen Vikariats abzunehmen, das für das Kammergericht an Churmaynz eingesandte Vikariatssiegel zurückzunehmen, und ihre Verhandlungen von dem Kaiser bestätigen zu lassen, auch die verhandelten und nicht beendigten Acten an den neu erwählten Kaiser innerhalb sechs Monaten einzusenden.

Ob die besondere kaiserliche Bestätigung der Vikariatshandlungen nothwendig sey?

Wegen erforderlicher kaiserlicher Bestätigung der Reichsvikariatsgerechtsame entsteht die staatsrechtliche Frage: ob die in der Wahlkapitulation bereits enthaltene allgemeine Bestätigung hinreiche, oder aber eine besondere Beståttigung nachgesucht werden müsse? Von Seiten des churpfälzischen Hofes (und ehemals auch des churbayrischen

"Beschwörung der Kapitulation noch vor "Empfangung der Krone in eigener Person "selbst zu leisten, und uns zu Vesthaltung "besagte Kapitulation nochmals zu verbinden. §. 5. Auch ehe wir solches gethan, uns der Re"gierung nicht zu unterziehen, sondern ge"schehen zu lassen, daß die in der guldenen "Bull benahmte Vicarii indessen an statt un"ser die Administration des Reichs continui"ren." In K. Josephs des Zweiten Capitulation blieb solche Stelle deswegen hinweg, weil er bey Lebzeiten seines Herrn Vaters zum römischen König erwählt worden, also die Regierung selbst nicht sogleich anzutretten hatte.

rischen Hofes) als des rheinischen Vikariats ist des Grundsatz aufgestellt: der Reichsverweser sey zwar verbunden, die Bestätigung seiner Verhandlungen bey dem neuerwählten Kaiser nachzusuchen, dieser aber gehalten, solche auf Ansuchen sogleich zu ertheilen.

Hingegen behauptet Chursachsen als sächsischer Reichsverweser, er bedürfe wegen seiner Vikariatsverhandlungen keiner Bestätigung, weil er zur Zeit der Reichsverwesung alles kraft der ihm zuständigen Rechte verrichte. Und das Herkommen spricht auch wirklich für Sachsen, denn niemals hat dieses Churhaus bey den neuerwählten Kaisern die Bestätigung seiner Vikariatsverhandlungen nachgesucht. Oesterreichische Schriftsteller haben zwar behauptet, Churfürst Johann Georg von Sachsen habe die Bestätigung seiner Vikariatshandlungen nachgesucht. Allein die sächsischen Staatsrechtsgelehrten widersprechen, daß ein dergleichen Bestätigungsgesuch im Reichsarchiv sich vorfinde.

Auch heutzutage sucht zwar Chursachsen eine solche Bestätigung nicht nach, dennoch aber wird solche von dem kaiserlichen Hof an Chursachsen übersandt, allein von solchem uneröfnet zu den Acten gelegt, und dem kaiserlichen Hof geantwortet: man bedanke sich zwar, allein es wäre solche Bestätigung nicht nöthig gewesen.

Wirklich scheint auch Chursachsen folgende Gründe für sich zu haben, weil 1) ein Reichsverweser aus eigenem zuständigen Recht die Vikariatsverhandlungen vornimmt, 2) nach keinem Reichsgesetz die Bestätigung verordnet, und 3) bereits in jeder Wahlkapitulation eine allgemeine Bestätigung enthalten ist, also eine noch weitere und besondere Bestätigung nicht erforderlich zu seyn scheint.

Von der Krönung des Kaisers.

§. 89.

Der neuerwählte Kaiser muß in seiner Wahlkapitulation eidlich mitversprechen: die kaiserliche Krone sobald möglich zu empfangen. So heißt es in K. Josephs des Zweyten Wahlkapitula: Art. III. §. 8.

Der Kaiser muß sich krönen lassen.

„Als uns auch geziemen will, und wir „hiemit versprechen, die römisch Kö„nigliche Krone förderlichst zu „empfangen, so sollen und wollen „wir alles dasjenige dabey thun, so sich „derenthalben gebühret.

Dieses Versprechen wird auch gewöhnlich sogleich vollzogen. Wie ein solches geschehe, soll nun erst historisch, und dann nach dem heutigen Gebrauch erörtert werden.

Vor-

Voraus ist aber zu bemerken, daß die Krönung dem Oberhaupt des teutschen Reichs keine neue, vorh n nicht schon erlangte Rechte verschaft. Man sieht solche vielmehr blos für ein Sinnbild an, die Unabhängigkeit des Reichs vorzustellen.

§. 90.

Vor Zeiten waren vier Krönungen dem Kaiser nöthig.

Ehemals mußten sich die teutschen Könige viermal krönen lassen, und ausser der teutschen Reichskrone, die römische Kaiserkrone zu Rom, die italienische oder lombardische Krone zu Mayland oder Monza, und die arelatische oder lotharingische zu Arle empfangen.

Was den Ursprung dieser verschiedenen Krönungen anbetrift, so kann für die Absicht gegenwärtiger Blätter davon nur soviel und zwar erstens in Ansehung der teutschen Krönung die in der goldenen Bulle die erste heißt, nur folgendes bemerkt werden.

1) Die teutsche oder Reichskrönung.

Unsere Vorfahren, die alten Teutschen setzten ihre neuen Könige auf einen Schild, trugen sie so offentlich herum und gaben ihnen eine geheiligte Lanze in die Hand. Diese Gebräuche behielten auch die Franken und zwar lange Zeit auf ganz gleiche Art, nachher aber mit der Abänderung bey, daß sie ihren neuen König statt auf den Schild den Thron setzten, und statt der Lanze ihm einen Scepter darreichten.

K.

K. Pipin aber ist der erste, der sich salben und krönen ließ. Die Salbung ahmte er den im alten Testament vorkommenden gesalbten Königen nach. Man glaubte nämlich: durch die Salbung würde ein König noch so mächtig, noch so angesehen, die Krone aber war von jeher das Ehrenzeichen der königlichen Würde: Nur war ihre Gestalt erst allmählich gebildet, anfänglich nur eine Binde (Diadem) dann erst mit Spitzen versehen.

Von K. Pipin an haben sich alle fränkischen Könige, die Teutschland beherrschten, so wie alle nachfolgenden eignen teutschen Könige, und zwar von Karl dem Großen an bis auf K. Ferdinand den Ersten zu Aachen, als dem ehemaligen Wohnsitz Karls des Großen, Ferdinands des Ersten Nachfolger aber ungeachtet der Verordnung der goldenen Bulle und darinn bestimmten Krönungsstadt Aachen, zu Frankfurt, oder an einem andern ihnen gefälligen Ort salben und krönen lassen.

Von den teutschen Reichsinsignien wird nachher ohnehin noch einmal die Rede seyn.

Die teutsche Krone heißt nunmehr in den Reichsgesetzen die römisch königliche Krone.

Die Krone erwarb ehehin den teutschen Monarchen zugleich die Oberherrschaft über Italien und das Recht, den kaiserlichen

Titel anzunehmen; ohne solche aber wurde ein König nicht anerkannt.

§. 91.

Die Kaiserkrönung zu Rom.

Wir kommen nunmehr zu der zweyten ehemals üblichen Krönung der teutschen Könige, nemlich der Kaiserkrönung.

Die ersten christlichen Kaiser ließen sich nicht von Bischöfen oder Patriarchen krönen. Doch allmählig machten bey vorkommenden Krönungen die Patriarchen sich ein Geschäft daraus, den neuen König einzusegnen. Später noch salbten sie dieselben. Noch bey K. Karl des Großen Krönung wurde seine Salbung für etwas ungewöhnliches angesehen.

Im Jahr 800. erneuerte Karl der Große das abendländische Kaiserthum wenigstens dem Namen nach, und ließ sich von Pabst Leo zu Rom vor dem Altar des H. Petrus krönen, doch wurde seine Krönung nicht dem Pabst, sondern Gott selbst zugeschrieben. Diese römische Kaiserkrönung verrichteten die Päbste bey den Nachfolgern, u) K. Karl des Großen, aus seinem Haus, und seit der Vereinigung des römischen Kaiserthums an allen teutschen

u) Nur K. Ludwig der Fromme setzte sich als Mitregent seines Vaters, Karls des Großen die Krone zu Aachen selbst auf.

schen Königen von K. Otto dem Ersten an bis auf K. Karl den Fünften (1521.) Bisweilen krönten die Päbste zwar auch den Sohn des noch lebenden Kaisers, allein bald sahen sie ein, daß es für sie besser sey, den Fall des Regierungsantrittes und das alsdann eher erfolgende Ansuchen des neuen Königs um die Kaiserkrone abzuwarten. Als Scheingrund aber führten sie an, es könnten nicht auf einmal zwey Kaiser regieren. Diese Krönung geschah gewöhnlich zu Rom in der Peterskirche von dem Pabst selbst, in seiner Abwesenheit aber von einem Kardinalbischof, mit Beyzug des der Stadt Rom vorgesetzten päbstlichen Legaten. Die römische Kaiserkrone war gewöhnlich die zu Nürnberg aufbewahrte Reichskrone, welche nebst andern Insignien die Kaiser mit sich führten. Hatten sie aber solche nicht bey sich, so ließen sie eine andere Krone zu solcher Krönung verfertigen. Die teutschen Reichserzämter scheinen den Kaiser auch bey der Kaiserkrönung zu Rom bedient zu haben.

So lange ehemals ein teutscher König die römische Kaiserkrone nicht wirklich empfangen hatte, durfte er sich weder des Kaisers Titels noch gewisser anderer Vorzüge x) anmassen, sondern mußte sich mit

x) So behauptete man, daß der noch nicht gekrönte Kaiser blos des aufgedruckten, nicht aber des hängenden Siegels sich bedienen dürfe.

dem Titel des römischen Königs begnügen. Man hielt solche Kaiserkrönung deswegen für nothwendig; und es wandte daher nicht nur der König, sondern auch das teutsche Reich selbst ungemein große Kosten zu Erlangung dieser Krone auf. Daher sind auch die Römerzüge entstanden. Es mußten nemlich den zu seiner Krönung nach Rom ziehenden König alle seine Reichslehenleute auf das an sie ergangene Aufgebot inner Jahr und Tag mit einem ganzen Kriegsheer begleiten. Das Verhältnis der von jedem Reichsvasallen zu solchem Römerzug zu stellenden Mannschaft ist der Grund der teutschen Reichsmatrickel, deren jüngste mit der letzten Kaiserkrönung fast in den nämlichen Zeitraum einfällt.

Kaiser Maximilian der Erste, dem die Venetianer den Weg nach Italien versperrten, ließ sich zu Trient als Kaiser ausrufen, und nannte sich auch von solcher Zeit an erwählten römischen Kaiser. Nach ihm ließ sich nur noch sein Nachfolger K. Karl der Fünfte im Jahr 1530. zu Rom vom Pabst krönen. Dessen Nachfolger K. Ferdinand der Erste aber, dem der Pabst zuerst viele Hindernisse in den Weg legte, folgte seinem klugen Reichsvicekanzler, und ließ sich nicht krönen, und diesem Beyspiel folgten alle seine Nachfolger bis auf den heutigen Tag nach, ungeachtet noch in den Wahlkapitulationen dem K. Ferdinand dem Ersten selbst, dem K. Maxmilian dem

Zwey-

Zweiten, K. Rudolph dem Zweyten, K. Matthias, K. Ferdinand dem Zweyten K. Ferdinand dem Dritten zu einer Pflicht gemacht ward, die Kaiserkrone zu suchen. In K. Leopolds Kapitulation aber blieb solches auf der Evangelischen Erinnern aus.

§. 92.

3) Die italienische Krönung.

Die dritte Krönung der teutschen Könige war die italienische oder longobardische. Die ersten zuverläßigen Spuren einer italienischen Krönung finden sich erst in jenem Zeitraum, als unter K. Karl des Dicken das fränkische Reich zu sinken anfieng, und Guido Herzog von Spoleto und Berengar von Friaul in das Kaiserthum und das italienische Reich sich theilten. Denn da findet man, daß nicht nur Berengar, sondern auch seine Nachfolger Rudolph, Hugo, Lothar, Berengar und Adelbert, sich zu Königen von Italien haben krönen lassen. Und als K. Otto der Erste das italienische oder lombardische Reich sich unterwarf, und mit Teutschland unter ein Oberhaupt vereinigte, ließ auch er die italienische Krone zu Mayland im Jahr 969. von dem Erzbischof Walpert sich aufsetzen. Ob K. Otto der Zweyte die italienische Krone empfangen, weis man nicht. Hingegen war K. Otto der Dritte der erste, der zu Monza, einer Stadt im

Herzogthum Mayland, von dem mayländischen Erzbischof gekrönt worden ist, und seitdem wurde diese Stadt für den Hauptsitz und Krönungsort des italienischen Königreichs gehalten. Doch sind auch zu Mayland und Pavia mehrere Könige gekrönt worden.

K. Karl der Fünfte empfieng zuletzt die italienische Krone, zu Bologna im Jahr 1530. und zwar selbst vom Pabst Clemens dem Siebenten.

Die italienische Krone, welche zu Monza noch heutiges Tages aufbewahrt wird, ist ein drey Finger breit hoher Reif, vom feinsten Gold und mit Edelsteinen verziert, ohne alle Spitzen oder Stralen, dabey aber so eng, daß kein erwachsener Mann solche bis an die Schläfe bringen kann, sondern nur auf dem Scheitel sitzen lassen muß. Inwendig geht ein eisernes Blech, das aus einem der Nägel, mit denen der Heyland ans Creutz angeschlagen worden, verfertigt ist. Von diesem eisernen Futter heißt die Krone selbst die eiserne. Die italienische Krone mußte übrigens noch vor der Kaiserkrone empfangen werden. K. Karl dem Fünften fiel der Weg nach Mayland zu beschwerlich. Daher mußte der Pabst nach Bologna kommen, ihm dort die italienische Krone aufsetzen, dann aber erst zu Rom als Kaiser krönen.

§. 93.

§. 93.

Endlich war auch eine Zeitlang die vierte Krönung der teutschen Könige, die Arelatische, gewöhnlich.

4) Die arelatische Krönung.

König Rudolph von Burgund räumte als ein unbeerbter Fürst seiner Schwester Sohn K. Heinrich dem Zweyten durch einen zu Straßburg im Jahr 1016. getroffenen Vertrag die Erbfolge in das burgundische Reich ein.

Auf K. Heinrich des Zweyten unbeerbten Absterben aber traf K. Conrad der Zweyte, der die Gisela, Rudolphs Schwester Tochter zur Gemahlin hatte, mit K. Rudolph ebenfalls einen Erbfolgsvertrag, Conrad hat auch nach K. Rudolphs Ableben (im Jahr 1032.) das Königreich Burgund wirklich in Besitz genommen, und mit dem teutschen Reich vereinigt. Auch ist er, so wie viele nachfolgende teutsche Kaiser, zu Arles an der Rhone gekrönt worden.

Kaiser Karl der Vierte, der sich selbst zu Arles im Jahr 1365. hat krönen lassen, hat in der goldenen Bulle den Erzbischof zu Trier zum Erzkanzler des arelatischen Reichs ernannt, auch nachher den Herzog von Savoyen zum Reichsvikar aufgestellt.

Von K. Karl des Vierten Zeiten an aber ist die Herrschaft der teutschen Kaiser über Arelat immer mehr in Verfall gera-

 then,

then, und daher hat auch die arelatische Krönung seitdem aufgehört.

§. 94.

Bey der heutzutag gewöhnlichen einzigen Krönung sind zu betrachten.

I) Die zur Krönung erforderlichen Hauptpersonen.

Heutzutage aber ist, wie schon bemerkt worden, nur eine Krönung der teutschen Kaiser gewöhnlich. Und von dieser soll nun ausführlicher gehandelt werden. Wir wollen dabey die zur Krönung erforderlichen Personen, die Reichsinsignien, den Krönungsort und dann die bey Verfahrensart bey der Krönung nach einander durchgehen. Da die Krönung wegen der damit verbundenen Salbung keine blos weltliche Sache bleibt, sondern vielmehr eben daher, und weil sie auch in der Kirche während des Gottesdienstes geschieht, eine geistliche Verrichtung wird, so ist ganz begreiflich, warum nicht nur die Churfürsten überhaupt, sondern auch die geistlichen Churfürsten insbesondere dabey hauptsächlich nothwendig sind.

An der Kaiserkrönung nehmen, wie eben bemerkt worden, alle Churfürsten Antheil. Doch verrichten eigentlich die Geistlichen die Krönung; die Weltlichen aber stellen mehr die Assistenten vor.

Krönungsverrichtungen der geistlichen Churfürsten.

Was der geistlichen Churfürsten eigentliche Verrichtungen betrift, so ist solche gedoppelt, die Salbung und die Aufsetzung der Krone selbst. Jenes ist

mehr

mehr ein geistliches Geschäft, dieses mehr ein weltliches. Denn beym Salben wird das H. Firmelungsöhl gebraucht, welches aber von niemand anderm, als einem Geistlichen, und zwar allein einem geweihten Bischof ausgespendet werden kann. Daher ist nun schon erklärt, warum ein zwar gesetzmäßig erwählter und auch gehörig bestätigter geistlicher Churfürst, so lang er die bischöfliche Weihe nicht empfangen oder consecrirt ist, auch nicht den Kaiser als Consecrator salben kann.

Ob ein geistlicher Churfürst zur Krönung das Pallium nöthig habe.

Ob aber ein geistlicher Churfürst vor erhaltenem Pallium den Kaiser salben und krönen könne, darüber sind die Gelehrte nicht einig. Für die Nothwendigkeit des Palliums bey zu verrichtender Krönung führt man an, daß bey der Krönung K. Conrad des Dritten der Churfürst von Cölln aus keinem andern Grunde ausgeschlossen worden sey, als weil er das Pallium damals noch nicht erhalten hätte. Hingegen glauben andere, dem erzbischöflichen Pallium kommen keine weltlichen Wirkungen zu. — Da nun die Krönung ebenfalls nicht die Kirche, sondern das Reich angehe, so könne auch ein mit dem Pallium noch nicht versehener Churfürst den Kaiser salben und krönen.

Consecrator.

Derjenige geistliche Churfürst, der bey der Kaiserkrönung das Hochamt hält, dem Kaiser die Eidesformeln vorhält, die Gebetter spricht, den König salbet, überhaupt

die vorzüglichsten Verrichtungen versieht, heißt der Consecrator.

Nach der goldenen Bulle (Tit. IV. §. 4.) stand die Consecratorsstelle jedesmal dem Erzbischoff zu Cölln zu, weil Aachen, die gesetzmäßige Krönungsstadt, in seiner bischöflichen Provinz gelegen ist. Allein dieser Verordnung ungeachtet consecrirte dennoch Chur Maynz K. Max den Zweyten zu Frankfurt — K. Rudolph den Zweyten zu Regensburg; K. Matthias und K. Ferdinand den Zweiten zu Frankfurt; K. Ferdinand den Dritten und Vierten zu Frankfurt.

Bey K. Ferdinands des Vierten Krönung aber entstand zwischen Churmaynz und Churcölln der heftigste Zwist. Cölln wollte das Krönungsrecht überall in Teutschland behaupten. Maynz hingegen deutete das cöllnische Privilegium blos auf die cöllnische Diöces und Provinz aus.

Endlich verglichen sie sich im Jahr 1657. nach K. Ferdinands des Dritten Tod dahin: daß jeder die Würde und Amt zu krönen in seinem erzbischöflichen Sprengel allein zu versehen befugt seyn solle; gehe aber die Krönung in einem der untergeordneten Suffraganeaten, oder gar ausser der maynzischen und cöllnischen Provinz vor sich, so solle abgewechselt, und dabey von Cölln der Anfang gemacht werden.

Kaiser Leopolds Krönung verrichtete (1658.) Churcölln zu Frankfurt, das

in

in dem maynzischen Sprengel liegt, gegen einen an Churmaynz ausgestellten Revers.

Kaiser Joseph den Ersten krönte Churmaynz 1690. zu Augsburg.

K. Karl den Siebenten aber krönte der Churfürst Clemens August von Cölln, als des Kaisers leiblicher Bruder, jedoch gegen einen Revers an Churmaynz.

Bey K. Franz des Ersten, (1745.) und K. Joseph des Zweyten (1764.) Krönungen aber ward Churmaynz Consecrator.

Die beyden übrigen geistlichen Churfürsten assistiren jedoch dem Consecrator, besonders bey Aufsetzung der Krone.

Sollte Churmaynz und Churcölln die Krönung nicht selbst verrichten können, so käme alsdann diese Verrichtung dem Churfürsten von Trier ganz natürlich zu. Hingegen werden an der abwesenden Churfürsten Stelle ihre ersten Wahlbottschafter vermöge eines Vergleichs unter den drey geistlichen Churfürsten, bey der Kaiserkrönung als Assistenten zugelassen.

So vertrat bey der Krönung K. Karl des Siebenten (1742.) der churtrierische erste Wahlbottschafter die Stelle seines Herrn.

Und bey K. Franz des Ersten Krönung (1745.) versah der Churcöllnische Wahlbottschafter die gleiche Verrichtung. Gewöhnlich assistiren auch vier Bischöffe, fünf Aebte und andere Geistlichen bey dem Hochamt, während dessen die Krönung geschieht.

§. 94.

§. 95.

Krönungsverrichtungen der weltlichen Churfürsten als Erzbeamten.

Allein nicht nur die geistlichen, sondern auch die weltlichen Churfürsten nehmen als des Reichserzbeamte an der Krönung des Kaisers mehrfachen Antheil. Der König und Churfürst von Böhmen ist des Reichs

1) Böhmen als Erzschenk.

Erzschenk. Als solcher kömmt ihm zwar bey der Krönung selbst gewöhnlich keine Verrichtung zu, doch behauptet Churböhmen: die Aufsetz- und Abhebung der Kaiserkrone stehe ihm und seinem Erzbeamten, so wie diesem die Vortragung des kaiserlichen Scepter zu. Hingegen nach derselben und vor der Krönungsmahlzeit, wenn von den Reichserzämtern die in der goldenen Bulle (Tit. XXVII.) vorgeschriebenen Functionen verrichtet werden, hat auch Böhmen eine Verrichtung. Denn da soll der Erzschenk dem neugekrönten Kaiser einen silbernen Becher, zwölf Mark schwer, und mit Wein und Wasser gefüllt überreichen.

Erbschenk Graf von Althan.

In seiner Abwesenheit aber wird solches von seinem nachgeordneten Unterbeamten dem Reichserbschenken verrichtet. Ehemals stand dieses Erbamt den Herren und zuletzt Grafen von Limburg zu. Nach Erlöschung dieses Hauses aber belehnte K. Karl der Sechste als König von Böhmen den Grafen zu Althan mit diesen Reichserbamt.

Churböhmen bedient sich weder des auf das Erzschenkenamt abzielenden Wap-

pens

pens, noch auch des Titels, wohl aber dessen Erbbeamter, der deswegen einen goldedenen Deckelbecher im Wappen führt.

§. 96.

2) Churpfalz als Erztruchses.

Der Churfürst von Pfalz ist des heiligen römischen Reichserztruchses, und hat als solcher bey der Kaiserkrönung mehrfache Functionen zu verrichten, von denen nachher bey der Krönung selbst mehrers vorkommen wird. Gewöhnlich leitet man das Wort Truchses von Trug das Essen her, und dieses scheint auch theils wegen der lateinischen Benennung Dapifer (Speiseträger) theils wegen des bey der Krönung gewöhnlichen Abholens und Auftragens eines Stücks vom gebratenen Ochsen allerdings gegründet zu seyn. Allein wenn man dem Ursprung dieses Erzamts näher nachspürt, so findet man damit ganz andere Vorrechte, als blos den Reichsapfel vor und die Speisen aufzutragen, verbunden. Truchses stammt nemlich von dem altdeutschen Wort Drost, drozet, oder drozet ab. Dieses aber bedeutete den obristen Richter bey dem Hofe. Noch heut zu Tage heißt in Niedersachsen ein Oberamtmann Drost.

Truchses war ehehin eben das, was der Seneschall, besonders unter den alten französischen Königen vorstellte, nemlich der erste Hofbeamte, dem die Aufsicht über

über das königliche Haus oblag, der die Einkünfte besorgte, der oberste Richter am Hof war, und sogar die Kriegsheere anführte.

Aus diesem wird dann auch ganz klar, warum Churpfalz als Erztruchseß schon in den ältesten Zeiten der obriste Hofrichter, und auch nach Absterben des Kaisers der Reichsverweser geworden ist.

Erbtruchses Reichsgraf von Waldburg.

Des abwesenden Erztruchseßenstelle versieht desselben Unterbeamter der Reichserbtruchseß.

In der goldenen Bulle ist zwar dieses Erbamt, oder Reichsküchenmeisteramt den Herren von Nortemberg übertragen. Allein dessen ungeachtet ist aus der Geschichte erweißlich, daß die Truchsessen von Waldburg lange vorher und schon unter den schwäbischen Kaisern das Reichstruchsessenamt versehen. Auch unter K. Ludwig dem Bayer stand das waldburgische Geschlecht noch in großem Ansehen, aber eben dieses Ansehen war auch schuld, daß K. Karl der Vierte, Ludwigs Gegenkaiser zugleich mit der von der Churwürde und und Erztruchsessenamt ausgeschlossenen bayrischen Linie, auch die Herren von Waldburg von dem Reichserbtruchsenamt ausschloß. Nach Aussterben der Herren von Nortemberg kam das Erbtruchsenamt an die Herren von Seldeneck, nach solcher Abgang aber (1594.) vermöge einer schon 1528. erhaltenen Anwartschaft an die alten

Truch-

Truchseßen von Waldburg, die es noch gegenwärtig bekleiden.

Als noch mehrere Linien in dem waldburgischen Hause, nämlich die Scheerische Jakobinische oder vielmehr Wilheminische, und die Wolfeckzeilische oder Georginische Linien vorhanden waren, entstand über die Verrichtung des Reichserbtruchsessenamtes Streit, der aber 1665. von dem Churfürsten von Bayern als Lehensherrn für die georginische Linie entschieden worden ist.

Die georginische oder Zeil- und Wolfeggische Linie versieht auch daher solches Erbamt wechselsweise, doch so, daß der jeweilige älteste regierende Herr solches in eigenem und der Agnaten Namen verrichtet.

Bey K. Josephs des Zweyten Krönung versah das Reichserbtruchsessenamt der so verehrungswürdige regierende Herr Reichsgraf Franz Anton zu Zeil und Trauchburg.

Das Reichserbtruchsessenamt geht als ein männliches Thronlehen bey Churpfalz zu Lehen. Seit langer Zeit aber ist erst im Jahr 1782. wiederum zum erstenmal eine feyerliche Belehnung erfolgt.

Im Wappen führen die Reichserbtruchsessen wegen ihres Erbamtes einen goldenen Reichsapfel im rothen Feld.

Der

§. 98.

3) Chursachsen als Erzmarschall.

Der Churfürst von Sachsen hat als Reichserzmarschall bey der Wahl und Krönung des Kaisers vorzüglich viel zu verrichten, wie zum theil schon bemerkt worden ist, zum theil noch mehr bemerkt werden wird. Ob das Erzstallmeisteramt damit wesentlich verbunden sey, darüber ist viel gestritten, aber nichts entschieden worden.

Chursachsen bedient sich in seiner Titulatur des Erzmarschallamtes; und im Wappen führt es deswegen zwey übereinander gelegte Schwerdter.

Erbmarschall Reichsgraf von Pappenheim.

Schon von fast siebenhundert Jahren her steht das Reichserbmarschallenamt, den von der Familie Calentin abstammenden Herren, nunmehr Reichsgrafen von Pappenheim zu, die bey Wahlen, Krönungen und auf andern Reichsversammlungen die Stelle des abwesenden Erzmarschalls vertretten.

Dieses Reichserbamt wird von dem ältesten, dem Geburtsjahr nach, bey dessen Verhinderung aber von dem Nachältesten versehen.

Im Wappen führt der Reichsmarschall zwey ins Kreutz über einander gelegte rothe Erzmarschallische Schwerdter im schwarz und weißgetheilten Schild, auf dem Helm aber zwey gelbe Lanzen mit schwarzen und weissen Fähnlein.

Der

Der Reichsmarschall hat so viele Geschäfte, daß er Gehülfen nöthig hat. Unter solche gehört 1) der Reichsquartiermeister, ehemals Lieutenant oder Untermarschall genannt, den der Reichsmarschall nach Gutfinden aus seinen Räthen aufstellt.

2) Auf dem Reichstag die Reichserbmarschallische Canzley, die aus einem Canzleydirector und zwey Canzlisten besteht.

3) Der Reichsprofoß.

Uber die Gränzen der Reichsmarschallischen Gerichtsbarkeit besonders auf Reichstägen sind schon viele Zwistigkeiten entstanden.

§. 98.

Churbrandenburg als Erzkämmerer.

Der Churfürst von Brandenburg ist des heiligen römischen Reichs Erzkämmerer. Auch diesem Erzamt sind in der goldenen Bulle sowohl bey der Krönung, als nachher eigene Verrichtungen angewiesen.

Das brandenburgische Haus führt dieses Erzamt im Titel; und im Wappen den kaiserlichen Scepter.

Hohenzollern Erbkämmerer.

Sein Unterbeamter oder Reichserbkämmerer ist der Fürst von Hohenzollern, aus welchem Haus nach dem Geschlechtsvertrag von 1575. der älteste solches Erbamt versieht.

Im Wappen führt das hohenzollerische Haus wegen seines Erbamtes zwey kreutzweise über einander gelegte goldene Scepter im rothen Schild, und auf dem Helm einen aufrechten Scepter.

§. 99.

Churbräunschweig Erzschatzmeister.

Endlich das Erzschatzmeisteramt steht nunmehr nach Erlöschung der neuen pfälzischen Chur dem Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg zu. Von solchem konnte natürlich als erst in der Mitte des XVII. Jahrhunderts errichtet in der goldenen Bulle (1356.) nichts verordnet werden; — doch hat man auch diesem Erzamt seine eigene Verrichtungen bey und nach der Kaiserkrönung eingeräumt, wie nachher erzählt werden wird.

Es wurde schon bemerktermaßen durch den westphälischen Frieden für die pfälzische Linie eine neue Chur errichtet und mit solcher das Erzschatzmeisteramt verbunden.

Als Churbayern nachher 1706. in die Acht erklärt, Churpfalz aber in seine alte Chur, also auch zugleich in das Erztruchseßamt wieder eingesetzt worden war, so wurde Churbraunschweig das Erzschatzmeisteramt durch einen Reichsschluß von 1710 jedoch mit dem Vorbehalt beygelegt, das solches auf den Fall, daß Bayern restituirt werden sollte, Chur-

pfalz

Pfalz an seinen Rechten nicht nachtheilig seyn sollte. Welches auch Churbraunschweig in wiederholten Reversalien versprach.

Durch den badischen Frieden gelangte auch Churbayern wirklich wieder zum Besitz des Erztruchsessenamts, und blieb bis zu seiner (1777.) erfolgten Erlöschung darinn.

Churbraunschweig wollte aber jedoch auch nach dem badischen Frieden dieses Erzamt so lange beybehalten, bis es ein anderes anständiges Erzamt bekommen würde, führte auch daher, so wie Churpfalz solches Erzamt in seiner Titulatur, und im Wappen die kaiserliche Krone.

Churbraunschweig verrichtete solches Erzamt durch seinen ersten Wahlbottschafter so wol bey K. Joseps des Ersten, (1711.) als auch Kaiser Franz des Ersten Krönung (1745.). Nunmehr aber ist es in dieses Erzamt gänzlich eingetreten.

Von Sinzendorf Erbschazmeister.

Zum Erbbeamten hat Churbraunschweig den Erbschatzmeister, welches Erbamt von Churpfalz im Jahr 1653. als ein Mannslehen den Grafen von Sinzendorf verliehen worden ist. Auch Churbraunschweig hat solches Haus darinn ehemals unter gewissen Bedingungen bestätiget. Nach einer braunschweigischen Entscheidung von 1709. sollen die friedauische und Ernstbrunnische Linie des Sinzendorfischen Hauses mit einander

in Verrichtung dieses Erbamts abwechseln, und die Abkömmlinge des ersten Erwerbers vor den Seitenverwandten den Vorzug haben. Auch sollen sich die Grafen von Sinzendorf Reichs- unmittelbare Güther anschaffen.

Im Wappen führt der Erbschatzmeister die goldene Kaiserkrone im rothen Schild.

Werthern Reichserbthürhüter.

Ausser diesen Erz- und Erbämtern hat auch der Reichserbkammerthürhüter bey der Kaiserwahl und Krönung seine Verrichtungen, die vorzüglich in Auf- und Zuschliessung des Wahlkonklaves bestehen. Am Wahltag bewacht er nemlich den Eingang des Doms. Am Tage des Einzugs des neuerwählten Kaisers geht er unmittelbar vor denselben her in das Conklave, und öffnet die Thür desselben. Am Krönungstage empfängt er die nürnbergischen Abgeordnete mit den Insignien am Dom, bewacht den Eingang des Doms, und wenn der Kaiser zur Ankleidung in die Sacristey sich begiebt, eröffnet er die Thüren. Dieses Reichserbamt steht den Grafen von Werthern zu, welche auch wegen solches Amtes vom Kaiser mit einigen Leuten, Gärten und Wiesen zu Schwerdstätt belehnt sind.

§. 100.

§. 100.

Von den Reichskleinodien überhaupt, und den Reichsinsignien insbesondere.

So wie fast jedes Reich, so hat auch Teuschland seine Reichskleinodien, oder Schatz. II) Sind zu betrachten die Reichsinsignien.

Selbige theilen sich in zwey Klassen, oder 1) in die Reichsinsignien, und 2) die Reliquien, oder Reichsheiligthümer. Unter den Reichsinsignien versteht man den Reichsschmuck, mit dem ein jeweiliger Kaiser bey seiner Krönung bekleidet und geziert wird.

Solcher Reichsschmuck besteht einmal aus den eigentlichen Ehrenzeichen der kaiserlichen Würde, sodann aus dem Kaiserlichen Ornat oder Kleidung.

Die eigentlichen Ehrenzeichen der kaiserlichen Würde sind folgende:

§. 101.

1) Die Krone Kaiser Karls des Großen. Wenigstens schreibt eine uralte Sage solche diesem Kaiser zu. Doch ist es eben so unleugbar, daß Karls Nachfolger an dieser Krone Veränderungen vorgenommen haben. Denn man findet auf den Bogen dieser Krone Kaiser Conrads (II.) Namen eingegraben. Die Reichskrone.

Diese Krone besteht aus reinem Gold, wiegt vierzehn (nach andern nur achthalb) Pfund, ist einen Werkschuh hoch und mit einer rothsammtnen Mütze inwendig ausgefüttert. Ihre Gestalt ist achteckig. Sie ist nemlich aus acht oben halb rund sich endenden Feldern oder Platten zusammen gesetzet, die an einander gelötet und mit einem eisernen Blech verbunden, und vier dieser Felder sind mit ungeschliffenen Edelsteinen und Perlen besetzt, vier aber mit Figuren und einigen zu ihrer Bedeutung dienenden Wörtern von glasartig geschmelzter Arbeit, abwechslungsweise versehen. Das Feld über der Stirne oder Schildfeld ist, so wie auch das hinterste, etwas grösser, als die übrigen, und mit zwölf grossen Edelsteinen verschiedener Gattung, in vier abgetheilten Reihen auf eine dem jüdischen Hohenpriesterschild ähnliche Art besetzt. Die Zwischenräume dieser vier Reihen von Edelsteinen füllen sehr schöne und grosse Perlen aus. Oben auf der Krone steht ein mit siebzehn Edelsteinen besetztes Kreuz, das man einstecken und auch wieder wegnehmen kann. Solches wird durch einen erst spater angebrachten mit vielen Perlen versehenen Bogen mit dem hintern Theil der Krone verbunden. Auf solchem Bogen ist, wie vorhin bemerkt worden ist, eingegraben: *Chuonradus Dei gratia Romanorum Imperator Augustus.* d. i. Conrad von Gottes Gnaden Römi-

scher

scher Kaiser, Mehrer des Reichs. Kein einziger dieser Edelsteine ist geschliffen oder gefaßt, sondern vielmehr durchgebohrt und mit goldenem Drat an die Krone geheftet. Einige behaupteten: es gebe zwey teutsche Reichskronen. Sie scheinen aber die von einigen Kaisern sich beygeschafte Hauskrone zu verwechseln.

Selbst bey der Kaiserkrönung zu Rom wurde gewöhnlich keine andere, als die eben beschriebene gebraucht.

Heut zu Tage wird solche zu Nürnberg verwahrt, davon nachher noch das mehrere.

§. 102.

Der Reichsapfel.

2) Der Reichsapfel. Solcher ist ebenfalls von dem feinsten Gold, drey Mark, drey Loth und drey Quentchen schwer, und hat die Gestalt einer Kugel, inwendig hohl, jedoch mit einer erdharzigen Materie ausgefüllt, und von der Grösse, daß er eine Mannshand so ziemlich ausfüllt. Ein senkrechter und ein wasserrechter Reif oder Zirkel von etwas schlechterm Gold, davon der eine ganz, der andere aber nur zur Hälfte mit Edelsteinen besetzt ist, umfangen die Kugel oder den Apfel. Oben auf demselben steckt ein goldenes mit meist geschliffenen Edelsteinen Amethisten, Plasen, Granaten, durchbohrten ungeschliffenen Saphiren und hal-

ben Perlen besetztes Kreutz. Auf einem darauf befindlichen Saphir will man das Monogramm Cuonrad gefunden haben. Uneigentlich wird diese Kugel ein Apfel genannt, dieses zeigt der Ursprung und Absicht derselben.

In den ältesten Zeiten und selbst noch im Mittelalter wurde oben schon bemerkter maßen, den Kaisern die Herrschaft über die ganze Welt oder Erdkugel zugeschrieben, zum Zeichen solcher Herrschaft aber die Weltkugel unter die Majestätszeichen aufgenommen. Wir wollen dahin gestellt seyn lassen, ob Kaiser Augustus und Constantin der Grosse schon dieses Majestätszeichens sich bedient haben, wie einige Gelehrte darthun wollten. Doch ist so viel historisch richtig, daß schon im Jahr 1014. der Reichsapfel als ein gewöhnliches Ehrenzeichen der teutschen Kaiser angesehen und gebraucht worden ist. Denn als Kaiser Heinrich der Zweyte oder der heilige, im gedachten Jahr von dem Pabst Benedict dem Achten gekrönt wurde, so stellte ihm dieser auch den Reichsapfel als ein Reichskleinod zu. Noch Kaiser Karl der Fünfte nennt den Reichsapfel, dessen Führung er dem Churfürsten Friederich dem Zweyten von der Pfalz im Jahr 1544 gestattete, in dem darüber ertheilten Gnadenbrief *mundum*, d. i. Welt- oder Erdkugel.

Ausser

Ausser diesem sind noch zwey andere Reichsäpfel bey den Reichskleinodien, die aber bey der Krönung nicht gebraucht werden.

§. 103.

Der Reichsscepter.

3) **Der Reichsscepter**, der statt der ehemals überreichten Lanze gebraucht wird, ist von Silber und leicht vergoldet. seine Gestalt ist länglich und hohl. Oben sind sechs Eichenblätter angebracht, davon drey über sich, drey aber unter sich gekehrt sind. An der Spitze endet sich der Scepter in eine Eichel. Er wiegt 1 Mark, 11 Loth, 1 Quint. 1 Pfennig.

§. 104.

Kaiser Karls Schwerd.

4) **Das Schwerd Kaiser Karl des Grossen.** Solches ist ziemlich breit und zweyschneidig, in der Mitte hohl geschliffen, unten spitzig und biegsam. Es hat keinen Bügel, wohl aber einen starken mit Goldblech überzogenen hölzernen Griff und grossen runden Schwerdknopf von vergoldetem Silber. Auf solchem Knopf ist auf der einen Seite ein einfacher Adler, auf der andern ein Löwe mit doppeltem Schwanz. Auf dem Schwerdt selbst steht: *Christus vincit*, *Christus regnat*, *Christus imperat.* d. i. **Christus** überwindet, regiert und herrscht. Die Schwerdscheide

ist von dünnem Leder, und dieses mit weis=ser Leinwand überzogen. Auf solcher Lein=wand befinden sich auf Goldblech geschmelz=te Stücke und Perlen. Das Gewicht des ganzen Schwerds beträgt 10 Mark, 4 Loth, ohne die Scheide aber 5 Mark, 3 Loth und 1 Quint. mit der Scheide. Mit diesem Schwerd verrichtet der Kaiser gleich nach seiner Krönung den Ritterschlag.

§. 105.

Des heiligen Moritz Schwerd.

5) Das Schwerd des heiligen Moritzen, eines Feldherrn der thebaischen Legion, der wegen des Christenthums Märtyrer geworden ist. Desselben gan=zes Heft ist von Silber, so wie der Knopf, der wenig vergoldet ist. Auf des Knopfs einen Seite, die in zwey Felder getheilt ist, steht in einem Feld ein halber Adler, und in dem andern drey Leoparden über=einander. Der Griff ist von Holz und mit starkem Silberdrath umwunden. Auf dem Schwerdt steht auf der einen Seite: *Benedictus. Dos. Des.* auf der andern Sei=te *Deus qui docet manus.* Die Scheide ist ganz von Goldblech. Das ganze Ge=wicht dieses Schwerdts beträgt 5 Mark, 6 Loth, 3 Quint. Dieses Schwerd wird bey der Krönung dem Kaiser vorgetragen.

§. 106.

§. 106.

6) Der Säbel Kaiser Karl des Grossen, in dessen Grab man solchen gefunden haben will. Er hat die Gestalt eines arabischen krummen Säbels. Solcher wird dem neugekrönten Kaiser erst in die Hand gegeben, dann aber umgürtet. K. Karl des Grossen Säbel.

§. 107.

7) Ehemals waren bey den Reichskleinodien auch Fingerringe nach den darüber vorgefundenen Verzeichnißen vorhanden, müssen aber verloren gegangen, oder sonst auf die Seite gekommen seyn. Heut zu tag wird zwar bey der Krönung dem Kaiser noch immer ein Ring angesteckt, allein solcher ist ein eigenthümlicher Ring desselben. Ringe.

§. 108.

Der kaiserliche Ornat oder Kleidung aber besteht aus folgenden Stück n. Kaiserlicher Ornat, der bestehet in dem Pluvial.

1) Dem Pluvial Mantelkleid oder auch Chormantel, der bis an die Füße reicht, vornen offen, und oben mit einer goldenen mit Steinen besetzten Spange versehen ist. Seine Länge beträgt 4 fast 5 Schuh. Sein Stof ist Seidenzeug von braunröthlicher (nach andern von violeter) Farbe. Am Halse ist er ausgeschnitten,

und mit einer goldenen Borte ringsum und zusammen genähet, deswegen solcher Chormantel beym Anziehen über den Kopf gestürzet werden muß. Auf diesem Mantel sind unförmliche Löwen, und am Ende oder Saum unbekannte Züge, die ein Gelehrter für arabische Schrift ausgab, nach der alten Art gestickt.

Der Dalmatika. 2) Der **Dalmatika** oder Obergewand von violetseidenem Zeug, welches vornen ganz geschlossen ist, und bis auf die Füße reicht. An den engen Aermeln ist dieses Obergewand mit Gold und Perlen gestickt; auch finden sich sonst auf solchem Kleid gestickte Löwen. — Der Saum desselben ist roth.

Der Alba. 3) Aus der Alba, oder Talarhabit von weissem starken Taffet. Sie sieht wie ein Chorhemd aus, ist vornen am Hals, auf den Achseln und an den Enden der enge anliegenden Aermeln mit Gold und Perlen gestickt und mit Edelsteinen eingefaßt.

4) Aus der Stole, oder einem breiten Ueberschlag, wie solche die katholischen Priester tragen. In diese Stole sind einfache Adler mit Gold eingewirkt, und rings um mit Gold und Edelsteinen besetzt.

Den Gürteln. 5) Aus zwey Gürteln zur Aufschürzung der kaiserlichen Kleidung. Einer derselben ist von Leder und mit einem goldenen Haken versehen. Der andere ist

von

von Seide gewirkt und auch mit Gold versehen. Nur der Lederne soll bey der Krönung gebraucht werden.

6) Aus einem paar Handschuhe von gewirktem purpurrothseidenen Zeug verfertigt und mit Edelgesteinen, Gold und Perlen besetzt. Das Gold allein wiegt 18 Karat. Handschuhen.

7) Aus Strümpfen von rothseidenem Zeug, mit verschiedenen Zügen in Gold gestickt. Ihre Gestalt soll übrigens ziemlich unförmlich seyn. Strümpfen.

8) Aus Sandalien oder Soken von carmoisinrothem Atlas mit Gold angelegt, und mit karmoisinrother Seide niedergestochen. Die darauf befindlichen Blumen sind grün und violet, zwey Vögel aber von Gold, die Sohlen von Schaafleder mit Sendel gefüttert. Und endlich Sandalien.

9) aus Schuhen, von welchen so wohl der Ueberschuh als auch die Quartiere aus einem Schnitt von karmoisinrothem Atlas ohne Glanz verfertigt und mit Gold und Perlen auf angelegten groben Faden gestickt sind. Schuhen.

Wenn auch gleich nicht alle diese Kleidungsstücke von dem Kaiser Karl dem Grossen wirklich herrühren, so sind sie doch immer uralt, und ebendaher presthaft und fast nicht mehr anzuziehen.

Deswegen soll auch K. Karl der Sechste der Reichstadt Nürnberg sehr gemessen befohlen haben, die Reichsinsig-

nien ja nicht oft sehen, noch weniger aber anrühren zu lassen.

§. 109.

Reichsheiligthümer oder Reliquien.

Ausser den Reichsinsignien und Schmuck gehören auch unter die Reichskleinodien die aufbehaltenen Heiligthümer oder Reliquien.

Solche bestehen aus zwey Classen: die erste begreift die der Sage nach von dem Erlöser selbst herrührenden Ueberbleibsel. Nemlich: 1) ein Stück des Tischtuchs, worauf Christus das Osterlamm gespeist und das heilige Abendmal eingesetzt hat.

2) Ein Stück der Schürze, mit der Jesus bey der Fußwaschung seiner Jünger umgethan war.

3) Fünf Dörner aus der Dornenkrone Christi;

4) ein beträchtliches Stück von dem Kreuz Christi, daran eine Hand angenagelt war;

5) das eiserne Speer, mit dem Christo die Seite geöffnet worden,

6) ein Nagel, mit dem Christus an das Kreuz angenagelt worden ist.

7) Ein Stück von der Krippe Jesu.

Andere Reliquien aber sind folgende:

8) Ein Arm der heiligen Anna.

9) Ein Zahn Johannes des Täufers.

10) Ein Fleck von dem Rock des Evangelisten Johannes.

Fast alle diese Heiligthümer sind in kostbare Behältnisse von Gold, Cristall rc. rc. eingefaßt.

11) Drey Gelenke von drey Ketten, mit denen Petrus, Paulus und Johannes gefesselt waren.

12) Ein goldenes mit rothen Edelsteinen besetztes Kästgen, in Gestalt einer Kapelle, worinn ein Theil der Erde mit dem darauf geflossenen Blut des heiligen Erzmärtyrers Stephans aufbewahrt wird, und das nach dem Aachnischen Behaupten, wesentlich zu der Krönung gehöret.

13) Das alte Evangelienbuch, welches man in Kaiser Karl des Großen Gruft gefunden hat. Es ist in Folio, besteht aus Blättern von künstlich bereiteter Baumrinde, und ist mit goldenen Buchstaben in lateinischer Sprache geschrieben. Die Deckel sind von Silber und vergoldet, auch mit Edelsteinen besetzt. Mitten auf dem Deckel ist das Bildniß des Kaisers Karl des Grossen, und auf den vier Ecken das Zeichen der vier Evangelisten angebracht.

Auf dieses Evangelium legt der Kaiser bey Abschwörung des Krönungseids die beyden Schwörfinger.

§. 110.

§. 110.

Nürnberg und Aachen verwahren die Reichskleinodien.

In alten Zeiten führten die Kaiser die Reichskleinodien mit sich herum, weil man nur den für den wirklichen König oder Kaiser hielt, der zum Besitze der Kleinodien gelangt war.

Kaiser Richard aber soll, wie die Reichsstadt Aachen bis itzt behauptet, derselben die Aufbewahrung der Reichsinsignien aufgetragen haben.

Allein, dem sey wie ihm wolle, so haben doch spätere Kaiser solche noch mit sich geführt, z. B. Kaiser Ludwig der Bayer, dessen Sohn nachher die Reichskleinodien an den Kaiser Karl den Vierten ausgehändigt hat. Auch kömmt in der goldenen Bulle kein Wort von dem Ort vor, wo die Reichskleinodien aufbewahrt werden sollen.

Kaiser Sigismund aber hat die Reichsinsignien aus Böhmen wegen der Hußiten geflüchtet, und der Reichsstadt Nürnberg im Jahr 1424. derselben Aufbewahrung durch einen Gnadenbrief übertragen, der Pabst aber deswegen ein eigenes Fest und Ablaß eingesetzt.

Und bis auf den heutigen Tag ist auch Nürnberg, und zwar die neue Spitalkirche zum heiligen Geist der Aufbewahrungsort der Reichsinsignien geblieben. Nur das Blut des heiligen Stephans, der Säbel Karl des Grossen und das alte Evan=

Evangelienbuch werden zu Aachen in der grossen Münsterkirche aufbehalten.

Bey einer bevorstehenden Kaiserkrönung schreibt das churfürstliche Collegium dem kaiserlichen Collegiatstift zu Aachen, und der Reichsstadt Nürnberg, sie sollten jemand der Ihrigen mit den vorhandenen Reichsinsignien nach der Krönungsstadt abordnen, und den Churfürsten solche auf bestimmte Zeit abliefern lassen.

Die mit den Reichsinsignien abgeordneten Deputirten genießen überall sicheres Geleit, und alle Unterstützung, Vorspann ꝛc. ꝛc. — werden auch von dem Reichsquartiermeister und einer Deputation der Wahlstadt feyerlich eingeholt, bewillkommt und beschenkt. Bis auf den Krönungstag behalten die aachnischen und nürnbergischen Abgeordneten die Reichsinsignien in ihrem Quartier.

§. 110.

Wo der Kaiser gekrönt werden solle, ist in der goldenen Bulle Tit. XXVIII. §. 5. ausdrücklich festgesetzt. Nach solcher soll nemlich die Krönung zu Aachen geschehen, wenn nicht eine rechtsgültige Hinderniß in Weg kommt. Krönungsort.

Daß die Reichsstadt Aachen seit Kaiser Karl des Großen Zeiten als die kaiserliche Haupt- und Residenzstadt angesehen worden ist, leidet keinen Zweifel.

Kaiser

Kaiser Karl der Grosse ließ auch seinen Königsstuhl in das Hochmünster der Hauptkirche unterhalb der Orgel anbringen, — und auf diesem sind alle zu Aachen gekrönten Kaiser bey ihrer Krönung gesetzt und da von den Churfürsten zum erstenmal als Oberhäupter anerkannt worden. Dieser Stuhl ist etwas höher, als sonst ein Altar. Man steigt über fünf weiße marmorne Stuffen hinauf. Auch der Stuhl selbst ist ebenfalls von Marmor und mit Kupfer beschlagen. Geschieht die Krönung an einem andern Ort, so wird ein diesem Stuhl ganz ähnlicher Thron aufgeschlagen, und darauf der neue Kaiser eingesetzt (inthronisirt). Noch vor Errichtung der goldenen Bulle sind zu Aachen achtzehen teutsche Könige und Kaiser gekrönt worden. Auch geschah es, daß ein anderswo bereits gekrönter Kaiser zu Aachen sich noch einmal krönen ließ, um den deswegen erfahrnen Vorwurf von sich abzulehnen. So wurde z. B. K. Heinrich der Zweyte zuerst zu Maynz, nachher aber auch zu Aachen gekrönt.

Seit der goldenen Bulle aber wurden folgende Kaiser zu Aachen gekrönt.

Kaiser Wenzel — K. Sigmund. K. Albrecht der Zweyte. K. Friedrich der Dritte. K. Max der Erste. — K. Karl der Fünfte und K. Ferdinand der Erste, dessen Krönung (1531.) die letzte zu Aachen war. Denn seitdem sind die

Kai-

Kaiser zu Regensburg, Augsburg, meistens aber zu Frankfurt gekrönt worden. So sind K. Rudolph der Zweyte und Ferdinand der Dritte zu Regensburg, K. Joseph der Erste zu Augsburg, K. Max der Zweyte, K. Ferdinand der Dritte, K. Leopold, K. Karl der Sechste, K. Karl der Siebente, K. Franz und K. Joseph der Zweyte aber zu Frankfurt gekrönt worden.

Schwerlich wird auch sobald wiederum zu Aachen, das eben nach dem heutigen Geschmack nicht ganz eingerichtet und bequem, auch zu entlegen ist, eine Kaiserkrönung vor sich gehen. Auch werden die großen Kosten, von dem Wahlort nach Aachen zu reisen, sowohl von dem Kaiser, als den Churfürsten gescheut werden.

Doch bekömmt die Reichsstadt Aachen und das dasige Stift jedesmal, so oft die Krönung in einer andern Stadt vor sich geht, sowohl von dem churfürstlichen Collegium, als auch nachher von dem neuen Kaiser selbst, einen Revers und darinn die Zusicherung, daß solche Ortsänderung ihnen an ihren Gerechtsamen unnachtheilig seyn solle.

Auch dem Churfürsten von Cölln ist daran gelegen, daß die Krönung zu Aachen vorgenommen werde, weil er alsdann jedesmal die Ehre hat, den Kaiser zu consecriren. Deswegen hat auch Churmaynz in dem mit Churcölln getroffenen Vergleich ver-

sprechen müssen, sich jedesmal zu bemühen, daß die Krönung zu Aachen werkstellig gemacht werde.

§. 111.

Wann die Krönung vor sich geht.

Der Tag zur Krönung hängt zwar von der Willkühr des neuerwählten Kaisers ab. Doch wird die Genehmhaltung der Churfürsten verlangt. Gewöhnlich aber erfolgt die Krönung wenige Tage nach der Wahl, ausser der neuerwählte Kaiser sey noch zu entfernt, um sobald eintreffen zu können, wie solches der Fall bey K. Karl dem Sechsten war. Denn dieser war zu Zeit der auf ihn ausgefallenen Kaiserwahl noch in Spanien.

Die anwesenden Churfürsten und Wahlbottschafter sehen auch die Beschleunigung um so lieber, weil sie dabey doppelte Reise und andere Kosten ersparen.

Ist der Krönungstag einmal festgesetzt, so erfordert der Kaiser, nach seinem in der Wahlkapitulation (Art. III. §. 8.) gethanen Versprechen, alle und jede Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu seiner Krönung.

Jeder Churfürst aber erfordert seinen Unter- oder Erbbeamten zu Versehung seines Amtes schriftlich. Erscheint aber niemand von demjenigen Haus, dem das Erbamt zusteht, so wird von dessen Erzamt ein anderer aufgestellt. So wurde bey K. Karl des Siebenten Krönung dem

Reichs-

Reichserbtruchsessen der churpfälzische Gesandtschaftsmarschall, dem Reichserbkämmerer ein Freyherr von Busek, und dem Reichserbschatzmeister ein Graf von Stollberg Geudern substituirt.

Eine ehemals sehr bestrittene Frage ist auch gewesen: ob der Wahlbottschafter seines abwesenden Herrn Erzamt selbst verrichten dürfe, oder aber desselben Verrichtung dem Erbamt überlassen müsse. Im Jahr 1653. verglich sich jedoch das churfürstliche Collegium dahin: daß in Abwesenheit eines Churfürsten, die ihm zu tragen zustehenden Reichsinsignien nicht durch seinen Wahlbottschafter, sondern durch das Erbamt vorgetragen werden soll.

Hingegen behaupteten die Churfürsten dennoch, daß ihre Wahlbottschafter die Reichsinsignien von den Erbbeamten zu übernehmen und auf den Altar zu legen, und auch wieder von dem Kaiser abzunehmen, und dann erst den Erbbeamten zuzustellen hätten, und dieses ist auch noch bey der letzten Krönung (1764.) beobachtet worden.

§. 112.

Vorbereitungen zur Krönung.

Der kaiserliche Hof läßt einige Zeit vor der Krönung in der dazu bestimmten Kirche die Betstühle, Erhöhungen, Behängung der Kirche und des Wahlzimmers

mit Tapeten besorgen, den Speissaal ausmeubliren, Krönungsmünzen schlagen. Der Churfürst, welcher den Kaiser consecrirt, besorgt den Consecrationsaltar und den Nebenaltar. Alle Churfürsten und der Abwesenden Wahlbottschafter aber lassen in dem kaiserlichen Speisesaal Baldachine und Credenz-Treßore aufrichten. Die Wahlstadt besorgt die bey der Krönungsprocession erforderliche Brücke, den Traghimmel, die Küche, worinn der ganze mit Geflügel und Wildpret gespickte Ochs gebraten werden soll; den Brunnen zum Weinspringen &c.

Zur Krönung wird das churfürstliche Collegium, auf die von Churmaynz dem Reichserbmarschallamt zugestellte und schriftlich gefertigte Ansage, durch ebengedachtes Reichserbamt eingeladen.

Die weitere Intimation und Einladung aber geschieht von Seiten des römischköniglichen Hofes durch das Reichserbmarschallamt. Und zwar sagt den regierenden Reichsfürsten und Erbprinzen, so wie den auswärtigen Bottschaftern der Reichserbmarschall selbst, den übrigen Fürsten und Gesandten vom zweyten Rang aber der Reichsquartiermeister an.

§. 113.

Die Krönung geschieht auf die feyerlichste Weise.

Am Krönungstage in der Frühe wird das Zeichen mit der Sturmglocke gegeben, worauf die Bürgerschaft und Be-

Besatzung der Wahlstadt die ihnen angewiesenen Quartiere beziehen, zum theil aber die Straße, durch welche der Krönungszug vor sich geht, von dem kaiserlichen Quartier an bis an die Kirche besetzen. Zu der bestimmten Stunde begeben sich die geistlichen Churfürsten in ihren Churhabiten, die Wahlbottschafter der abwesenden geistlichen Churfürsten aber in Talaren, mit ihrem Gefolg jeder für sich, nach der Krönungskirche, und legen daselbst die Pontificalien, die geistlichen Wahlbottschafter aber den Chorrock und Chorkappe an.

Hierauf überliefern die aachnischen und nürnbergischen Abgeordneten die mitgebrachten Reichskleinodien an die geistlichen Churfürsten, welche, wenn die Krönung nicht zu Aachen geschieht, bey solcher Ueberlieferung dem Stift und Stadt Aachen einen Revers ausliefern lassen. Von den Reichsinsignien werden so fort die Reichskrone, der Scepter, der Reichsapfel und das Schwerd S. Moritzen durch Dommherren in das kaiserliche Quartier in einem Leibwagen überbracht, damit solche dem Kaiser durch die Reichserbbeamte vorgetragen werden können.

Inzwischen versammeln sich die weltlichen Churfürsten in ihren Churhabiten, und der Abwesenden Bottschafter in spanischer Manteltracht an einem hierzu bestimmten Ort, zu Frankfurt auf dem Römer; von wo aus sie, so wie am Wahltage,

tage paarweise nach dem römisch königlichen Quartier zu Pferde sich begeben, um den römischen König abzuholen.

Die Krönungsprocession nach der Kirche geschieht zu Pferd. Vor dem R. König reiten die weltlichen Churfürsten und der Abwesenden Wahlbottschafter. Unmittelbar vor dem Traghimmel, unter dem der König reitet, tragen die Reichserbbeamte die Reichsinsignien zu Pferd, nämlich der Reichserbtruchseß reitet mit dem Reichsapfel in der Mitte; der Reichserbkämmerer mit dem Scepter zur rechten, und der Reichserbschatzmeister mit der Krone zur linken Hand; hinter solchen der Reichserbschenk allein, dann der Reichserbmarschall mit dem entblößten Schwerd S. Moritzen auch allein.

Der römische König ist mit seinem Hausornat bekleidet, und wenn es ein König ist, die Hauskrone auf seinem Haupt. — Den Himmel tragen Magistratsglieder der Wahlstadt.

Unter der Kirchenthüre wird der römische König von den geistlichen Churfürsten und übriger assistirenden Geistlichkeit mit einem Gebet und dem Weihwasser empfangen und zum Bettstuhl begleitet.

Nach abgesungener Antiphon wird der röm. König vor den Altar geführt und über ihn gebettet.

Sodann fängt das Hochamt an, und wird der Introitus, das Kyrie Eleison,

und

und Gloria abgesungen, darauf die Collecten gebettet, die Lectio, das Graduale und sequentia verlesen. Vor Absingung des Evangeliums aber wird dem römischen König der Hausornat abgenommen, er zum Altar geführt, woselbst er niederfällt, und der Consecrator mit den beiden andern Churfürsten und Assistenten die gewöhnlichen drey Precationen und Benedictionen und so die Litaney über ihn betet. Beym Anfang derselben begeben sich die evangelischen Churfürsten und Wahlbottschafter vom Altar hinweg und in ihre Stühle. Nach vollendeter Litaney fragt der Consecrator den röm. König.

1) Ob er den heiligen catholischen und apostolischen Glauben beybehalten und ihm in rechtmäßigen Dingen dienen wolle?

2) Ob er ein getreuer Beschützer und Beschirmer der h. Kirchen und der Kirchendiener seyn wolle?

3) Ob er das ihm von Gott verliehene Reich nach der Gerechtigkeit seiner Vorfahrer regieren und kräftiglich beschirmen wolle?

4) Ob er die Gerechtsame des Reichs und Kaiserthums aufrecht erhalten, die unrechtmäßigerweise weggekommenen Reichsgüter wieder herbeyschaffen, erhalten und zum Nutzen des Reichs und Kaiserthums getreulich verwalten wolle?

5) Ob er ein billigkeitliebender Richter und frommer Schutzherr der Armen, wie

der Reichen, der Witwen und Waisen seyn wolle?

6) Ob er dem heiligsten Vater in Christo und Herrn, dem römischen Pabst und der heil. römischen Kirche die schuldige Unterwürfigkeit und Treue ehrerbietig erzeigen wolle?

Auf alle diese Fragen muß der Kaiser nicht nur jedesmal antworten: ich will — sondern er muß auch solches durch einen leiblichen Eid auf dem von Aachen mitgebrachten Evangelium mit folgender Angelobung bestätigen: **Alles dieses mir vorgehaltene will ich mit Gottes Hülfe erfüllen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.**

Darauf fragt der Consecrator alle Umstehende: **Wollt ihr einem solchen Fürsten und Regierer euch unterwerfen, und sein Reich befestigen, durch Treu unterstützen und seinen Befehlen gehorsamen, nach des Apostels Worte: Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, dem Könige als dem Obersten?**

Und alle antworten zu drey wiederholten malen: **Es soll geschehen.**

Nach dem vom Consecrator hierauf empfangenen Seegen wird der römische König gesalbet.

Solche Salbung geschieht von dem Consecrator mit dem Firmelungsöhl siebenmal und zwar 1) auf dem entblößten Scheitel

Scheitel des Haupts, 2) auf der Brust, 3) auf dem Nacken, 4) zwischen den Schultern, 5) auf dem rechten Arme, 6) auf dem Gelenk des rechten Arms und 7) in der flachen rechten Hand, wobey eigene Gebetter gesprochen und die Antiphon: Und sie haben Salomon gesalbet 2c. gesungen wird. Die Abtrocknung des Salbungsöhles geschieht durch einen assistirenden Bischof.

Nach der Salbung wird der römische König in der Chorkapelle von dem Reichserbkämmerer mit dem kaiserlichen Ornat, nämlich den Sandalien und Kniestiefeln, der Dalmatika, der Alba und Stola bekleidet.

Dem so mit dem kaiserlichen Ornat angezogenen Kaiser wird vor dem Altar von den assistirenden geistlichen Churfürsten K. Karls der grosse Säbel in die Hand gegeben, nachher aber solcher von Chursachsen oder dessen Wahlbottschafter mit Beyhülfe Churböhmen und Churpfalz unter Verlesung des angemessenen Gebets umgürtet.

Hierauf steckt der Consecrator dem König einen Ring an den Finger, und übergiebt ihm den Scepter in die rechte, den Reichsapfel aber in die linke Hand. Das grosse Schwerd K. Karls des Großen aber zieht Chursachsen oder dessen Wahlbottschafter aus der Scheide, und übergiebt solches dem Reichserbmarschall, der dafür

das

das Schwerd St. Moritzen auf den Insig-
nientisch hinlegt.

Nun wird dem König von dem Reichs-erbkämmerer mit Beystand der nürnbergischen Abgeordneten der Obermantel oder Pluvial umgethan, und ihm von allen drey geistlichen Churfürsten zugleich die Reichskrone aufgesetzt.

Gleich nach solcher Krönung schwört der Kaiser folgenden im Pontifical enthaltenen Eid und zwar erst lateinisch, dann teutsch.

Ich gelobe und verspreche vor Gott und seinen Engeln, daß ich itzt und hinfüro das Gesetz und Gerechtigkeit, auch den Frieden der H. Kirche Gottes will halten und handhaben, auch dem Volk, so mir unterworfen ist, will nutz seyn, und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen, daß ich des Reichs Recht mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmherzigkeit will erhalten, wie ich solches mit Rath der Fürsten, auch des Reichs und meiner Getreuen, am besten erfinden kann. Ich will auch dem allerheiligsten römischen Bischoff und der römischen Kirche, auch den andern Bischöffen und Dienern Gottes, gebührende geistliche Ehre erzeigen und diese Dinge, welche von Kaisern und Königen der Kirche und geistlichen Männern verliehen und gegeben sind, will ich ihnen ungeschwächt erhalten und erhalten zu werden verschaffen, auch den Prälaten, Ständen und Lehenleuten des Reichs gebührende Ehre tragen und be-

wei-

weisen; so viel mir unser Herr Jesus Christus Hülfe, Stärke und Gnade verleihet.

Nun wird das Hochamt fortgesetzt; während solches opfert der neugekrönte Kaiser, und empfängt aus den Händen des Consecrators die H. Communion nach dem Gebrauch der katholischen Kirche. Weil der Kaiser den Spülwein aus dem Kelch des Consecrators empfängt, so haben einige evangelischen Schriftsteller, allein ganz irrig, behauptet: am Krönungstag empfange der Kaiser das Abendmal unter beyderley Gestalt.

Nach geendigtem Hochamt wird der Kaiser auf den anstatt K. Karls des Grossen verordneten aachnischen Stuhles errichteten Thron feyerlich eingesetzt, und empfängt die Glückwünsche des churfürstlichen Collegiums durch den Consecrator. Während des darauf unter Abfeurung des groben Geschützes erfolgenden Absingens des ambrosianischen Lobgesanges schlägt der Kaiser mit dem ihm von Chursachsen oder seinem Wahlbottschafter dargereichten blosen Schwerd K. Karl des Großen mehrere Personen zu Reichsrittern. Solche ernennt zum Theil der Kaiser selbst, theils schlagen solche die Churfürsten in einer bestimmten höchstens auf 12. steigenden Zahl vor, und senden das Verzeichniß durch Churmaynz an den Reichsvizekanzler. Wenn ein von Dalberg vorhanden ist, so hat er das Vorrecht, vor allen andern zuerst zum Ritter geschlagen zu werden. Gewöhn-

wöhnlich erscheint dieser Dalberg in vollem Ritter- oder Turnierharnisch. Die Eigenschaften zum Ritterschlag sind:

1) Daß der Aspirant ein Wappengenosse ist, 2) daß er von vier Ahnen, das ist, von Vatter und Mutter, den väterlichen und mütterlichen Großeltern her ein Edelmann sey, 3) daß er keine Uebelthaten und nichts wider die Ehre gethan hat. Um nun zu untersuchen, ob die Kandidaten diese Eigenschaften wirklich besitzen, übersendet ein oder mehrere Tage vorher der neue Kaiser die Ritterliste an Chursachsen, als Erzmarschall, der die Untersuchung anstellt. Beym Ritterschlag ruft der kaiserliche Hatschierhauptmann die Kandidaten auf, der Kaiser aber berührt die rechte Schulter des von ihm auf der obersten Stuffe des Throns knienden Ritters zweymal mit dem Schwerd.

Nach verrichtetem Ritterschlag machen der Dechant und Sänger des königlichen Stifts zu Aachen dem Kaiser die allerunterthänigste Anzeige, wie ein jeweiliger Kaiser sogleich nach seiner Krönung zu einem Canonicus des gedachten Stifts aufgenommen zu werden, und dem uralten Herkommen nach, den dabey üblichen Eid zu leisten pflege. Der Kaiser schwört darauf auf dem Evangelienbuch von Aachen folgenden Eid lateinisch.

Wir N. N. von Gottes Gnaden römischer König, unsrer aachnischen Kirche zur H. Maria Canonikus, geloben und

schwören auf dieses heilige göttliche Evangelium, gedachter Kirche treu zu seyn, und wollen wir solche, ihre Gerechtsame, Vermögen und die ihr Angehörigen gegen alles Unrecht und Gewalt beschützen, und beschützen lassen, ihre Freyheiten und Gewohnheiten samt und sonders heissen wir gut, begnehmigen und bestätigen wir aufs neue.

Wenn die Krönung gänzlich vollendet ist, so geht der Zug, jedoch zu Fuß nach dem zur Krönungsmahlzeit bestimmten Quartier zurück. Der ganze Weg ist mit einer eigens gelegten Brücke, und diese mit Tüchern von verschiedenen Farben bedecket. Die Reichsinsignien nebst der Hauskrone werden von den Reichserbbeamten, so wie die Reichssiegel des Reichskanzlers von einem churmainzischen Domherrn an einem silbernen Stab getragen.

Verrichtungen der Reichs-Erz-oder Erbämter nach der Krönung.

Noch vor dem Speisen werden von den Reichserbämtern, oder in deren Abwesenheit von den Reichserbämtern die Functionen nach der Vorschrift der goldenen Bulle (Tit. 27.) und zwar in folgender Ordnung verrichtet.

1) Reitet der Churfürst von Sachsen, als Erzmarschall, oder in dessen Abwesenheit, der Reichserbmarschall, Reichsgraf von Pappenheim unter Trompeten- und Pauckenschall und in Begleitung der kaiserlichen und seiner eigenen Trabanten in den auf dem Platz aufgeschütteten Haufen Haber bis an den Sattelgürtel,

nimmt

nimmt das silberne Fruchtmaaß voll Haber, streicht es mit dem silbernen Streicher ab, und schüttet sodann die gemessene Frucht wieder aus. Darauf wird der Haber dem Volk preisgegeben. Das silberne Fruchtmaaß und Stab oder Streicher wiegt nach der goldenen Bulle zwölf Mark und verbleibt dem Reichserbmarschall.

2) Der Churfürst von Brandenburg als Erzkämmerer, oder an dessen Statt der Reichserbkämmerer Fürst von Hohenzollern reitet zu dem mit weisser Leinwand gedeckten Tisch, nimmt das darauf stehende silberne Handbecken und Gießfaß nebst dem Handtuch, steigt ab und trägt solches in den kaiserlichen Speisesaal. Das Handbecken und Gießfaß soll ebenfalls zusammen 12 Mark wiegen — und verbleibt dem Reichserbkämmerer.

3) Der Churfürst von Pfalz als Erztruchseß, oder in dessen Abwesenheit der Reichserbtruchseß Reichsgraf von Waldburg reitet unter gleicher Begleitung zu der, auf dem Platz aufgeschlagenen Küche, nimmt von dem darinn gebratenen Ochsen ein Stück in eine silberne Schüssel, steigt bey dem Krönungsquartier ab, und trägt es zugedeckt auf die kaiserliche Tafel. Nach der goldenen Bulle sollen es vier Schüsseln und jede derselben drey Mark schwer seyn. Die Schüssel gehört dem Reichserbtruchsessen.

Bey

Bey K. Karl des Sechsten Krönung (1711.) verrichtete der Churfürst von der Pfalz sein Erzamt in höchster Person.

4) Der König und Churfürst von Böhmen als Erzschenk, oder statt seiner der Reichserbschenk, Graf von Althan, reitet an den mit einem weissen Tuch bedeckten Tisch, nimmt den darauf befindlichen, silbernen mit Wasser und Wein gefüllten Becher, und überreicht solchen dem neugekrönten Kaiser. Auch dieser Becher soll 12. Mark Silber wägen, und gehört nachher dem Reichserbschenken.

5) Der Churfürst von Braunschweig als Erzschatzmeister, oder indessen Abwesenheit der Reichserbschatzmeister Reichsgraf von Sinzendorf reitet auf dem Platz hin und her, und wirft aus dem am Pferd anhängenden Beutel die auf jede Krönung besonders geschlagenen goldenen und silbernen Krönungsmünzen aus.

Bey der Krönungstafel spricht der Churfürst von Maynz das Benedicite und Gratias oder Tischgebett, und die Churfürsten von Trier und Cölln, oder ihre Wahlbottschafter antworten. Die Reichskrone wird jederzeit dem Kaiser von dem Reichserbschenken abgenommen, das Handwasser und Tuch von dem Reichserbkämmerer gereicht. Die erste Speise trägt der Reichserbtruchses, die übrigen aber lau-

ter

ter Reichsgrafen auf die kaiserliche Tafel, der Reichserbschenk aber reicht dem Kaiser während der ganzen Tafel den Trunk. Zum Vorschneiden wird ein Fürst aus einem altfürstlichen Hause aufgestellt.

Während des Speisens legt Churmaynz die vom silbernen Stab abgelößten Reichssigille auf die Tafel vor den Kaiser hin, dieser aber stellt solche sogleich dem Churfürsten von Maynz zu, der selbige den ganzen Tag um den Hals hängend trägt.

Den folgenden Tag aber stellt Churmaynz solche Sigille dem Reichsvicekanzler zur Verwahrung zu, den silbernen Stab aber behält dieser vermöge der goldenen Bulle als sein Eigenthum.

Die anwesenden **Churfürsten** speisen in dem kaiserlichen Saale, jeder an einer eigenen Tafel, die er samt dem Baldachin, Sessel und Service durch die Seinigen besorgen und aufstellen läßt.

Für die **Wahlbottschafter** der abwesenden Churfürsten werden zwar auch Tafeln im kaiserlichen Speisesaal gedeckt, und jedem drey zugedeckte Schüsseln, die jeder Gesandte samt dem Buffet herbeyschaft, aufgetragen. Allein sie speisen wirklich nicht im kaiserlichen Saale, sondern zu Hause, kommen aber noch vor dem Aufstehen des Kaisers von der Tafel zurück.

Hingegen speisen die gegenwärtigen **Reichsfürsten** im kaiserlichen Speisesaal,

saal, und werden dabey von der kaiserlichen Hof bedient.

Für die cöllnischen, aachnischen, und nürnbergischen Abgeordnete aber wird in einem andern Zimmer eine Tafel, und zwar zu Ausweichung aller Rangstreitigkeiten, eine runde Tafel gedeckt, und von der Wahlstadt mit dem erforderlichen Service versehen. Bis auf K. Max II. Krönung speiseten die reichsstädtischen Abgeordneten in dem kaiserlichen Speisesaal, erst seit dieser Zeit aber in einem Nebenzimmer. Aachen hat sich zwar sehr entgegen gesetzt, daß die Reichsstadt Cölln zur Kaiserkrönung einberufen und sogar der Reichsstadt Aachen an der Krönungstafel vorgesetzt werde. Und wirklich hat auch Aachen bey dem churfürstlichen Collegium sowohl im Jahr 1658. als 1690. den Schluß bewirkt, daß Cölln weder zu der Krönung beschrieben, noch auch zu selbiger und der Krönungsmahlzeit zugelassen werden solle. — Allein dagegen decretirte Kaiser Leopold im Jahr 1699. daß nach dem urkundenmäßigen uralten, von einem Jahrhundert zum andern gleich fortgedaurten Herkommen, bey allen Krönungshandlungen die Stadt Cölln einberufen, und deren Abgeordnete durch den Reichserbmarschall zur Krönung in die Kirche und zur Tafel eingeladen und zugelassen, und dißfalls bey ihrem hergebrachten Besitzstand erhalten werden solle.

Nach der Tafel begiebt sich der Kaiser in vollem kaiserlichen Ornat, in seinem Leibwagen, unter Begleitung aller Churfürsten und Wahlbottschafter ebenfalls in Wägen, und unter Vortragung der Reichsinsignien durch die Reichs-Erbbeamten zu Pferde, nach seinem Quartier. Die großen bey der Kaiserkrönung vorkommenden Kosten muß der Kaiser selbst und allein tragen. Es haben aber auch die Churfürsten, Erbämter und die Wahlstadt dennoch einen grossen Kostenaufwand.

§. 113.

Wirkung der Krönung und was darauf zu geschehen pflegt.

Schon vorhin ist bemerkt worden, daß die Krönung dem Kaiser keine nicht schon vorher durch die Wahl erhaltenen Rechte erwirbt. Nur den Titel **Kaiser** führt er erst von seiner Krönung an.

Wegen der glücklich vollzogenen Krönung werden dem Kaiser durch die Churfürsten, ihre Wahlbottschafter, Reichsstände, auch ganze Collegien die devoten Glückwünsche abgestattet, auch hin und wieder, besonders in den Reichsstädten, eigene Dank und Freudenfeste unter Abfeurung der Kanonen, Läutung der Glocken angestellt.

Auch nimmt der Kaiser nach seiner Krönung gewöhnlich die Huldigung der Wahlstadt und ihrer Bürgerschaft in höchster Person ein. Geschieht die Krönung zu Frankfurt, so wird auch die Judenschaft

von

von einem kaiserlichen Commissarius in Pflichten genommen.

§. 114.

Geschenke des Kaisers und an denselben.

Nach der Krönung erhält der Kaiser verschiedene Geschenke, von den reichsgräflichen Collegien, der Reichsritterschaft, und von der frankfurtischen Judenschaft die sogenannte Kronsteuer — oder Opferpfenning. Hingegen macht auch der Kaiser sehr viele Geschenke, die sich auf Millionen belaufen, sowohl an die Churfürsten, als Wahlbottschafter, Reichserbbeamte ꝛc.

§. 115.

Die Abreise des Kaisers geschieht gemeiniglich mit eben den Feyerlichkeiten, wie sein Einzug, und unter Begleitung der Churfürsten.

Auf der Heimreise nahmen sonst die Kaiser in den Reichsstädten, durch welche die Reise gieng, sogleich die Huldigung ein. Allein heut zu tage geschieht solches nicht mehr.

Vierter Abschnitt.

Von den bey der Wahl und Krönung eines römischen Königs vorkommenden Verschiedenheiten.

§. 116.

Da jedem Leser aus den öffentlichen Nachrichten des vorigen Jahres noch erinnerlich seyn wird, daß von einer römischen Königswahl noch bey Lebzeiten unsers nun verewigten Kaiser Josephs des Zweyten, ruhmwürdigen Andenkens, die Sage öfters gegangen ist, so lohnt es sich wohl der Mühe, darüber, in so ferne solche von einer eigentlichen Kaiserwahl abweichet, das bemerkenswertheste hier beyzufügen.

Was ein römischer König eigentlich sey.

Römischer König im engern Verstand heißt derjenige Fürst, der noch bey Lebzeiten eines regierenden Kaisers zu desselben Nachfolger in der Regierung des römisch teutschen Reichs erwählt worden ist.

§. 117.

Beyspiele römischer Könige.

Schon vor den Zeiten der goldenen Bulle treffen wir in der Geschichte mehrere Beyspiele solcher römischer Könige an.

Dahin

Dahin gehören König Heinrich, K. Conrad des Dritten Sohn, erwählt (1147). König Heinrich der Siebente, K. Friederichs des Zweyten Sohn, im Jahr 1220. K. Conrad der Vierte des nemlichen K. Friederichs des Zweyten Sohn (1246.)

In der goldenen Bulle kommt zwar wegen eines solchen römischen Königs keine ausdrückliche Verordnung vor. Jedoch K. Karl der Vierte, der Urheber dieses Reichsgesetzes, bestätigte selbst durch sein Beyspiel das alte Reichsherkommen, indem er noch bey seinen Lebzeiten seinen Sohn Wenzel im Jahr 1376. zum römischen König und so zu seinem Nachfolger erwählen ließ.

Auch nachher sind folgende Kaiser als römische Könige bey Lebzeiten des Kaisers erwählt worden.

K. Max der Erste im Jahr 1486. K. Ferdinand der Erste im Jahr 1531. K. Max der Zweyte im Jahr 1562. K. Rudolph der Zweyte im Jahr 1575. K. Ferdinand der Dritte (1636.) K. Ferdinand der Vierte im Jahr 1653. K. Joseph der Erste im Jahr 1690. und endlich der letztverstorbene Kaiser Joseph der Zweyte im Jahr 1764.

§. 118.

Verschiedenheiten der Kaisers- und röm. Königswahl.

Nach der Staatsrechtslehrer Meinung finden sich zwischen der Kaiserwahl

und der römischen Königswahl folgende vierzehen Verschiedenheiten.

1) Die Kaiserwahl geschieht bey Erledigung des kaiserlichen Throns, die römische Königswahl aber noch bey besetztem Thron.

2) Jene heißt die gewöhnliche, diese die ausserordentliche Wahl.

3) Jene setzt ein Zwischenreich voraus, diese nicht.

4) Jene ist zu allen Zeiten nothwendig, diese aber ist eben nicht immer nothwendig.

5) Bey der Kaiserwahl kommt es allein darauf an: wer erwählt werden soll; bey der römischen Königswahl aber entstehen zwey Vorfragen, die erstere: ob ein römischer König zu erwählen sey; die andere: wer zum römischen König zu erwählen sey.

6) An der Kaiserwahl haben ausser den Churfürsten die übrigen Fürsten und Stände keinen Antheil. Bey der römischen Königswahl hingegen verlangen auch Fürsten und Stände wegen der Frage ob gehört und zur Entscheidung beygezogen zu werden.

7) Bey der Kaiserwahl hat der Kaiser nichts zu sagen; kann auch nicht wohl, weil sein Tod voraus gesetzt ist. Hingegen hat derselbe bey der röm. Königswahl desto mehr Recht und Willkühr.

8) Nach dem westphälischen Frieden gehört nur die Verordnung von der römischen Königswahl vor die Reichsversammlung, nicht aber die Kaiserwahl.

9) Von der Kaiserwahl allein handelt die goldene Bulle, die aber von der eigentlichen römischen Königswahl ganz schweigt.

10) Die Kaiserwahl ist an eine gesetzliche Frist gebunden, nicht aber die römische Königswahl.

11) Der Wahlort der Kaiserwahl ist bestimmt, Frankfurt; der Wahlort der römischen Königswahl aber nicht.

12) Zu der Kaiserwahl sollen alle Churfürsten, auch wenn sie nicht einberufen sind, kommen; zu der römischen Königswahl hingegen müssen sie einberufen werden, oder aber sie dürfen nicht erscheinen.

13) Wird ein oder der andere Churfürst zur Kaiserwahl nicht einberufen, und er bleibt freywillig weg, da er doch aus sich selbst erscheinen konnte, so wird die Wahl dadurch nicht ungültig; wird hingegen zur römischen Königswahl ein Churfürst nicht einberufen, so ist die Wahl null und nichtig.

14) Die Kaiserwahl erwirbt dem Erwählten ein sogleich eintrettendes und wirkliches Recht zum Reich; die römische Königswahl aber nur die Anwartschaft.

§. 119.

Verfahrensart bey der röm. Königswahl.

Wenn eine römische Königswahl vor sich gehen solle, so ersucht gewöhnlich der Kaiser den Churfürsten von Maynz, ei-

nen churfürstlichen Collegialtag auszuschreiben; oder wenn es Churmaynz und die übrigen Churfürsten selbst für gut finden, so wird der Collegialtag, auch ohne des Kaisers Einwilligung, aus eigener Bewegung ausgeschrieben. Auf solchem Collegialtag nun wird die Frage ob erwogen; und wenn selbige einmal berichtigt ist, der Collegialtag in einen Wahltag verwandelt.

§. 120.

Den Collegialtag beschickt der kaiserliche Hof durch eigene Commissarien, und diese tragen dem churfürstlichen Collegium des Kaisers Gesinnung feyerlich vor.

Bey der römischen Königswahl K. Josephs des Zweyten waren der Fürst Wenzel von Lichtenstein und der wirkliche Reichshofrath Freyherr von Bartenstein die kaiserlichen Commissarien.

§. 121.

Die übrige Verfahrensart bey einer römischen Königswahl kömmt ausser schon angeführten Abweichungen mit der Kaiserwahl überein, so wie auch die Krönung.

§. 122.

Vorrechte des röm. Königs.

Ein römischer König zählt seine Regierungsjahre nicht vom wirklichen Antritt

tritt der Regierung, sondern von seiner Wahl an.

Sein Titel ist: römischer König, allezeit Mehrer des Reichs, König in Germanien. —

In der Anrede bekömmt er von jedermann römisch königliche Majestät.

Im Wappen führt der römische König einen einköpfigen Reichsadler. — Er bedient sich aber nie der goldenen Bulle, sondern nur des wächsernen Siegels.

Seine Rechte sind 1) die Anwartschaft auf die Reichsregierung, 2) sein Vorrang vor allen Reichsständen 3) Auch wird gegen ihn das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen. Einkünfte hingegen hat er von dem Reiche gar keine, sondern muß von seinen Hauseinkünften sich und seinen Hofstaat unterhalten.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Ueber die Gerechtsame des Kaisers.

§. 123.

Rechte des Kaisers sind theils persönliche, theils Regierungsrechte.

Die Gerechtsame des Kaisers theilen sich in solche, die aus seiner Würde und Stand entspringen, und solche ab, die ihm als Reichsoberhaupt wegen der Reichsregierung gegen das Reich im Ganzen und seine Theile zustehen. Die erstern sind die eigentlich persönlichen Gerechtsamen. Dahin gehören nun folgende Gerechtsame.

Sein Titel: dieser ist: **von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien.**

Warum der Kaiser **Mehrer** des Reichs sich nennt, darüber sind die Gelehrten nicht einig. Nach einigen soll der lateinische Ausdruck Augustus, den man eben nicht so genau **Mehrer** übersetzt hat, so viel als sanctus, (heilig), oder inviolabilis (unverletzlich) heissen. Nach andern aber ist dieser Beyname dem zweyten römischen Kaiser Octavianus Augustus zu Ehren, von seinen Nachfolgern angenom-

genommen und beybehalten worden. Und diß ist auch das Wahrscheinlichste.

Semper, oder zu allen Zeiten — aber ist ein Zusatz spaterer Zeiten.

Von andern bekömmt der Kaiser in der Anrede: allerdurchlauchtigster, großmächtigster unüberwindlicher römischer Kaiser, allergnädigster Herr. Nur der Titel Unüberwindlichster ist dem Kaiser eigen, die übrigen nun mehr allen Königen gemein.

§. 124.

Das kaiserliche Wappen besteht in dem schwarzen mit ausgebreiteten Flügeln schwebenden Adler mit zwey Hälsen und Köpfen im goldenen Feld. Der eine Kopf sieht rechts, der andere links. Beide sind mit goldenen Circeln umgeben, die Schnäbel und Füsse von Gold oder gelb. In der rechten Klaue hält der Adler das blosse Reichsschwerd und Scepter, in der linken den Reichsapfel. Ueber den Adlersköpfen steht eine Krone. Kaiserliche Wappen.

Das Hauswappen wird dem Adler auf die Brust gesetzt.

Die kaiserlichen Siegel sind von viererley Gattung — 1) das große oder Majestätssiegel 2) das mittlere oder Sekretsiegel, 3) das kleine Kanzleysiegel, 4) das Hand- oder Kabinetssiegel. Kaiserliche Siegel.

Das

Das große Siegel wird in der Reichskanzley bey Ausfertigungen über hohe Regalien, Thronlehen, Hauptverschreibungen, Adels- und andere Freyheiten gebraucht.

Des mittlern- oder Sekretssiegels bedient man sich bey adelichen Lehen, Wappen- und andern geringen Gnadenbriefen.

Das kleine Siegel wird bey Proceßsachen, Druck- und ähnlichen Privilegien gebraucht.

§. 125.

Gegen den Kaiser wird das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen.

So erklärte K. Leopold im Jahr 1706. die Churfürsten von Cölln und Bayern wegen ihrer Verbindung mit des Reichs Feinden für wirkliche Majestätsverbrecher.

§. 126.

Zu dem Reichshofstaat des Kaisers gehören die Reichs- Erz- und Erbämter, davon vorher schon das nöthige größtentheils angeführt worden ist.

Diese Reichserzämter haften auf den Erzstiftern und weltlichen Churlanden, und gehen Italien eben sowohl als Teutschland an. Sonst würde sich der Churfürst von Cölln nicht Erzkanzler durch Italien schreiben können.

Es

Es ist nemlich der Churfürst von Maynz Erzkanzler durch Germanien. Der Churfürst von Trier Erzkanzler durch Gallien und das Königreich Arelat, und der Churfürst von Cölln Erzkanzler durch Italien. So schreiben sich auch die geistlichen Churfürsten; eines eigenen Erzkanzlers Wappen aber bedienen sie sich nicht. Erzkanzler.

Auch die geistlichen Erzämter haben zum Theil ihre Unterbeamte. Dahin gehört der vom Churfürsten von Maynz aufgestellte Reichsvicekanzler, dessen Stelle aber nicht erblich ist. Der Kaiser kann gegen eine ihm zum Reichsvicekanzler vorgeschlagene Person zwar gegründete Einwendungen machen, hingegen nicht selbst denselben ernennen. Reichsvicekanzler.

Der Reichsvicekanzler ist jederzeit zugleich kaiserlicher Geheimerrath und nebst dem Reichshofrathspräsidenten der alleinige Reichsminister. Der Reichshofrathspräsident besorgt nemlich die gerichtlichen, der Reichsvicekanzler die aussergerichtlichen und Gnadensachen.

Auch ist der Reichsvicekanzler wirklicher Reichshofrath, und genießt deswegen solche Besoldung. Den Rang aber muß er dem Reichshofrathspräsidenten lassen.

Er hat auch die Aufsicht und Leitung der Reichskanzley.

§. 127.

§. 127.

Kaiserliche Hofämter.

Ausser den Reichserz- und Erbämtern hat der Kaiser auch einen Oberst-hofmeister, Oberstkämmerer, Oberst-hofmarschallen und Oberststallmeister; welche Hofämter in Abwesenheit der Erz- und Erbämter den Kaiser bey feyerlichen Gelegenheiten bedienen.

§. 128.

Kaiserliche Geheimeräthe.

In der Wahlkapitulation (Art. XI. §. 25.) werden die Churfürsten des Kaisers innerste Räthe genannt. Besonders aber giebt der Kaiser dem Churfürsten von Maynz den Titel Rath, welches auch Maynz unter seine Vorzüge rechnet. Ausser diesen hat der Kaiser folgende kaiserliche Rathskollegien, 1) den kaiserlichen Geheimenrath, dessen Mitglieder schon bemerktermaßen der Reichshofrathspräsident und der Reichsvicekanzler sind.

Kaiserliche Rathskollegien.

2) Den Reichshofrath, der gewöhnlich aus dem Präsidenten, Vicepräsident und 18. Räthen besteht, die in zwey Bänke, die Herren- und Ritterbank, und in die gelehrte Bank abgetheilt werden. Unter solchen sind nach den Reichsgesetzen sechs Evangelische, um in Religionssachen zwischen Parthien verschiedener Religion desto unpartheyischer verfahren zu können. Und bewirken auch diese sechs evangelischen

Reichs-

Reichshofräthe in Religionssachen und wenn sie einstimmig sind, die Stimmengleichheit gegen ihre katholischen Collegen.

Der Reichshofrath ist nicht nur einer der beyden höchsten Reichsgerichtshöfe, denen selbst Churfürsten, Fürsten und Stände unterworfen sind, sondern auch ein Regierungskollegium in Gnaden- und aussergerichtlichen Sachen, und der Reichslehenhof.

Die Ernennung der Reichshofräthe, so wie ihre Entlassung hängt ganz von jedes Kaisers Willkühr ab. Dieser muß aber auch solche ganz allein und ohne Zuthun des Reichs besolden. Zur Leitung der Gerichtshändel ist eine eigene Reichshofrathsordnung vorhanden, wo aber selbige nichts verordnet, wird nach der Reichskammergerichtsordnung verfahren.

3) Die kaiserliche Hofkammer ist zwar an und für sich betrachtet ein erbländisches Collegium. Doch pflegt solcher auch die Beziehung der wenigen Reichseinkünfte übertragen, und deswegen eine eigene Reichshofkammerdeputation aufgestellt, und hiezu ein Reichsreferendar gezogen zu werden.

4) Die Reichshofkanzley zu Ausfertigung der gerichtlichen und aussergerichtlichen Angelegenheiten. Ihr Haupt ist der Kaiser und dann der Churfürst von Maynz als Erzkanzler, an dessen Stelle aber der Reichsvicekanzler.

Sub-

Subalternbeamte sind: 1) die Reichsreferendarien zu den Gnaden- und Staats- und aussergerichtlichen Geschäften, und zwar einer zur teutschen, der andere zu der lateinischen Fertigung.

2) Die Reichshofrathssekretarien.

3) Der Protonotarius, — dann die Registratoren, — Concipisten, — Expeditoren, — Canzlisten, — Rollisten, — Taxatoren — Wappeninspectoren ꝛc. ꝛc.

Churmaynz nimmt alle diese Beamte an und beurlaubt solche. Gewöhnlich stehen sie unter dem Reichshofrath.

Besoldet werden solche aus den bey der Reichshofkanzley fallenden Taxgeldern.

§. 129.

Kaiserliche Einkünfte.

Die Einkünfte eines teutschen Kaisers sind schon lange auf beynahe nichts herabgesunken, und theilen sich in Gewisse und Zufällige ein.

Reichsstädte-Steuer.

Unter die gewissen Einkünfte gehören 1) die jährlichen Reichsstädte- oder Urbarsteuern einiger Reichsstädte, die aber zusammen genommen nicht zwanzig tausend Gulden betragen.

Ihr Ursprung liegt, aller Wahrscheinlichkeit nach, in dem ehemaligen Recht der Kaiser, während ihrer Anwesenheit in einer Reichsstadt alle Einkünfte derselben an

an sich zu ziehen. Für solchen Genuß nun scheint die Reichsstädtesteuer ein Aequivalent geworden zu seyn.

Es bezahlen aber nicht alle Reichsstädte solche Steuer, sondern einige sind von jeher davon befreyt gewesen, andere aber haben solche Abgabe abgelößt.

Gewöhnlich müßen solche auf den Tag Martini, und zwar nunmehr in dem zwanzig Guldenfuß, auf welchen das ehemalige Pfund Heller mit zwey Gulden, der Gulden aber auf drey Gulden reducirt wird, entrichtet werden.

§. 130.

Judengefälle.

2) Die Judengefälle. Denn der Kaiser soll nicht nur bey seinem Regierungsantritt die Kronsteuer, sondern auch jährlich einen Opferpfennig bekommen. Allein auch hier ist das meiste vergangen, besonders in Ansehung der ausser den Reichstädten wohnenden Juden.

§. 131.

Reichssteuern.

Zu den ungewissen oder zufälligen kaiserlichen Gefällen gehören 1) die zur freyen Disposition der Kaiser bewilligten Reichssteuern, ehemals auch die Türkenhülfen. So erhielt 1742. Kaiser Karl der Siebente, da er durch die Königin

von Ungarn seiner Erbstaaten entsetzt war, von dem churfürstlichen Collegium 50. Römermonate, von dem mehrern Theil des fürstlichen Collegiums ebenfalls 50. von einigen aber nur 30. von dem reichsstädtlichen Collegium aber 50. Römermonate.

§. 132.

Charitativ- und andere Geschenke.

2) Die Charitativ-Subsidien der Reichsritterschaft und anderer Reichsunmittelbarer, zu Kriegzeiten, oder wenn die Reichstände Römermonate bezahlen.

Auch selbst Reichsstände machen dem Kaiser bisweilen Don Gratuit. So machten die schwäbischen Reichsprälaten dem Kaiser Karl dem Siebenten auf sein Ansinnen 1742. ein freywilliges Geschenk von 25. Römermonaten. Das gleiche Geschenk erhielten auch K. Franz der Erste 1746. und K. Joseph der Zweyte (1764.).

In dem siebenjährigen Krieg wurde den schwäbischen Reichsprälaten zugemuthet, sich zu Führung des Kriegs von allen ihren Einkünften bezehnden zu lassen. Sie suchten zwar dieses Ansinnen abzulehnen, doch fanden sich mehrere derselben mit den Commissarien ab. Diese Abgabe dauerte bis zum hubertsburger Frieden 1763.

§. 133.

§. 133.

Noch gehören auch hieher 4), die vom Reichshofrath auferlegten Geldstrafen. Bisweilen sind solche beträchlich.

Z. B. im Jahr 1602. mußte das Stiftskapitel zu Fulda fl. 10000. — die Ritterschaft fl. 100000. — und die anhängenden Städte auch fl. 10000. Strafe bezahlen; welche Gelder in die kaiserliche Hofkammer geflossen sind. Die fallenden Laudemien oder Lehenwaare überläßt der Kaiser den Reichshofräthen als eine Sportel zu ihrer Besoldung. —

§. 134.

Gerichtstand des Kaisers.

Ob, wo, und vor wem der Kaiser belangt werden könne, ist wenigstens eine spekulativische Frage. In der goldenen Bulle (Tit. V. §. 3.) wird der Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchses und Churfürst, als derjenige Richter angegeben, vor dem, aber nirgends anders als am kaiserlichen Hof selbst, man den daselbst gegenwärtigen Kaiser belangen könne.

Es scheint aber diese Gerichtsbarkeit niemals wirklich ausgeübt worden zu seyn, und sie wird auch heut zu tage schwerlich jemals ausgeübt werden.

Vielmehr scheint der Kaiser als ein gekröntes Reichsoberhaupt niemand, als Gott Rechenschaft schuldig zu seyn.

§. 135.

Gemahlin des Kaisers.

Ist der Kaiser zur Zeit seiner Wahl schon vermählt, so bekömmt seine Gemahlin, die er sich nach Gefallen wählen kann, zugleich mit ihm den Titel **römische Kaiserin.** Vermählt er sich aber erst nach erlangter kaiserlicher Würde, so erhält die Gemahlin durch die Vermählung Titel und Rang einer römischen Kaiserin.

§. 136.

Ob die röm. Kaiserin gekrönt werden müsse.

Daher entscheidet sich die Frage: **ob eine römische Kaiserin sich krönen lassen müsse,** — von selbst verneinend. Vielmehr hängt es ganz von der Willkühr des Kaisers ab, seine Gemahlin krönen zu lassen.

Geschichte dieser Krönungen.

Unter den karolingischen Königen und Kaisern sahe man die Krönung der Kaiserinnen und Königinnen freilich für nothwendiger an. Und hierzu hatte man auch wirklich Grund, weil in damaligen Zeiten die Kaiserinnen der Reichsregierung sich noch mehr, ja oft ganz unterzogen hatten. Auch unter den eigenen teutschen Königen dauerte diese Theilnahme der Gemahlinnen in der Reichsregierung, und so auch ihre Krönung fort.

Kaiser Heinrich der Zweyte ließ seine Gemahlin Kunigunde durch den Erzbischof Willigis von Maynz, K. Konrad der Zweyte seine Gemahlin Gisela zu Cölln von dem dasigen Erzbischof, und K. Heinrich der Dritte seine zweyte Gemahlin Agnes

nes zu Ingelheim durch den Erzbischof Bando von Maynz krönen.

Auch die italienische Krone empfiengen einige Kaiserinnen, z. B. Kaiser Heinrichs des Sechsten und Kaiser Ludwigs des Vierten Gemahlinnen.

Desgleichen wurden auch zu Rom einige Kaiserinnen gekrönt. Z. B. Kaiser Karl des Vierten Gemahlin Elisabeth (1368.) — und Kaiser Friedrich des Dritten Gemahlin Eleonora.

In neuern Zeiten liessen noch Kaiser Matthias im Jahr 1612. seine Gemahlin Anna, — Kaiser Ferdinand der Zweyte (1630.) seine Gemahlin Eleonora zu Regensburg, — K. Ferdinand der Dritte noch als römischer König seine erste Gemahlin, und dann 1633. seine dritte Gemahlin zu Regensburg, K. Leopold seine dritte Gemahlin Eleonora Magdalena Theresia von Pfalz-Neuburg zu Augsburg 1690. und K. Karl der Siebente seine Gemahlin 1742. zu Frankfurt krönen.

§. 137.

Wenn die Krönung der Kaiserinn vor sich gehen solle, so beruft der Kaiser die Churfürsten, Erzbeamten der Kaiserin, Reichserbbeamte ꝛc. ꝛc. ein, befiehlt auch dem Stift und Reichsstadt Aachen und der Reichstadt Nürnberg die Einsendung der Reichsinsignien. Anstalten zu solcher Krönung.

Denn zu der Krönung der Kaiserin werden erfordert

1) Die drey geistlichen Churfürsten zur Salbung und Krönung, mit den aßistirenden Bischöfen und darunter dem Bischof von Fulda, und den Prälaten, worunter auch der Fürst Abt von Kempten gerechnet wird.

2) Die weltlichen Churfürsten, die aber mehr zur Verherrlichung der Krönung und zur Bedienung des Kaisers gegenwärtig zu seyn scheinen.

3) Die Erzbeamte der Kaiserin. Diese sind:

Fulda Erzkanzler.

a) Der Bischof und gefürstete Abt zu Fulda Erzkanzler der Kaiserin.

Wie dieser und die andern geistlichen Fürsten und Aebte zu den Erzämtern der Kaiserinnen gelangt sind, leiten einige von den ehemals den Kaisern über die Klöster zugestandenen größern Eigenthumsrechten, und ihrer Verschenkung solcher Klöster statt eines Heyrathsguts oder andern Geschenke an die Kaiserinnen ab. Die Vorsteher oder Aebte eines solchen verschenkten Klosters hätten dann auch an dem kaiserlichen Hof der Kaiserin als Hofbeamte gedient. Vielleicht mag auch die von einer Kaiserin geschehene Stiftung eines Gotteshauses die wahre Ursache eines solchen Erzamtes seyn.

Fulda

Fulda leitet sein Erzkanzleramt schon von den Zeiten Kaiser Otto des Ersten her, welcher aus frommer Rücksicht auf den heiligen Bonifacius, den Stifter von Fulda, dieser Abtey die Erzkanzlerstelle durch ein Urthel zugesprochen habe. So viel ist inzwischen urkundlich gewiß, daß Kaiser Karl der Vierte im Jahr 1356. dem Fürst Abten Heinrich zu Fulda nebst andern Freyheiten, auch dem Hochstift Fulda den von urältesten Zeiten zustehenden Titel eines Erzkanzlers der Kaiserin bestätigt, und ihm das Vorrecht zugestanden hat: so oft die römische Kaiserin oder Königin gekrönt würde, oder sonst in kaiserlicher Kleidung erscheine, selbiger, so oft es Ordnung und Gebrauch erfordere, die Krone von dem Haupt abzunehmen, in der Hand zu behalten und wieder aufzusetzen, so oft es nöthig seyn werde.

Bey Kaiser Matthias Gemahlin Anna Krönung (1612.) hat auch Fürst Friederich sein Erzamt verwaltet. Bey K. Ferdinand des Dritten Gemahlin Krönung (1636.) aber versahe der Abt von Murhard die Erzkanzlerstelle. Hingegen bey Kaiser Ferdinand des Dritten Gemahlin (1653.) der Fürst Joachim zu Fulda, so wie auch seine Nachfolger bey Kaiser Leopold und Kaiser Karl des Siebenten Gemahlin.

Kempten als Erzmarschall. b) Der gefürstete Abt zu Kempten als Erzmarschall. Man weiß den Ursprung dieses Erzamtes nicht genau. Doch bedienten sich die kemptischen Fürstäbbte von undenklichen Zeiten dieses Titels. Kaiser Leopold hat solches Vorrecht bestätigt und durch ein Rescript vom 18. Oct. 1683. den sämtlichen schwäbischen Kreisständen bekannt gemacht. Bey Kaiser Karl des Siebenten Gemahlin Krönung hat auch der damalige Fürstabt Anselm Freyherr Reuchlin sein Erzamt wirklich verrichtet.

St. Maximin Erzkaplan. c) Der gefürstete Abt zu St. Maximin führt den Titel eines Erzkaplans der röm. Kaiserin. Dieser Erzkaplan soll ehemals bey der Krönung der Kaiserin das Salbungsöl abgewischt haben. Allein in neuern Zeiten scheint dieses Erzamt ausser Uebung gekommen zu seyn.

§. 138.

Sodann werden zu der Krönung der Kaiserin auch 4) die Reichserbbeamte zur Vortragung der Reichsinsignien einberufen. Welche aber solche sind, haben wir bey Auszählung der zur Krönung eines Kaisers erforderlichen Personen bereits vernommen.

§. 139.

§. 139.

Ort und Zeit dieser Krönung ist willkührlich.

Wann und wo die Kaiserin gekrönt werden solle, darüber ist in den Reichsgesetzen völliges Stillschweigen. Vielmehr hängt Zeit und Ort ganz von des Kaisers Gutfinden ab. Gewöhnlich geschieht aber solche Krönung entweder zugleich mit der des Kaisers, oder bey der Krönung des römischen Königs, oder bey einer andern feyerlichen Reichszusammenkunft, um die erforderlichen Kosten zu ersparen.

K. Karl der Siebente ließ seine Gemahlin einige Tage nach seiner Krönung krönen, K. Leopold aber die Seinige bey Anlaß der römisch königlichen Krönung seinen Sohns K. Josephs des Ersten.

§. 140.

Krönungshandlung.

An dem zur Krönung einer Kaiserin bestimmten Tage begeben sich die geistlichen Churfürsten frühzeitig in ihren Churhabiten nach der Krönungskirche, kleiden sich in die erzbischöfliche Kleidung, und erwarten so mit den assistirenden Bischöffen und Prälaten, wobey der Bischoff von Fulda und Fürstabbt von Kempten sich auch befinden, die Ankunft der Kaiserin.

Die von den nürnbergischen Abgeordneten überbrachten Reichsinsignien, und zwar die Reichskrone wird durch den Fürsten von Fulda, der Scepter und Reichsapfel

apfel aber durch den Fürsten von Kempten aus der Kirche nach dem kaiserlichen Quartier, in ihren sechsspännigen Leibwägen überbracht und in des Kaisers Retirade niedergelegt. Nachher aber kehren beyde Fürsten nach der Kirche zurück.

Die Krönungsproceßion in die Kirche geschieht unter Vorantrettung der fürstlichen und churfürstlichen Dienerschaft, Cavaliers, Ministers in den Leibwägen. Erst fahren die Churfürsten oder ihr Wahlbottschafter — dann der Kaiser in kaiserlichem Hausornat mit der Hauskrone auf dem Haupt allein — vor ihm werden die Reichsinsignien von den Reichserbbeamten zu Pferd hergetragen.

Hierauf fährt die Kaiserin in Staatskleidung allein. Den Beschluß machen die Fürstinnen und andere Hofdamen.

Unter der Kirchenthür wird die Kaiserin von den geistlichen Churfürsten und ihren Assistenten empfangen, und dann unter unmittelbarer Vortrettung der Fürsten von Fulda und Kempten nach dem Kniebetstuhl begleitet.

Wenn das Hochamt bis zur Sequenz kommt, so betet der Consecrator mit seinen Assistenten die Collecte vor dem Altar. Nach der Collecte setzt sich der Consecrator vor dem Altar nieder, vor welchen der Kaiser mit entblößtem Haupt, den Scepter und Reichsapfel in den Händen sich begiebt, und von solchem die Einsegnung

und

und Krönung seiner Gemahlin verlangt. Der Consecrator antwortet blos durch Neigung des Hauptes.

Hierauf führen die beyden geistlichen assistirenden Churfürsten oder ihre Wahlbottschafter die Kaiserin zu dem Consecrator, vor dem die Kaiserin auf den Antritt des Altars niederfällt; und über welche hierauf die Litaney gebettet wird. Am Ende der Litaney stehet der vor dem Altar ebenfalls knieende Consecrator auf, macht das Creutz über die Kaiserin und bettet die darzu vorgeschriebenen Gebette.

Nach der Litaney spricht der Consecrator die Präfation mit ausgestreckten Händen, setzt sich darauf vor dem Altar auf einen Sessel und salbet die Kaiserin mit dem Firmelungsöhl. Diese Salbung geschieht 1) am rechten Elenbogen 2) zwischen den Schulterblättern kreutzweise. Bey der Salbung wird die Kaiserin von Damen entblößt.

Nach der Salbung wird die Kaiserin in die Churcapelle geführt, ihr daselbst durch die Assistenten das h. Oehl abgetrocknet, sie in die zur Krönung eigene verfertigten Kleidung angezogen, und dann wieder vor den Altar zurückgeführt.

Hier überreicht der Ceremoniarius die Reichskrone, Scepter und Reichsapfel den Fürsten von Fulda und Kempten, diese aber dem Consecrator, welcher mit Hülfe der beyden andern geistlichen Churfürsten

der Kaiserin die Krone unter einem Gebett aufsetzt, dann auch den Scepter in die Rechte, den Reichsapfel aber in die linke Hand überreicht.

Es behaupten aber Fulda und Kempten, daß ihnen die unmittelbare Theilnahme an der Krönung, und zwar so zustehe, daß der Fürst von Fulda mithelfe, die Krone aufzusetzen, und das Gebett mitzusprechen, Kempten aber den Scepter der Kaiser selbst zu überreichen und abzunehmen berechtigt sey.

Die nun gekrönte Kaiserin wird sodann auf den königlichen Thron eingesetzt.

Unter dem Offertorium wird die Kaiserinn von den assistirenden Churfürsten vor den Altar begleitet, um in ein dargereichtes Geschirr ein Goldstück zu opfern.

Nach dem Opfer wird der Kaiserin von dem Fürsten zu Fulda die Krone wieder aufgesetzt; den Scepter und Reichsapfel aber behält der Fürst von Kempten bis nach der Communion in Handen. Diese empfängt die Kaiserin ohne Crone vor dem Altar von dem Consecrator, so wie darauf den Spülkelch.

Nach vollendetem Hochamt wird der ambrosianische Lobgesang und dann die gewöhnliche Collecte von dem Consecrator angestimmt, und darauf von den Churfürsten ihre Churhabite wieder angezogen.

Die Procession aus der Kirche nach dem Ort der Krönungsmahlzeit ist eben so feyerlich, als der Zug nach der Kirche.

Unter einem Baldachin gehet der Kaiser in seinem Hausornat von den geistlichen Churfürsten begleitet — vor ihm tragen die Reichserbämter die Reichsinsignien — dann unter einem andern Baldachin die Kaiserin von ihrer Obersthofmeisterin geführt — und auf beiden Seiten rückwärts der Fürst von Fulda zur Rechten, der Fürst von Kempten zur linken Seite. Auch bey der Kaiserin Krönung wird das Tuch, über welches der Zug geht, dem Volk preisgegeben.

An dem Ort der Krönungsmahlzeit speisen der Kaiser und seine Gemahlin unter einem Baldachin auf einer Erhöhung von drey Stuffen; die Churfürsten und ihre Wahlbottschafter aber auf einer Stufe erhöht in der Linealordnung an einer Tafel, so wie die Fürsten und Fürstinnen ebenen Fußes.

Das Tischgebett vor und nach der Tafel verrichtet der Fürst von Fulda, und der Fürst von Kempten antwortet ihm.

Die Speisen für die kaiserliche Tafel werden durch Reichsgrafen unter Vortrettung des Reichserbmarschalls aufgetragen. Die übrige Bedienung hängt vom Gutfinden des Kaisers ab.

Nach der Tafel begiebt sich die Kaiserin unter Begleitung der Churfürsten nach

ihrem Quartier — die Fürsten von Fulda und Kempten aber unmittelbar nach Hause.

§. 141.

Uebersicht der Verschiedenheit der Krönung des Kaisers und der Kaiserin.

Will man die Verschiedenheit zwischen der Krönung einer Kaiserin von jener seines Kaisers kürzlich übersehen, so bestehen sie in folgendem.

1) Der Zug bey der Krönung der Kaiserin nach der Kirche geschieht in Wägen oder Kutschen, nicht zu Pferd, wie bey der Krönung des Kaisers.

2) Die Kaiserin wird nur an zwey Stellen gesalbt, der Kaiser siebenmal.

3) Die Kaiserin darf keinen Eid schwören.

4) Der Kaiserin wird das Schwerd nicht gereicht.

5) Sie schlägt auch keine Reichsritter.

6) Die Reichsinsignien werden auch bey ihrer Krönung nicht ihr, sondern dem Kaiser vorgetragen.

7) Die Reichserz- und Erbämter verrichten bey der Krönung die ihnen sonst zuständige Functionen nach der Krönung nicht.

8) Die Churfürsten und die churfürstlichen Wahlbottschafter speisen an einer gemeinschaftlichen Tafel.

§. 142.

Wirkung solcher Krönung.

Fragt man nach der Wirkung einer solchen Krönung, so ist man eben so verlegen, als bey der des Kaisers, wirkliche Wirkungen aufzufinden. Wenigstens erscheinen heut zu tage keine Vorrechte, die erst durch die Krönung der Kaiserin zuwüchsen.

Von des Kaisers Regierungsrechten.

§. 143.

Daß dem Kaiser als des teutschen Reichs wirklichem Oberhaupt Regierungsrechte zustehen, braucht wohl keines Beweises. Denn in der Wahlkapitulation wird ihm 1) eine **Würde**, 2) ein **Amt** 3) eine **Regierung** zugeschrieben.

Dem Kaiser steht Würde, Amt und Regierung zu.

Seine **Würde** ist dreyfach — nemlich a) König oder Oberhaupt Teutschlands b) römischer Kaiser c) der erste unter den christlichen gekrönten Häuptern. Sein Amt besteht in der Regierung und Vertheidigung des römischen Reichs — und hat, so wie jedes Amt seine eigene Gerechtsame und Pflichten. Wegen dieses seines Amts haben die Kaiser folgende Titulaturen angenommen. Schutz- und Schirmvogt der christlichen Kirche. Weltliches Oberhaupt der Gläubigen — Herzog des christlichen Heeres —

res —

res — Beschützer des gelobten Landes — des katholischen Glaubens — der Kirchenversammlungen — der obriste Vogt der teutschen Kirchen — der obriste Vertheidiger und Erhalter der teutschen Hochstifter; Führer des offenen Raths, obristes Haupt — Herr — Fürst des Reichs — Verwalter des Reichs — Vater des Reichs — Erweiterer des Reichs — oberster Lehensherr — oberster Reichskriegsherr — obrister Reichsrichter — Wächter und Bewahrer der Gesetze; Quelle aller Würden, Beschützer des Adels; alleiniger Herr und Vormund der Juden.

Die Regierung des Kaisers ist nicht blosses Wortgepränge, sondern eine wirkliche Gewalt —

Eintheilung der kaiserlichen Regierungsrechte.

Die kaiserlichen Regierungsrechte theilen sich in die eigenen oder Reservatrechte, und in diejenigen ein, bey deren Ausübung das Reich oder dessen Gliedern Theil haben.

Der erste Grundsatz ist: der Kaiser hat als des teutschen Reichs wirkliches Oberhaupt alle und jede Majestätsrechte, in so ferne ihm nicht Reichsgesetze oder das Reichsherkommen entgegen stehen.

Doch nach der Wahlkapitulation, den andern Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen muß des Kaisers

Machtvollkommenheit abgemessen werden.

Die Reservatrechte stehen zwar dem Kaiser allein zu, doch ist er auch bey derselben Ausübung hin und wieder an gewiße Regeln beschränkt.

Wie viel giebt es solcher Reservatrechte? Antw. Die genaue Angabe der Reservatrechte ist weder möglich, noch auch nöthig.

Diese Reservatrechte übet der Kaiser theils in eigener Person, z. B die Belehnung mit den Reichsthronlehen; theils durch seinen geheimen Rath; den Reichsvicekanzler — den Reichshofrath; durch Commissarien, durch Gesandte, durch Hofpfalzgrafen rc. aus.

Eingetheilt werden die Reservatrechte nach dem Gegenstand — nachdem sie bald nemlich Gnaden= oder Justitzsachen, bald das Reich, Reichsstände oder Unterthanen, Kirchen — Würden, Regiments= und Privilegien=Sachen betreffen.

Beyspiele dieser Reservatrechte sind kaiserliche Privilegien — Standeserhöhungen — Legitimationen — das Recht der ersten Bitte — die Layen= oder Brodpfründen — die Oberaufsicht über Bischofswahlen. rc.

§. 144.

Die andern Rechte des Kaisers, bey deren Ausübung entweder das gesammte Reich oder einzelne Theile desselben, z. B.

das churfürstliche Collegium Antheil haben, sind ebenfalls von vielfacher Art. Dahin gehört das Gesetzgebungsrecht — das Recht Bündnisse einzugehen, Krieg anzufangen, Frieden zu schliessen, Reichssteuern zu verordnen, in der Kirchenverfassung Aenderungen vorzunehmen, Reichslande zu veräussern ꝛc. Wollte man diese kaiserlichen Regierungsrechte etwas genau durchgehen, so würde es einen größern Band geben, als die Absicht gegenwärtiger Blätter ist. Man muß daher den Wißbegierigen auf andere Werke, die diesen Gegenstand genauer abhandeln, verweisen.

Register.

A.

Aachen. Insignien und Heiligthümer daselbst. Seite 175. ist der Krönungsort, S. 176. bekömmt wegen der anderswo geschehenden Krönung Reverse, S. 177. Rangstreit mit Cölln. 192.

Acht- Reichs, schließt von der Kaiserwahl aus. S. 125.

Adel, hoher, wer darzu gerechnet werde. S. 114.

Alba, kaiserliche. S. 170.

Althan, Graf, Reichserbschenk, Erbamt, Titel und Wappen. S. 154.

Arle, lotharingische Krönungsstadt. S. 149.

Arelatische Krönung. S. 149.

B

Bann, päbstlicher, ob er einen Churfürsten von der Kaiserwahl ausschließe. S. 127.

Bayern Chur, Entstehung. S. 121.

Böhmen, Chur-, Wiederzulassung. S. 123.

Braunschweigische Chur, Ursprung. S. 122.

C

Ceremoniel der Churfürsten und ihrer Bottschafter während der Kaiserwahl S. 74.

Charitativ-Subsidien. S. 210.

Chormantel, kaiserlicher. 169.

Churfürsten, ihr Ursprung S. 8. erscheinen bey der Kaiserwahl selbst oder durch Wahlbottschafter. 64. Verzeichniß der durch die Churfürsten selbst, vollzogenen Kaiserwahlen. 65. Geleit derselben auf der Hin- und Herreise zur Kaiserwahl. 66. Empfang. 67. Ihr reichsgesetzmäßiges Gefolge. 71. ihre ursprüngliche Anzahl. 121. Wählensfähigkeit. 124. Hindernisse an solcher. 125. Reichsacht und Regalienentsetzung, Gefangenschaft. 125. Minderjährigkeit. 126. nicht empfangene Belehnung. 126. und nicht geschehene Huldigung. 127. ob der Bann ausschließe. 127.

Churfürsten, geistliche, ihre Verrichtungen bey der Kaiserkrönung 171. ob sie zur Krönung das Pallium nöthig haben. 171.

Churhabit der Churfürsten. 107.

Clausula cassatoria wollte der Wahlkapitulation angehängt werden. 100.

Conklavisten, wer solche sind. 107.

Consekrator, wer er ist. 151.

Cölln, Churfürst, dessen Consecrationsrechte. 152.

Cölln, Reichsstadt, wird zur Kaiserkrönung eingeladen. 192.

D

Dalmatika, kaiserliche. Seite 170.

Domkapitel der churfürstlichen Erzstifter, haben bey erledigtem Stuhl keinen Antheil an der Kaiserwahl. 125.

E

Einzug des Kaisers in die Wahlstadt. 137.

Erbkämmerer des Reichs, Hohenzollern. 159. 190.

Erbkammerthürhüter, Graf Werthern. 162.

Erbmarschall des Reichs, Graf von Pappenheim 158. dessen Subalterne. 159. Verrichtung. 190.

Erbschatzmeister des Reichs, Graf von Sinzendorf. 161. 191.

Erbschenk des Reichs, Graf Althan. 154. 191.

Erbtruchses des Reichs, die Reichsgrafen von Waldburg. 156. 190.

Erzkämmerer, ist Churbrandenburg. 159. Krönungsfunction. 190.

Erzkanzler, wer solche sind. 205.

Erzmarschall, ist Chursachsen. 158. Verrichtung nach der Krönung. 189.

Erzschatzmeister ist Churbraunschweig. 160. Krönungsverrichtung. 191.

Erzschenk, ist Churböhmen. 154. Krönungsfunction. 191.

Erztruchses, ist Churpfalz. 155. der Ursprung dieses Erzamtes. 155. Krönungsfunction. 190.

Evangelienbuch, altes von Aachen. 173.

Evangelische, ob solche zur Kaiserwürde gelangen können. 117.

F

Frauenzimmer, ob es als Churfürst an der Kaiserwahl Antheil nehmen könne. 128. ob es Kaiser werden könne. 116.

Fremde, Ausweisung aus der Wahlstadt. 104. wer solche sind. 101. Ausnahmen.

Fulda, Bischof und Abt. Der Kaiserin Erzkanzler. Ursprung seines Erzamtes. 214. Verrichtungen bey der Krönung. 216. ff.

Fürsten, Reichsbeschwerden gegen die Wahlkapitulation. 90.

G

Gefangenschaft, hindert einen Churfürsten an der Mitwahl des Kaisers. S. 125.

Gefolge der Churfürsten bey der Kaiserwahl. 71.

Geheimeräthe des Kaisers. 206.

Geldstrafen, die dem Kaiser zufallen. 211.

Geleit, der Churfürsten bey der Kaiserwahl. 66.

Geistlicher, ob er Kaiser werden könne 116.

Gesandte, reichsständische, erscheinen bisweilen in der Wahlstadt. 71. und zwar eines ganzen Kreises. 72.

Reichs=

Reichsgräfliche. 72. Reichsritterschaftliche Abgeordnete. 72. auswärtige Bottschafter und Gesandte. 72. ff.

Grafen der Beschwerden gegen die Wahlkapitulation, 93.

Gürteln, kaiserliche. 170.

H.

Handschuhe, kaiserliche. 171.

Hofämter, kaiserliche. 206.

Hohenzollern, Reichserbkämmerer — Titel und Wappen. 159.

Huldigung — der Wahlstadt. 195.

J.

Insignien, des Reichs. 162.

Italienische Krönung. 147.

Judengefälle, des Kaisers. 209.

K.

Kaiser, halten sich für Nachfolger der alt römischen Kaiser 4. Absterben, und Bekanntmachung desselben. 13. Rechte — 202. persönliche — Titel 202. Wappen. 203. Siegel. 203 Hofämter. 206. Einkünfte. 208. sein Richter. 211.

Kaiserwahl, zu selbiger ladet Churmaynz alle Churfürsten ein. 56. Art der Einladung. 57. Auch uneingeladen mögen und sollen die Churfürsten

darzu

darzu kommen. 58. Wahlort. 58. Wahlconvent. Anfang. 60. Churfürsten erscheinen selbst oder durch Wahlbottschafter, 64. Procession der Churfürsten und ihrer Bottschafter zu der Wahl. 107. Verfahrensart dabey. 111. Kaiserwahl soll frey seyn. 130. Geschieht durch einstimmige oder Mehrheit der churfürstlichen Stimmen, 132. Mündliche und schriftliche Eröfnung derselben. 135. Wirkung der K. Wahl. 139.

Kaiserwürde, Eigenschaften eines Kandidaten zu solcher. 112. Ob er ein Teutscher seyn müsse. 113. Ob von hohem Adel. 114. Ob ein Geistlicher — ein Frauenzimmer darzu gelangen könne. 116. Alter und Religion. 117. Mächtigkeit. 119. Canonikus zu Aachen. 188.

Kaiserin, röm. Titel. 212. Erzbeamte. 214. ff. Vorbereitungen zur Krönung. 213. Krönung selbst. 217. Salbung. 219. Verschiedenheiten ihrer und des Kaisers Krönung. 222. Wirkung. 223.

Kempten, Fürst Abt ist Erzmarschall der Kaiserin. 216. Seine Verrichtung bey der Krönung. 217. ff.

Kleinodien, des Reichs. 163.

Krönung, — des Kaisers ist nothwendig. 141. Ehemals vierfach. 142. Die teutsche. 142. Die römische. 144. Die italienische. 147. Die aretische. 149. Darzu erforderliche Hauptpersonen. 150. Wer die Krönung K. Leopolds — Josephs I. Carls VI. und VII. Franz I. und Joseph II. verrichtet hat, 152. Zeit derselben hängt vom Kaiser ab, 178. Vorbereitungen darzu. 179. Beschreibung derselben. 181. Wirkung derselben. 193.

Krönungseid des Kaisers. 184. 186.

Krönungsort ist Aachen. 175. daselbst gekrönte Kaiser. 176.

Krönungsproceßion nach der Kirche zu Pferd. 182. aus der Kirche zu Fuß. 189.

L.

Lateralsitzordnung der Churfürsten. 77.

Legitimationsrecht der Reichsvikarien. 52.

Lehen, S. Reichslehen.

Limburg, ehemals Erbschenk. 154.

Longobardische Krönung. 147.

M.

Mantelkleid, kaiserliches, 169.

Maximin, St. Abt. Erzkaplan der Kaiserin. 216.

Mehrer des Reichs, kaiserlicher Titel, 203.

Minderjährigkeit eines Churfürsten hindert ihn an der Mitwahl des Kaisers, 126.

Monita gegen die Wahlkapitulation, S. Wahlkapitulation.

Monza, italienische Krönungsstadt. 147.

Moratorien können die Vikarien ertheilen. 52.

N.

Nichtigkeitsklausel der Wahlkapitulation. 100.
Nortemberg, ehemals Erbküchenmeister. 155.
Nürnberg, der Aufbewahrungsort der Insignien und Reliquien. 174.

O.

Ornat, kaiserlicher. 163. 169.
Opferpfenning der Juden an den Kaiser. 209.

P

Pappenheim, Reichserbmarschall — Titel und Wappen. 158.
Pallium, ob es bey der Krönung erforderlich ist. 151.
Pfalz, Churfürst nach der goldnen Bulle des Kaisers Richter. 211.
Pfälzische neue Chur. 121.
Pluvial, kaiserliches. 169.
Privilegien, können die Reichsvikarien ertheilen. 53. Druckprivilegien 53. Floßprivilegien. 53.
Profos des Reichs. 159.

Q.

Quartiere, der Churfürsten und ihrer Wahlbottschafter bey K. Wahlen. 63.
Quartiermeister des Reichs, 159.

R.

Regalien, Entsetzung derselben hindert einen geistlichen Churfürsten, den Kaiser mitzuwählen. 125.

Regierung des Kaisers, wann solche anfängt. 139.

Regierungsrechte, des Kaisers, Reservat- und gemeinschaftliche. 223. f.

Reichsapfel. 161.

Reichseinkünfte, Bezug der Reichsvikarien. 36. f. des Kaisers. gewisse, 208. ungewisse. 211.

Reichsheiligthümer oder Reliquien. 172.

Reichshofrath hört mit dem Tod des Kaisers auf. 14. und 206.

Reichshofkanzley, 207.

Reichsinsignien, 163.

Reichslehen. Ihre Belehnung bey den R. Vicarien überhaupt. 38. Grundsätze darüber. 38. Praxis wegen des Reichshofrathslehen der Fürsten und Reichsprälaten. 40. f. der Reichsgrafen. 41. f. durch die Vikariatsbelehnung wird die Erneuerung beym Kaiser aufgehoben. 43. Thron- und Fahnenlehen; welche es sind 38. K. sind von der Vikariatsbelehnung ausgenommen. 38. Ob Reichsvikarien Reichslehen vergeben können. 43.

Reichsritterschlag, bey der Krönung. 187. Eigenschaften solcher Ritter. 188.

Reichsschwerdt, K. Karl des Großen. 167. St. Morizens. 168. Säbel K. Karl des Großen. 169.

Reichsscepter. 166.

Reichsstädte, Trauer für den Kaiser. 17. Beschwerden gegen die Wahlkapitulation. 94.

Reichsstädtesteuer, beziehen die Reichsvikarien. 37. der Kaiser 208. Ursprung und Betrag derselben. 208.

Reichssteuern, 209.

Reichstag, kann seit K. Karl dem Siebenten von den Reichsvikarien fortgesetzt und auch ausgeschrieben werden. 46. Geschichte des Reichstags im Zwischenreich. 47. f.

Reichsverwesung. S. Reichsvikarien.

Reichsvikarien, ihr Ursprung, 18. u. 26. sind Churfalz und Chursachsen. 19. Gränzen der Vikariate 19. Vergleich darüber. 19. f. Welche Reichslande das Rheinvikariat unter sich begreift. 22. Welche das sächsische Vikariat. 23. Vom Vikariat wirklich oder vorgeblich befreyte Reichsland. 23. Ob das Reichsvikariat über Italien sich erstrecke. 25. Anfang des Reichsvikariats. 29. Insinuation der Reichsvikariatspatente. 29. besonders in Reichsstädten. 30. Ansehen und Titel der Vikarien. 30. Wappen und Rang. 31. Regierungsrechte der Vikarien. 31. Gerichtsbarkeit. 31. Reichsvikariatshofgerichte. 32. Der Reichsvikarien Präsentationsrecht zu Pfründen. 35. Bezug der Reichseinkünfte. 36. Belehnung der Reichslehen. 38. ff. s. Reichslehen. Andere Regierungsrechte der Reichsvikarien. 44. Erhaltung öffentlicher Ruhe und Sicherheit. 45. ihr Recht den Reichstag fortzusetzen. 46. Reichsvikariatskommissarien bey Reichstägen, Visitationen des Kammergerichtes und Bischofswahlen. 49. ff. Rechte in

Gnadensachen. 51. Standeserhöhungen. 51. Ende der Reichsvikaritsverwaltung. 54.

Reichsvikariatshofgerichte. 32. ff. Besetzung. 33. Evangelische Beysitzer und Agenten. 33. Besoldung. 34. Rechtssachen. Vikariatsgerichtsordnung. 34.

Reichsvikariatsverhandlungen werden vom Kaiser bestätigt. 54. ob solche Bestätigung nothwendig sey. 139. f.

Repräsentantenbank, in den Wahlconferenzen. 77.

Reservatrechte des Kaisers. 224.

Reversalen des neuerwählten Kaisers. 138.

Richter, des Kaisers war Churpfalz. 211.

Römischer König. Begrif. 196. Geschichte der röm. Könige. 197. Verschiedenheit zwischen der Kaiser- und röm. Königswahl. 197. ff. Verfahrungsart bey röm. Königswahl. 199. Vorrechte. 200. Titel und Wappen. 201.

S.

Salbung bey der Kaiserkrönung. 151. siebenfache des Kaisers. 184. Der Kaiserin. 219.

Sandalien, kaiserl. 172.

Schuhe, kaiserl. 172.

Seldeneck, ehemals Erbtruchsessen. 156.

Sicherheitseid, der Wahlstadt. 102.

Siegel, kaiserliche. 203.

Sinzendorf, Reichserbschatzmeister — Titel und Wappen. 161.

Standeserhöhung — der Reichsvikarien in Freyherrenstand. 51. in Reichsgrafenstand. 51. Hofpfalzgrafen. 51.

Stole, kaiserliche. 170.

Strümpfe, kaiserliche. 172.

T.

Talarhabit, kaiserlicher. 170.

Teutschland, ein europäischer Staat. 1. Das erste Reich. 2. Ein Wahlreich. 5. Entstehung seiner Regierungsform. 6. Seine Benennung: heiliges römisches Reich. 1.

Thronlehen, siehe Reichslehen.

Trauer, für den Kaiser in den Reichslanden. 15. in den Reichsstädten. 17.

Trauergeläute, 16. schon öfters die Quelle von Streit. 16.

U.

Urbarsteuern, der Reichsstädte — 208.

V.

Vicekanzler, des Reichs — 205.

Volljährigkeit, können die Reichsvikarien ertheilen. 52.

Votan=

Votantenbank, in den Wahlconferenzen. 77.

W.

Wahlkapitulation. Begrif 79. Ursprung 79. f. wie sie entworfen wird. 82. Monita dagegen. 82. Gegenstände. 83. Ursprung der Reichsständ. Erinnerungen dagegen. 83. Ob und wie weit die Churfürsten ohne und gegen den Willen der übrigen Reichsstände bey Entwerfung der Wahlkapitulation gehen dürfen. 85. Ob die Churfürsten schlechterdings verbunden, die vón den Reichsständen angebrachten Erinnerungen der Wahlkapitulation einzuverleiten. 86. Ob die Wahlkapitulation für alle Reichsstände ein verbindliches Reichsgesetz sey. 89. Beschwerden gegen die Wahlkapitulation der Fürsten. 90. Der Reichsgrafen. 93. Der Reichsstädte 94. Die Wahlkapitulation ist ein Reichsgesetz für Teutschland und Italien. 98. Auch während des Zwischenreichs. 99. Verbindet auch den Kaiser. 100. Beschwörung derselben durch des erwählten Gesandten. 135. Durch den Kaiser selbst. 136. Wahlkapitulation wird gegen das Wahldecret ausgewechselt. 136.

Wahlconferenzen — vorläufige und Hauptconferenzen. 75. Zeit, Ort, Verfahrungsart und Anzahl derselbe. 76. Direktorium. 78.

Wahldekret, 136.

Wahleid der Churfürsten. 109. Der Wahlbottschafter. 109.

Wahlgesandte — churfürstliche. 68. Ihre Anzahl willkührlich. 68. Vorrechte derselben. 69. Bevoll-

Bevollmächtigung. 69. Instruction und Creditiv. 70. Gewalt derselben. 70.

Wahlkonvent, Anfang. 60. Vorbereitungen. 62. Ceremoniel. 74.

Wahlstadt der Kaiserwahlen, ist reichsgesetzmäßig Frankfurt am Mayn. 58. Pflichten derselben bey einer K. Wahl. 60.

Wahlstimmenmehrheit, welche bey der Kaiserwahl erforderlich sey. 133.

Wahltag, Eröfnung. 75. Festsetzung desselben. 101.

Waldburg, Reichsgrafen Reichserbtruchsessen Amt — Titel und Wappen. 155.

Wappen, kaiserliches 203.

Z.

Zwischenreich. 13.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abele, Johann Martin von,

Über Teutschland Kaisertodesfall, Trauer, Reichsvikarien, Wahltag, Wahlkapitulation, Wahl, Krönung, Gerechtsame des Deutschen Kaisers für seine Mitbürger, welche die Staatsverfassung ihres Vaterlandes näher kennen lernen wollen, aus den besten Quellen geschöpft und erläutert

Kempten u.a. 1790

J.publ.g. 804
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561534-0
VD18 14439344-001